

1235 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht

des parlamentarischen Untersuchungsausschusses

zur Untersuchung

1. wie und auf welcher Grundlage es zur Erteilung der Genehmigungen von Exporten von Kriegsmaterial gekommen ist, das schließlich tatsächlich an die kriegsführenden Staaten Irak und Iran geliefert wurde;
2. wie es zur Umgehung der in diesen Bewilligungen festgelegten Bedingungen sowie der im Kriegsmaterialexportgesetz vorgesehenen Kontrollen gekommen ist; und
3. der politischen und administrativen Verantwortlichkeiten im Laufe der Genehmigung und der Überprüfung der Exporte sowie der Aufklärung der Vorwürfe.

(NORICUM-Untersuchungsausschuß)

INHALTSÜBERSICHT

	Seite
Hauptbericht	1—36
Beschlußantrag	36
Entschließungsantrag	36
Anlagen 1 bis 5	37—55
Persönliche Stellungnahme	56—61

In der 111. Sitzung des Nationalrates vom 27. September 1989 haben die Abgeordneten Dr. Graff, Steinbauer, Karas und Genossen gemäß § 33 Abs. 1 der Geschäftsordnung folgenden Antrag auf Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses gestellt:

„Zur Untersuchung

1. wie und auf welcher Grundlage es zur Erteilung der Genehmigungen von Exporten von Kriegsmaterial gekommen ist, das schließlich tatsächlich an die kriegsführenden Staaten Irak und Iran geliefert wurde;
 2. wie es zur Umgehung der in diesen Bewilligungen festgelegten Bedingungen sowie der im Kriegsmaterialexportgesetz vorgesehenen Kontrollen gekommen ist; und
 3. der politischen und administrativen Verantwortlichkeiten im Laufe der Genehmigung und der Überprüfung der Exporte sowie der Aufklärung der Vorwürfe
- wird ein Untersuchungsausschuß eingesetzt.“

Dieser Antrag wurde noch in der selben Sitzung mehrheitlich angenommen. Darüber hinaus wurde in dieser Sitzung gemäß § 43 der Geschäftsordnung dem Untersuchungsausschuß auf Antrag der Abgeordneten Dr. Graff und Genossen mehrheitlich eine Frist zur Berichterstattung bis 3. April 1990 gesetzt.

Der Untersuchungsausschuß, dem von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Mag. Brigitte Ederer, Dr. Fuhrmann, Dr. Gradišnik und Schmidtmeier, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Neisser, Steinbauer und Dipl.-Vw. Dr. Steiner, von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Mag. Haupt und vom Klub der Grün-Alternativen Abgeordneten der Abgeordnete Dr. Pilz angehörten, wählte in seiner konstituierenden Sitzung vom 13. Oktober 1989 den Abgeordneten Dipl.-Vw. Dr. Steiner zum Obmann des Untersuchungsausschusses und den Abgeordneten Mag. Haupt zu dessen Stellvertreter. Als Schriftführer wurde der Abgeordnete Dr. Fuhrmann gewählt.

In der konstituierenden Sitzung des Untersuchungsausschusses wurde beschlossen, den Präsidenten des Nationalrates gemäß § 39 Abs. 2 der Geschäftsordnung zu ersuchen, durch den Stenographendienst Wortprotokolle über Zeugeneinvernahmen abfassen zu lassen.

In der konstituierenden Sitzung wurde gemäß § 33 Abs. 3 der Geschäftsordnung ferner beschlossen, Medienvertretern bei der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen Zutritt zu gewähren. Im Sinne der genannten Bestimmung der Geschäftsordnung wurde vom Präsidenten des Nationalrates verfügt, daß Mitglieder der Vereinigung der Parlamentsredakteure die Möglichkeit haben, den

Verhandlungen des obgenannten Untersuchungsausschusses zuzuhören.

Darüber hinaus wurde beschlossen, sachkundige Personen den Verhandlungen des Ausschusses beizuziehen, die als ständige Berater der parlamentarischen Klubs von diesen namhaft zu machen sind. In der Folge wurde vom Präsidenten des Nationalrates über Vorschlag der Sozialistischen Partei Österreichs Erster Oberstaatsanwalt Dr. Friedrich Schindler und Oberrat Dr. Johannes Ranftl, der Österreichischen Volkspartei Staatsanwalt Dr. Helmut Epp, der Freiheitlichen Partei Österreichs Staatsanwalt Dr. Friedrich Matousek, Mag. Günter Kamehl und Rosa Bankmann sowie des Klubs der Grün-Alternativen Abgeordneten Dr. Erika Furgler, Mag. Doris Schmidtauer und Rudolf Leo als ständige Berater der Klubs zu den Sitzungen des Untersuchungsausschusses geladen. Seitens der Parlamentsdirektion wurde der Untersuchungsausschuß von Parlamentsvizedirektor Dr. Atzwanger und Dr. Susanne Janistyn betreut.

Der Noricum-Untersuchungsausschuß hat Sitzungen am 10. und 20. November 1989, 4. und 19. Dezember 1989, 9., 16. und 22. Jänner 1990, 2., 5., 9., 12., 13., 20. und 23. Februar 1990, 2., 5., 6., 9., 19., 20., 23., 26., 27. und 30. März 1990, sowie am 2. April 1990 abgehalten.

Die Sitzungen des Untersuchungsausschusses weisen eine Gesamtdauer von 161 Stunden und 11 Minuten auf; das Stenographische Rohprotokoll erreichte einen Umfang von etwa 5000 Seiten.

Der Untersuchungsausschuß hat in seinen nicht-öffentlichen Sitzungen am 27. und 30. März 1990 sowie am 2. April 1990 die Abfassung des Berichtes auf der Grundlage des vom Ausschußobmann Dipl. Vw. Dr. Steiner erstellten Berichtsentwurfes beraten.

Auf Grund der ihm zugänglich gemachten Aktenbestände (vgl. Anlage 4) und der Aussagen der Zeugen (vgl. Anlage 5) ist der Untersuchungsausschuß mehrheitlich zur nachstehenden Beurteilung des Untersuchungsgegenstandes gelangt.

Der Untersuchungsausschuß hat ferner mit Mehrheit den beigedruckten Entschließungsantrag der Abgeordneten Dr. Graff, Mag. Haupt und Dr. Pilz angenommen.

Zur Berichterstatterin für den Nationalrat wurde die Abgeordnete Dr. Gertrude Brinek gewählt.

Inhaltsübersicht

- A. Einleitung
- B. Gesetzliche Grundlage für Kriegsmaterialexporte
- C. Grundsatzentscheidung zum Einstieg in die Waffenproduktion

- D. Bewilligung von Kriegsmateriallieferungen
- E. Kontrolle
 - 1. Diverse Hinweise
 - 2. Amry-Fernschreiben
 - 3. Außenpolitischer Rat
 - 4. Informationen auf Regierungsebene
- F. Parlamentarische Anfragen und Erklärungen
- G. Staatspolizeiliche Tätigkeiten
- H. Gerichtsverfahren
- I. Schlußfolgerungen und Empfehlungen

Anlagen:

- 1. Zeitplan der Kriegsmaterialexporte
- 2. Zusammenstellung der Lieferungen
- 3. Zeitplan über eingegangene Hinweise
- 4. Übersicht über die dem Ausschuß vorliegenden Akten
- 5. Zeugenliste

A. Einleitung

- 1 Die Phase der Einsetzung des NORICUM-Untersuchungsausschusses war durch die Diskussion geprägt, ob der Grundsatz des „fair trial“ einen Untersuchungsausschuß parallel zu Gerichtsverfahren zulasse. Zum damaligen Zeitpunkt war bereits gegen 18 Manager der Firmen VOEST-Alpine, Noricum und Hirtenberger Anklage wegen Neutralitätsgefährdung gemäß § 320 Z 3 StGB im Zusammenhang mit dem „Libyen-Geschäft“ erhoben gewesen; darüber hinaus waren eine Reihe weiterer Strafverfahren in diesem Zusammenhang anhängig. Unter anderem waren gegen die ehemaligen Bundesminister Blecha, Mag. Gratz und den ehemaligen Bundeskanzler Dr. Sinowatz eine Voruntersuchung und gegen Bundesminister Dipl.-Kfm. Laccina sowie die ehemaligen Bundesminister Lanz und Dr. Frischenschlager Vorerhebungen wegen Neutralitätsgefährdung eingeleitet.
- 2 Durch das dem Untersuchungsausschuß erteilte Mandat sollte sichergestellt werden, daß in erster Linie die politische Verantwortung im Zusammenhang mit Kriegsmaterialexporten einer Untersuchung unterzogen wird und daß die Verteidigungsrechte von Beschuldigten in gerichtlichen Strafverfahren nicht geschmäler werden. Darüber hinaus stand jedem vom Untersuchungsausschuß angehörten Zeugen das Recht zu, sich gemäß § 153 der sinngemäß anzuwendenden Strafprozeßordnung (vgl. § 33 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Nationalrates) der Aussage zu entschlagen.

3 Der Untersuchungsausschuß war bei der Interpretation des Entschlagungsrechtes besonders großzügig, betrachtet aber dennoch die vollständige Entschlagung einzelner Zeugen, wie des ehemaligen Bundeskanzlers Dr. Sinowatz und der ehemaligen Bundesminister Mag. Gratz und Blecha von jeder Aussage, auch wenn sie mit dem Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens nicht in Zusammenhang steht, für exzessiv und mißbräuchlich. Das Verhalten derjenigen Zeugen, die sich der Aussage entschlagen haben, wurde auf Grund der vorliegenden Unterlagen und der Beweisaussagen der anderen Zeugen gewürdigt. Von der Anwendung von Zwangsmitteln — unabhängig davon, ob ihre Anwendung rechtlich zulässig ist oder nicht — hat der Ausschuß bewußt Abstand genommen. Dabei ließ sich der Ausschuß von dem Gedanken leiten, daß die Zeugen selbst ein Interesse daran hätten, ihren Standpunkt und ihr Verhalten in der Öffentlichkeit klarzustellen, um Vorverurteilungen durch Medien und Öffentlichkeit entgegenzutreten.

4 Der Untersuchungsausschuß vertritt die Auffassung, daß das Parlament durch die Anhängigkeit gerichtlicher Strafverfahren nicht in dem ihm gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG eingeräumten Recht, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, beschränkt werden darf, daß jedoch in einer solchen Situation alles unternommen werden muß, um die Verteidigungsrechte der Betroffenen nicht zu schmälern. Aus der Bundesverfassung ist auch kein Verbot eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses bei gleichzeitiger Anhängigkeit eines gerichtlichen Strafverfahrens ableitbar. Die Notwendigkeit einer Klärung der seit langer Zeit öffentlich erhobenen Vorwürfe im Zusammenhang mit Kriegsmaterialexporten in Krisenregionen wurde auch durch die Verschiebung des Beginnes des „Manager-Prozesses“ vor dem Landesgericht Linz bestätigt. Darüber hinaus wurden durch die Tätigkeit des Untersuchungsausschusses auch Umstände zu Tage gebracht, die im gerichtlichen Strafverfahren bis dahin noch unbekannt gewesen waren.

5 Bei der Behandlung von Zeugen war sich der Ausschuß bewußt, daß es sich bei manchen Zeugen um Personen handelte, die zwar als „Zeugen“ zu behandeln waren, deren Position aber dadurch gekennzeichnet war, daß der Untersuchungsausschuß das Verhalten von Behörden — was gemäß Art. 52 B-VG zu den Aufgaben des Parlaments gehört — prüfen sollte und die Zeugen in

- diesen Behörden hohe administrative oder politische Funktionen ausgeübt haben. Diese Zeugen hatten also nicht nur über Beobachtungen des Verhaltens anderer auszusagen, sondern mußten über eigenes Verhalten Rechenschaft ablegen. Der Ausschuß vertritt die Auffassung, daß zwar grundsätzlich die singgemäß Anwendung der Strafprozeßordnung ausreichend ist, daß aber die Schaffung einer eigenen auf diese Situation bedachtnehmenden Geschäftsordnung für Untersuchungsausschüsse zu überlegen wäre.
- 6 Probleme im Zusammenhang mit der Entbindung von der Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses sind im NORICUM-Untersuchungsausschuß nicht aufgetreten. Um Wiederholungen der Vorfälle im LUCONA-Untersuchungsausschuß in Zukunft auszuschließen, sollte aber auch diese Frage im Zusammenhang mit der Schaffung einer Geschäftsordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse unter Berücksichtigung einer verfassungsrechtlichen Verankerung einer Regelung zugeführt werden.

- 7 Eine alle Details einschließende Untersuchung im Fall Noricum hätte es zweifellos notwendig gemacht, weitere Beweiserhebungen durch Zeugeneinvernahmen und Akten suche durchzuführen. Dies war innerhalb der vom Nationalrat festgesetzten Frist nicht möglich. Der Ausschuß ist aber der Meinung, daß die von ihm durchgeföhrten Beweise für die Erfüllung des Untersuchungsauftrages ausreichende Erkenntnisse zugelassen haben. Der Ausschuß hält im übrigen ausdrücklich fest, daß alle Unterlagen ebenso wie der Bericht dem Gericht zur Verfügung stehen.

B. Gesetzliche Grundlage für Kriegsmaterialexporte

- 8 Am 18. Oktober 1977 wurde vom Nationalrat das Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial (BGBL. Nr. 540/1977) beschlossen. § 3 dieses Gesetzes in der damaligen Fassung lautet:

„§ 3. (1) Die Bewilligung nach § 1 wird vom Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten und dem Bundesminister für Landesverteidigung nach Anhörung des Bundeskanzlers erteilt, falls nicht die Ein-, Aus- oder Durchfuhr völkerrechtlichen Verpflichtungen oder außenpolitischen Interessen der Republik Österreich unter besonderer Bedachtnahme auf die immerwährende Neutralität zuwiderläuft oder ihr

sicherheitspolizeiliche oder militärische Gründe entgegenstehen oder andere vergleichbare gewichtige Bedenken bestehen.“

(2) Die Erteilung der Bewilligung kann von der Vorlage einer sogenannten „Endverbrauchsbescheinigung“ abhängig gemacht werden.

(3) Die Bewilligung kann angemessen befristet werden; sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind.

(4) Die Bewilligung kann aus den im Abs. 1 angeführten Gründen an Auflagen hinsichtlich des Transportmittels, des Transportweges, der Grenzübertrittsstelle(n) und der Transportsicherheit geknüpft werden.“

- 9 Zu dieser Bestimmung wird in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (561 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIV. GP) unter anderem ausgeführt:

„Die Erteilung bzw. Verweigerung einer beantragten Bewilligung zur Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Kriegsmaterial obliegt grundsätzlich wie bisher dem Bundesminister für Inneres, der zu jedem Antrag die Stellungnahme des Bundeskanzlers, des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten und des Bundesministers für Landesverteidigung einzuholen hat.“

Das von der vorliegenden Entwurfsbestimmung geforderte Einvernehmen kann nur dann als gegeben angesehen werden, wenn keiner der erwähnten Bundesminister gegen die beabsichtigte Ein-, Aus- oder Durchfuhr Bedenken hat.“

Was die Beurteilung der im Zuge eines Bewilligungsverfahrens zu prüfenden Voraussetzungen anlangt, führen die Erläuterungen folgendes aus:

„Anträge auf Erteilung von Bewilligungen zur Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Kriegsmaterial sind vom Bundesminister für Inneres insbesondere aus sicherheitspolizeilicher, vom Bundesminister für Landesverteidigung aus militärischer Sicht zu prüfen, vom Bundeskanzler unter Bedachtnahme darauf, daß verfassungsrechtliche Angelegenheiten der immerwährenden Neutralität gemäß der Anlage zum § 2 des Bundesministeriengesetzes 1973 Abschnitt A Z 3 in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes fallen und diesem zudem die Koordination der gesamten Verwaltung des Bundes obliegt. Die Prüfung derartiger Anträge durch den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten erfolgt sowohl im Lichte der völkerrechtlichen Verpflichtungen

Österreichs, die sich ua. aus dem Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich und den Normen des Neutralitätsrechts ergeben, als auch im Lichte der außenpolitischen Interessen der Republik Österreich. Als „andere diesen vergleichbare gewichtige Bedenken“ wären zB solche humanitärer Art anzusehen, wenn etwa Grund zur Annahme besteht, daß eine Kriegsmateriallieferung im Bestimmungsland zur Unterdrückung der Menschenrechte verwendet werden soll.

Nicht bewilligt werden unter diesen Gesichtspunkten Exporte in Gebiete, in denen ein bewaffneter Konflikt herrscht, ein solcher auszubrechen droht oder sonstwie gefährliche Spannungen bestehen.“

10 Aus Anlaß der Diskussionen über den Export österreichischer Panzer nach Chile brachten die Abgeordneten Dr. Fischer und Genossen am 12. Mai 1982 einen Antrag auf Änderung des Kriegsmaterialgesetzes (177/A; AB: 1149 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XV. GP) ein, durch den im Gesetz ausdrücklich verankert werden sollte, daß der Export von Kriegsmaterial nicht bewilligt werden dürfe, wenn dieses Material zur Unterdrückung der Menschenrechte eingesetzt werden könnte. Darüber hinaus wurde durch Einfügung eines § 3 a eine jährliche Berichterstattung an den Außenpolitischen Rat verlangt und durch den neuen § 3 Abs. 5 normiert, daß jede Bewilligung der Ausfuhr von Kriegsmaterial mit der Auflage zu versehen sei, daß dem Bundesministerium für Inneres unverzüglich die erfolgte Ausfuhr zu melden sei.

§ 3 Abs. 1 in der auf Grund dieses Antrages am 1. Juli 1982 beschlossenen Fassung hat folgenden Wortlaut:

„§ 3. (1) Die Bewilligung nach § 1 wird vom Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten und dem Bundesminister für Landesverteidigung nach Anhörung des Bundeskanzlers, soweit keine anderen gesetzlichen oder völkerrechtlichen Verpflichtungen entgegenstehen, unter Anwendung von Artikel 130 Abs. 2 B-VG erteilt. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß

1. die Ein-, Aus- und Durchfuhr völkerrechtlichen Verpflichtungen oder außenpolitischen Interessen der Republik Österreich unter besonderer Berücksichtigung der immerwährenden Neutralität nicht zuwiderläuft;

2. die Aus- oder Durchfuhr nicht in ein Gebiet erfolgen soll, in dem ein bewaffneter Konflikt herrscht, ein solcher auszubrechen droht oder sonstige gefährliche Spannungen bestehen;
 3. die Aus- oder Durchfuhr nicht in ein Bestimmungsland erfolgen soll, in dem auf Grund schwerer und wiederholter Menschenrechtsverletzungen die Gefahr besteht, daß das gelieferte Kriegsmaterial zur Unterdrückung von Menschenrechten verwendet wird;
 4. Embargobeschlüsse des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen unter Bedachtnahme auf die immerwährende Neutralität Österreichs entsprechend berücksichtigt werden;
 5. der Ein-, Aus- oder Durchfuhr sicherheitspolizeiliche oder militärische Bedenken nicht entgegenstehen;
 6. keine sonstigen vergleichbaren gewichtigen Bedenken bestehen.“
- 11 Auf Grund des Bundesgesetzes vom 18. Oktober 1977 über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial wurde im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates in einer Verordnung festgelegt, was als Kriegsmaterial im Sinne des Gesetzes anzusehen ist.
- 12 Mehrere Zeugen behaupteten, daß es bei der Administrierbarkeit des Kriegsmaterialgesetzes, insbesondere wegen der Verwendung einer Reihe unbestimmter Gesetzesbegriffe, zu Schwierigkeiten gekommen sei. Darüber hinaus wurde auch mehrfach ausgeführt, daß bei der Handhabung dieses Gesetzes immer auch volkswirtschaftliche und beschäftigungspolitische Aspekte berücksichtigt werden mußten; diese bilden nach dem Kriegsmaterialexportgesetz jedoch kein Beurteilungskriterium.
- 13 Hierzu stellt der Untersuchungsausschuß fest, daß die den Gegenstand der Untersuchung bildenden Umgehungsgeschäfte durch das Kriegsmaterialexportgesetz in keinem Fall gedeckt sind. Täuschung, Fälschung und unwahre Angaben fallen nicht einem Gesetz zur Last, sondern dem, der es übertritt. Es ist richtig, daß das Gesetz wegen der Verwendung unbestimmter Gesetzesbegriffe beim Vollzug manchmal Schwierigkeiten bereitet. Wenn aber direkt in einen Staat geliefert wird, der sich im Kriegszustand befindet, so kann man sich nicht auf Schwierigkeiten bei der Gesetzesauslegung berufen. In Grenzfällen können die unbestimmten Begriffe des Gesetzes aber Probleme bereiten. Bei exakter Auslegung dieses Gesetzes wären allerdings Exporte von Kriegsmaterial nahezu ausgeschlossen.

14 Obwohl den Verantwortlichen sowohl im Bereich der Verstaatlichten Industrie wie auch im politischen Bereich klar war oder zumindest hätte klar sein müssen, daß die Erzeugung von Waffen, wie gerade einer Kanonenhaubitze vom Typ GHN-45, primär exportorientiert und der Export wegen des Kriegsmaterialexportgesetzes mit Schwierigkeiten verbunden sein würde, wurde ab dem Jahr 1978 vom Vorstand der VOEST ein stärkeres Engagement im Bereich Wehrtechnik erwogen. Daraus ergab sich ein Spannungsfeld: dem Sinn des Gesetzes standen wirtschaftliche Überlegungen auf bzw. von Seiten der Verstaatlichten Industrie, Arbeitsplätze zu sichern und positiv zu bilanzieren, gegenüber.

C. Grundsatzentscheidung zum Einstieg in die Waffenproduktion

15 Die Grundsatzentscheidung, sich im Bereich der Wehrtechnik verstärkt zu engagieren und insbesondere großkalibrige Waffen zu erzeugen, war nach Auffassung des Ausschusses zu wenig vorbereitet und stellt aus heutiger Sicht eine gravierende Fehlentscheidung dar. So wurden zB Marktanalysen unterlassen. Durch einen verstärkten wirtschaftlichen Druck wurden von der Verstaatlichten Industrie immer gewagtere Geschäfte abgeschlossen. Wie von Zeugen zum Ausdruck gebracht wurde, hatte sich ein Subsystem gebildet, in dem einzelne Personen ohne Rücksicht auf Gesetze, Unternehmenszuständigkeiten, Beteiligungen und Berichtspflichten tätig wurden und ihre — wirtschaftlichen — Ziele unter Außerachtlassung gesetzlicher Regelungen verfolgten. Für diese Entwicklung gibt es aber auch politische Verantwortung.

16 Der Risikofaktor, daß fast 100% der Produktion in den Export gehen müßten, wird auch in einem Aktenvermerk der VOEST vom 4. April 1979 festgehalten. Aus Zeugenaussagen geht ferner hervor, daß sich die Verstaatlichte Industrie sehr wohl bewußt war, daß der Inlandsabsatz von GHN-45 kaum und wenn nur in absolut unbedeutendem Umfang angenommen werden konnte.

17 Im Sinne der grundsätzlichen Überlegungen kam es schließlich über Vermittlung des damaligen Bundesministers für Landesverteidigung Rösch zu Vertragsverhandlungen mit der kanadischen Firma SRC-Q, die zum Abschluß zweier Lizenzverträge mit Dr. Bull, einem Waffenhändler, dessen Firma sich in Schwierigkeiten befand und dessen Geschäftsbeziehung zu Südafrika

bekannt war, im Mai und im November 1979 führten.

18 Zur Vorbereitung dieser Verträge war im Bereich der VOEST nur die Frage der Staatsvertragskonformität in bezug auf die Reichweite der GHN-45 geprüft und festgestellt worden, daß derartige Überlegungen dem geplanten Einstieg in die Rüstungsgüterindustrie nicht entgegen stünden. Bei den Überlegungen ging man im Bereich der VOEST davon aus, daß man gerade mit einer weitreichenden Kanone — die GC-45 sollte eine Reichweite von 30 km haben — gute Absatzchancen auf dem Weltmarkt habe. Was die Reichweite anlangte, verließ man sich jedoch in Kenntnis der für die Produktion notwendigen Investitionen ohne Überprüfung auf die vom Lizenzgeber zur Verfügung gestellten Schießtafeln; ebenso wurden die Angaben des Lizenzgebers hinsichtlich des möglichen Absatzmarktes ohne Überprüfung und ohne eigene Markterhebungen akzeptiert. Wie sich nachträglich herausstellte, kam es jedoch mit keinem der von Dr. Bull erwähnten Interessenten zu Vertragsabschlüssen.

19 Was die Reichweite der GHN-45 anlangt, wurde offensichtlich zu wenig Rücksicht darauf genommen, daß das Geschütz bereits mit normaler Munition (ERFB) — also ohne den später im Ausland hinzugefügten „base-bleed Zusatz“ — in bestimmten Höhenlagen, wie sie im österreichischen Einsatz gegeben wären, eine Reichweite von mehr als 30 km erzielt und damit im Widerspruch zu einer Bestimmung des österreichischen Staatsvertrages steht.

20 Was die Involvierung des Aufsichtsrates des VOEST, der ÖIAG, der für die Verstaatlichte Industrie zuständigen Sektion IV des Bundeskanzleramtes oder der Bundesregierung mit dem Großvorhaben Wehrtechnik insgesamt anlangt, gibt es Hinweise, wie etwa

- den Aktenvermerk Gassners vom 6. April 1979, daß die Bundesregierung offen in das Projekt zu involvieren sei;
- den Brief von Bundeskanzler Dr. Kreisky vom 8. Oktober 1979, in welchem er um umfassende Information über die Produktion von Waffen und Kriegsmaterial ersucht und auf das Risiko für einen gesicherten Absatz im Hinblick auf die immerwährende Neutralität und die gesetzlichen Normen hinweist;
- den Brief der VOEST-Alpine an Bundesminister Rösch vom 27. November 1979, in welchem darauf hingewiesen wird, daß die Produktion mit Bundes-

- kanzler Dr. Kreisky positiv abgeklärt worden sei;
- die Erklärung von Dkfm. Dr. Grünwald in der ÖIAG-Aufsichtsratssitzung vom 7. Juli 1981, in welcher er darauf hinweist, daß aus verschiedenen — sowohl betriebswirtschaftlichen als auch politischen — Gründen eine gewisse Waffenproduktion notwendig sei, daß Österreich aber nur, soweit unbedingt notwendig, auf diesem Sektor tätig werden sollte.
- 21 Von seiten der Verstaatlichten Industrie brief man sich bei der Grundsatzentscheidung auf das Interesse des österreichischen Bundesheeres; hiezu ist festzustellen, daß bisher keine einzige Kanone GHN-45 an das österreichische Bundesheer verkauft wurde.
- 22 *Der Ausschuß konnte keine Einflußnahme von politischer Seite gegen den Einstieg in die Waffenproduktion feststellen. Bei mehreren offiziellen Auslandsbesuchen von Regierungsmitgliedern wurde sogar ausdrücklich auf diese Waffenproduktion hingewiesen.*
- 23 *Im Zusammenhang mit der Grundsatzentscheidung vertritt der Untersuchungsausschuß die Auffassung, daß der Diskrepanz zwischen der gesetzlichen Grundlage für Kriegsmaterialexporte und der Grundsatzentscheidung betreffend den Einstieg in die Kriegsmaterialproduktion offenbar nicht ausreichend Augenmerk geschenkt wurde. Die Art und Weise der Kommunikation zwischen wirtschaftlicher und politischer Ebene erfolgte offenbar in einer Art und Weise, die nicht nachvollziehbar ist und daher den Eindruck erweckt, daß hier Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für Österreich ohne ausreichende Vorbereitung getroffen wurden und die ursprünglich geäußerten Bedenken nicht zum Tragen kamen.*
- 24 *Darüber hinaus wurde bei der Produktion der GHN-45 unter Bedachtnahme auf ihre Reichweite auch mit normaler Munition offenbar ein nicht zu verantwortender Maßstab angelegt. Dies stellt der Ausschuß kritisch fest.*
- D. Bewilligung von Kriegsmateriallieferungen**
- 25 Schon von Anfang dieses Geschäftes zeigte sich das außerordentlich große wirtschaftliche Risiko, das mit der Produktion der GHN-45 eingegangen wurde. Wie bereits im Teil über die Grundsatzentscheidung betreffend den Einstieg in die Wehrtechnik ausgeführt, kamen die anlässlich des Lizenz-
- kaufes vom Lizenzgeber in Aussicht gestellten Verträge, insbesondere mit Saudi-Arabien, Somalia, Nigeria und Malaysia nicht zustande. Ebenso wurde der anlässlich der Lizenzverhandlungen in Aussicht gestellte Vertrag mit dem Irak über 100 GHN-45 nicht abgeschlossen. Dies hätte, weil dadurch die wirtschaftliche Rentabilität bereits in diesem frühen Stadium in Frage gestellt werden mußte, bei den Firmen und der Konzernleitung Alarm auslösen und zu einem Überdenken der getroffenen Entscheidungen führen müssen. Zum damaligen Zeitpunkt wäre ein Ausstieg aus der Waffenproduktion noch ohne größere wirtschaftliche Schäden möglich gewesen.
- 26 Bei allen folgenden Überlegungen ist zu berücksichtigen, daß der Golfkrieg zwischen dem Irak und dem Iran im Herbst 1980 begann und bis August 1988 andauerte.
- 27 Aus der Anlage 1 ergibt sich in Form einer Zeittafel eine kurze Darstellung der Bewilligung von Kriegsmateriallieferungen und der tatsächlichen Exporte, wobei aus heutiger Sicht davon auszugehen ist, daß Kriegsmaterial, das offiziell nach Jordanien, Ägypten oder Bulgarien geliefert wurde, illegal in den Irak weitergebracht wurde, während Lieferungen nach Libyen, Thailand, Brasilien, Argentinien oder Polen für den Iran bestimmt und in illegaler Art und Weise auch tatsächlich direkt dorthin geliefert wurden.
- 28 Eine zusammenfassende Darstellung des Umfangs der Waffenlieferungen, die im Ausschuß ua. als Jordanien- und Libyen-Geschäft diskutiert wurden, an die kriegsführenden Staaten Irak und Iran sind in Anlage 2 enthalten.
- 29 *Zur konkreten Durchführung der Kriegsmaterialexporte hält der Ausschuß fest, daß durch den Stopp der Lieferungen aus dem sogenannten „Libyen-Geschäft“ im Jänner 1986 vor Erfüllung der gesamten Lieferverpflichtung für die Firma Noricum die Einlösung der performance bonds drohte. Man versuchte im Hinblick darauf, Umweggeschäfte — über Thailand, Brasilien und Argentinien — in die Wege zu leiten, die jedoch unter Zeitdruck abgeschlossen werden mußten, was im Hinblick auf die dafür verrechneten Provisionen eine zusätzliche finanzielle Belastung darstellte.*
- 30 *Bei genauerer Betrachtung der Bewilligungsverfahren zeigt sich eine uneinheitliche Linie, was das — nach dem Kriegsmaterialexportgesetz fakultative — Verlangen nach Vorlage einer Endverbrauchsbescheinigung anlangt; bei Geschäften mit einzelnen Staaten wurde wegen besonderer Umstände*

- keine Endverbrauchsbescheinigung verlangt. Auffällig ist auch, daß selbst bei einem Angebot der Firma Noricum im Zusammenhang mit dem Libyen-Geschäft eine Endverbrauchsbescheinigung vorzulegen, nicht zurückgegriffen wurde. Eine einheitliche Linie entwickelte sich erst im Spätsommer 1985 – nach den Amry-Fernschreiben, als im Bundesministerium für Inneres generelle Richtlinien aufgestellt wurden, ab welcher Menge von Kriegsmaterial Endverbrauchsbescheinigungen zu verlangen seien.*
- 31 Was die Beurteilung der einzelnen für eine Bewilligung von Kriegsmaterialexporten maßgeblichen Kriterien anlangt, hielten sich die beteiligten Ressorts striktest an die in den Erläuterungen zum Kriegsmaterialexportgesetz angeführten Aufgabenbereiche. Trotzdem haben im Zuge der Bewilligung nicht mehr als bloß formale Überprüfungen stattgefunden. Weder durch die Befragungen im Untersuchungsausschuß noch in den vorliegenden Akten haben sich Hinweise auf eine Prüfung der Menschenrechte, wie sie im Kriegsmaterialexportgesetz vorgeschrieben ist, ergeben.
- 32 Diesbezüglich stellt der Ausschuß fest, daß das Kriegsmaterialexportgesetz trotz der Beteiligung verschiedener Ressorts eine klare Kompetenz des Bundesminister für Inneres zur Bescheidausstellung und damit für die endgültige Entscheidung über Exportanträge vorsieht. Eine kollektive Verantwortlichkeit, wie sie von Zeugen, ua. von der ehemaligen für Kriegsmaterialexporte zuständigen Abteilungs- und Gruppenleiterin Dr. Petrik behauptet wurde, widerspricht allen Regeln des österreichischen Verwaltungsrechts. Im Hinblick auf diese Bescheiderlassungskompetenz erscheint es notwendig zu verlangen, daß sich das Bundesministerium für Inneres vor Bescheiderlassung einen Überblick über alle Elemente der zu entscheidenden Materie verschafft. Der Ausschuß stellt fest, daß jeder verfahrensleitende Beamte auch die Verantwortung zu tragen hat.
- 33 Mit der Bescheiderlassung übernimmt der Bundesminister für Inneres die volle Verantwortung für alle in diesem Bescheid geregelten Fragen.
- 34 Das Bundesministerium für Inneres hat im Verfahren das AVG anzuwenden und ist damit zur amtswegigen Wahrheitsforschung verpflichtet. Obwohl die Endverbrauchsbescheinigung im Kriegsmaterialexportgesetz ausdrücklich erwähnt ist, ist das Bundesministerium für Inneres nicht auf die Überprüfung dieser Bestätigung beschränkt.
- 35 Besonders bedenklich erscheinen Kriegsmaterialexportbewilligungen nach dem Sommer 1985, weil zu diesem Zeitpunkt bereits auf Grund von Pressemeldungen – abgesehen von den vielen offiziellen Berichten, auf die später eingegangen werden wird – Bedenken gegen weitere Exportbewilligungen hätten auftreten müssen. Als bescheid ausstellende Behörde wäre das Bundesministerium für Inneres von sich aus berufen gewesen, diesen konkreten Hinweisen nachzugehen und weitere Exportanträge einer besonders gründlichen Prüfung zu unterziehen. Die in einer Aussage geäußerte Auffassung, daß dem Bundesministerium für Inneres hiefür kein ausreichendes Instrumentarium zur Verfügung gestanden wäre, kann vom Ausschuß nicht geteilt werden.
- 36 Zur Beurteilung der außenpolitischen Aspekte von Kriegsmaterialexporten stellt der Ausschuß fest, daß hier ein sehr großzügiger Maßstab angelegt wurde. Auf Grund der politischen Lage hätten wohl auch zum Zeitpunkt der Bewilligung – noch bevor der Verdacht auftauchen mußte, daß die exportierten Waffen schlußendlich an die im Golfkrieg beteiligten Staaten geliefert wurden – Bedenken nach § 3 Abs. 2 Kriegsmaterialexportgesetz gegen solche Exporte nach Jordanien oder Libyen geltend gemacht und damit Exporte in diese Länder für unzulässig erklärt werden müssen. Diesbezüglich wäre nur auf den ständig schwelenden Tschad-Konflikt wie auch auf die menschenrechtliche Situation in Libyen, aber auch in Jordanien, sowie auf die politische Lage im Nahen Osten überhaupt Bedacht zu nehmen gewesen.
- 37 Der Ausschuß stellte mit besonderer Verwunderung fest, daß Bundeskanzler Dr. Kreisky schon am 14. November 1980 die Weisung gab, daß es gegen das geplante Jordanien-Geschäft keine Bedenken gäbe. Diese Praxis wurde durch Bundeskanzler Dr. Sinowatz am 14. November 1983 fortgesetzt, der die Weisung erteilte, daß dem Antrag auf Export von Kriegsmaterial nach Libyen entgegen den Bedenken des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zustimmen sei.
- 38 Vom Ausschuß ist ferner zu bemerken, daß Hinweisen darauf, daß in den Lieferländern gewisse Kalibergrößen nicht in Verwendung stünden, in nur oberflächlicher Art und Weise nachgegangen wurde. Diesbezüglich wäre auf die selbst für Laien nicht überzeugenden Gutachten zu verweisen, daß man nicht wüßte, ob nicht etwa Spezialtruppen sehr wohl über Waffen verfügten, für welche die sonst nicht verwendeten Kaliber

gebraucht würden. Diesbezüglich ist auch festzuhalten, daß Exporten an Spezialtruppen, deren Art des Einsatzes nicht vorhersehbar ist, aus grundsätzlichen Überlegungen nicht zugestimmt werden sollte. Zusätzlich wäre auch die Liefermenge in Betracht zu ziehen gewesen, zumal nicht ohne weiteres angenommen werden konnte, daß etwa Spezialtruppen eines in keinen Konflikt verwickelten Landes 31 Millionen Patronen benötigten (Bulgarien-Geschäft). Daß dieses Geschäft schließlich nicht zustandegekommen ist, war durch andere Umstände bedingt.

- 39 Überhaupt entstand auf Grund der vorgelegten, die Kriegsmaterialexporte betreffenden Akten der Eindruck, daß die Anträge jeweils nur isoliert betrachtet worden sind, ohne jemals festzustellen, wie groß die Liefermengen an einzelne Staaten in einer gewissen Periode insgesamt waren. Gerade dem kompetenzmäßig für die Bescheiderlassung zuständigen Bundesministerium für Inneres hätten auf Grund der dort geführten Gesamtliste über Kriegsmaterialexporte Zweifel aufkommen müssen. Bei Berücksichtigung dieser Umstände hätte insbesondere auffallen müssen, daß der Bedarf von nicht in Konflikte verwickelten Staaten an Waffen und Munition keinesfalls den Umfang der tatsächlich genehmigten Exporte umfassen hätte können. Als Beispiel seien hier nur die Bewilligungen von Granatenexporten nach Ägypten erwähnt, die in der Zeit von Anfang Februar 1985 bis April 1987 insgesamt mehr als eine Million Stück umfaßten.
- 40 Rückblickend ergibt sich ferner, daß Österreich durch den Export von Kriegsmaterial an den Irak — im Umweg über Jordanien — erpreßbar geworden ist. Diese Situation wurde schließlich auch vom Iran genutzt, um selbst Waffen aus Österreich beziehen zu können. Die Erpressungsmöglichkeit ging hin bis zu den geforderten Preisnachlässen und zur Verhaftung von Dipl.-Ing. Eisenburger im Iran.
- 41 Auf Grund von Aussagen vor dem Ausschuß konnte der Eindruck gewonnen werden, daß bei der Bewilligung von Kriegsmaterialexporten nicht nur rechtliche, sondern oft auch riskante wirtschaftliche Erwägungen unter dem Titel der Sicherung von Arbeitsplätzen im Vordergrund standen. Es erscheint daher durchaus denkbar, daß dieser Umstand — bewußt oder unbewußt — die Bereitschaft zu genauerer Kontrollen und einer eingehenderen Prüfung von Kriegsmaterialexporten gemindert hat.

E. Kontrolle

- 42 Im Zusammenhang mit dem Bewilligungsverfahren wurde bereits die oberflächliche Behandlung der Exportanträge erörtert. Aber auch bei Eingehen konkreter Verdachtsmomente wurden nachträglich keine effizienten Maßnahmen ergriffen, die es unter Umständen ermöglicht hätten, die gesetzwidrigen Exporte zu einem früheren Zeitpunkt abzustellen. Erwähnt sei in diesem Zusammenhang etwa die Weisung des damaligen Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten Mag. Gratz vom 11. Juli 1985, daß die Überprüfung einer Endverbrauchsbescheinigung nicht erfolgen solle, weil es nicht Aufgabe des Außenministeriums sein könne, die „Motivation für ein Endverbrauchszertifikat oder gar die Frage, ob es ehrlich gemeint“ sei, zu überprüfen.
- 43 Auf Grund der Vielzahl von Hinweisen von österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland, ausländischen Botschaftsangehörigen sowie in- und ausländischen Medienberichten ist es unverständlich, warum nicht zu einem früheren Zeitpunkt Maßnahmen gesetzt worden sind, die zu einer Aufklärung der Kriegsmaterialexporte hätten führen können. Es mag zutreffen, daß anfänglich gewisse Bedenken gegen die eingelangten Hinweise bestanden haben, daß in dem besonders sensiblen Bereich von Kriegsmaterialexporten versucht würde, von seiten ausländischer Konkurrenzunternehmen eine Desinformationspolitik zu betreiben; dies kann nach Ansicht des Ausschusses jedoch für die Zeit nach dem Tod von Botschafter Dr. Amry Mitte Juli 1985 nicht mehr zutreffen.
- 44 Wenn man schon von der Verantwortung von Beamten des Bundesministeriums für Inneres ausgeht, daß dem Ressort keine Möglichkeiten zu Überprüfungen zur Verfügung gestanden wären, so ist es umso unverständlicher, warum dann nicht die Justizbehörden eingeschaltet worden sind, wozu gemäß § 84 StPO jedenfalls eine Verpflichtung bestanden hätte. Hierfür wäre die Verdachtslage spätestens nach dem vierten Amry-Fernschreiben oder noch deutlicher nach dem Bericht der österreichischen Botschaft Washington vom 10. April 1986 gegeben gewesen. Demgegenüber entstand vielmehr der Eindruck, daß versucht wurde, den Justizbehörden nur unvollständige Informationen zukommen zu lassen.
- 45 In Anlage 3 ist — ohne Anspruch auf Vollständigkeit — in Form einer Zeittafel eine Darstellung der bei österreichischen Behörden eingelangten Informationen enthalten.

- 46 Diese Übersicht, die durchaus hinsichtlich einzelner Hinweise unvollständig sein kann, macht deutlich, daß den österreichischen Behörden eine nahezu unübersehbare Menge an Informationen zugekommen ist, die auf eine „Umleitung“ der Waffenexporte in die kriegsführenden Staaten Iran und Irak hingewiesen haben. Was die Quellen anlangt, so sind diese neben in- und ausländischen Medienberichten, insbesondere auch Fachpublikationen und Berichten internationaler Rüstungsforschungsinstitute, auch Mitteilungen ausländischer Staaten an die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland wie auch Vorsprachen ausländischer Diplomaten im Innen- und Außenministerium.
- 47 *Wenn gleich in einem frühen Stadium die Meinung verständlich erscheint, daß durch derartige als „Desinformation“ vermutete Mitteilungen versucht werden sollte, die Bestrebungen der österreichischen Industrie, Kriegsmaterial zu exportieren, zu unterlaufen, so konnte dieser Standpunkt zumindest ab Herbst 1985 nicht mehr mit gutem Glauben vertreten werden. Der Ausschuß kam zu diesem Schluß, weil durch die in den Amry-Fernschreiben enthaltenen detaillierten Hinweise wie auch die Verlässlichkeit der Mitteilungen späterer Quellen — hier wäre insbesondere auf den Bericht der österreichischen Botschaft Washington vom 10. April 1986 zu verweisen, in dem auf Grund von Satellitenaufnahmen österreichische GHN-45 im Iran festgestellt worden waren — der Verdacht für die Verantwortlichen soweit hätte erhärtet sein müssen, daß die Befasung der Justizbehörden in höchstem Maße geboten gewesen wäre.*
- 48 In diesem Zusammenhang wird auch die Auffassung vertreten, daß die Unterstützung der Justizbehörden durch die mit Kriegsmaterialexporten befaßten Ressorts — gerade vor der ersten Einstellung des Strafverfahrens im April 1986 — unvollständig erfolgte.
- 49 Auffallend ist ferner, daß sich einzelne Schriftstücke mit Hinweisen auf illegale Kriegsmateriallieferungen in die kriegsführenden Staaten nicht in den offiziellen Akten der beteiligten Ressorts finden.
- 50 Zu erwähnen wäre in diesem Zusammenhang etwa, daß ein so wesentliches Schriftstück wie das vierte Amry-Fernschreiben im Bundesministerium für Inneres nur im Akt der Gruppe Staatspolizei gefunden wurde, obwohl dem Büro des Bundesministers dieses Fernschreiben bekanntgewesen ist. Dieses Fernschreiben ist ebenso im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten vorgelegen und war — nach der Zeugenaussage von Frau Dr. Nowotny — im Kabinett des Bundeskanzlers Dr. Sino-watz bekannt. Ebenso auffallend ist es, daß der an Bundesminister Mag. Gratz persönlich adressierte Bericht der österreichischen Botschaft Washington über detaillierte Hinweise des amerikanischen Außenministeriums nicht im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten aufgefunden wurde, sondern nur in den entsprechenden Akten der Botschaft enthalten war. Auffallend ist ferner, daß Bundesminister Blecha den Aktenvermerk von Bundesminister Dipl.-Kfm. Lacinia über die Überprüfung von Unterlagen am 19. August 1985, der vorher auch in den Akten des Bundesministeriums für Inneres nicht aufgeschienen war, erst nach seinem Ausscheiden aus dem Ministeramt seinem Nachfolger am 7. Juli 1989 in einer Kopie ohne Unterschrift von Bundesminister Dipl.-Kfm. Lacinia übermittelt hat.
- 51 Ein zweifelsfreies Original des Aktenvermerkes konnte vom Ausschuß nicht eingesehen werden.
- 52 Die öffentlichen Behauptungen — insbesondere des damaligen Bundesministers für Inneres Blecha, aber auch des damaligen Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten Mag. Gratz, der den an ihn adressierten Bericht der österreichischen Botschaft Washington vom April 1986 offenbar als privates Schriftstück betrachtet und nicht aktenkundig gemacht hat —, daß alles getan wurde, um die Justizbehörden zu unterstützen und zur Aufklärung der erhobenen Vorwürfe beizutragen, können auch deshalb nicht wirklich ernst genommen werden, weil es abgesehen von den bereits erhobenen Vorwürfen im Bundesministerium für Inneres auf Veranlassung von Bundesminister Blecha sogar zur Ausfertigung von falschen Urkunden gekommen ist. Hier sei nur auf die nachträgliche inhaltliche Änderung und die Falschdatierung von Aktenvermerken durch Mag. Bernkopf und Ministerialrat Dr. Schulz verwiesen.
- 53 Im Bereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten erscheint es ferner unverständlich, warum trotz massiver Hinweise im Jahr 1985 über Weisung von Bundesminister Mag. Gratz — entgegen einem entsprechenden Vorschlag der Beamten — eine Überprüfung der libyschen Endverbrauchsbescheinigung unterlassen werden mußte. Merkwürdig mutet auch an, daß jenem Beamten, nämlich Dr. Kovar, der sich in besonderer Weise um die

Aufklärung bemüht hat, die Zuständigkeit für die Vollziehung des Kriegsmaterialexportgesetzes entzogen wurde.

- 54 Auf Grund der Aktenlage — die hiefür verantwortlichen Politiker haben sich leider generell einer Aussage entschlagen — ergibt sich, daß bei der Sitzung des Außenpolitischen Rates am 28. Februar 1986 wahrheitswidrig bestritten wurde, daß Hinweise auf illegale Kriegsmaterialexporte vorlagen und somit den Mitgliedern des Außenpolitischen Rates falsche Informationen gegeben wurden. Auch aus der Aussage der Gesandten Dr. Nowotny, die bei der Sitzung des Außenpolitischen Rates anwesend war, ist hervorgekommen, daß die Minister Mag. Gratz und Blech a den Außenpolitischen Rat falsch informierten: Dr. Nowotny führte ferner aus, daß Bundeskanzler Dr. Sinowatz denselben Wissensstand wie sie hatte. Immerhin hatte es unmittelbar vor dieser Sitzung konkrete Hinweise auf Waffenlieferung in den Iran — vgl. das Fernschreiben der österreichischen Botschaft Washington vom 15. Februar 1986 — wie auch ein Ferngespräch des damaligen Bundesministers für Inneres Blech a mit der österreichischen Botschaft Washington gegeben. Auch das Angebot der Ermöglichung der Akteneinsicht an die damalige Oppositionspartei diente nicht der Aufklärung, weil nachweislich nicht alle Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung gestellt wurden.
- 55 Im folgenden soll nun auf die besonders wichtig erscheinenden Informationen näher eingegangen und — soweit aus der Aktenlage eindeutig ersichtlich — der Informationsfluß dargestellt werden. Wegen der Bedeutung der Vorgänge um die Fernschreiben von Botschafter Dr. Amry wird dieser Bereich (vgl. Abschnitt E/2) — ebenso wie die Vorgänge um den Außenpolitischen Rat am 28. Februar 1986 (vgl. Abschnitt E/3) — gesondert dargestellt.

1. Diverse Hinweise

- 56 Bereits vor Beginn des Golfkrieges berichtete der damalige österreichische Botschafter in Bagdad, Dr. Grubmayr, am 1. April 1980 persönlich an den damaligen Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten Dr. Pahr und wies auf den Einstieg der Verstaatlichten Industrie in die Produktion von großkalibrigen Waffen hin, die auf einer kanadischen Lizenz beruhten. In diesem Zusammenhang wurden auch mögliche Waffenlieferungen an den Irak erwähnt, wobei Dr. Grubmayr auf den österreichischen Status der immerwährenden Neutralität, das

Kriegsmaterialexportgesetz und damit verbunden darauf hinwies, daß bisher Exporte in den Irak nicht bewilligt worden seien.

- 57 Nach Beginn des Golfkrieges ging der erste offizielle Hinweis auf Waffenlieferungen an den Irak mit Bericht der österreichischen Botschaft Bagdad vom 1. Dezember 1983 ein, wobei der Informant vom Geschäftsträger der österreichischen Botschaft, Dr. Poiger, — ohne Quellenangabe — als verlässlich eingestuft wird. In dem Bericht wurde auch darauf hingewiesen, daß die Vermutung nahelege, daß das angeblich im Irak zum Einsatz kommende Kriegsmaterial aus der seinerzeitigen Lieferung von VOEST-Kanonen an Jordanien herrühren könnte. Der Bericht wurde vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten nicht weitergeleitet.
- 58 Offenbar auf Grund dieses Berichtes der österreichischen Botschaft Bagdad vom 1. Dezember 1983 wurde für den damaligen Bundesminister Lanz noch im Dezember 1983 eine Information ausgearbeitet, in der eingehend darauf verwiesen wird, daß Österreich trotz des Krieges zwischen dem Iran und dem Irak versuche, mit beiden Ländern bei grundsätzlich neutraler Haltung die Beziehungen auf wirtschaftlicher Ebene fortzuführen. Im Verhältnis zum Iran seien jedoch gewisse Unstimmigkeiten und Mißverständnisse aufgetaucht. Diese gingen u.a. auf die Waffenlieferungen über Jordanien an den Irak zurück. Im Dezember käme zur Klärung der Beziehungen eine iranische Beamtenlegation nach Österreich.
- 59 Bereits am 20. Jänner 1983 hatte der iranische Geschäftsträger in Österreich bei Gesandten Dr. Tschöfen im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten vorgesprochen und zu bedenken gegeben, daß Jordanien die gelieferten Kanonen an den Irak weitergeben werde. Der Geschäftsträger überbrachte das Ersuchen seiner Regierung, daß die Bundesregierung Maßnahmen ergreifen solle, um sicherzustellen, daß österreichische Waffen nicht an den Irak gelangen könnten. Er wies darauf hin, daß sich seine Regierung der Problematik dieses Ersuchens bewußt sei. Sollte Österreich diesem Ersuchen nicht entsprechen können, so wäre man in Teheran zufrieden, wenn der Iran ebenfalls die Möglichkeit erhielte, aus Österreich Kriegsmaterial zu beziehen. Dieser Vermerk wurde zwar dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten zur Kenntnis gebracht, das Bundesministerium für Inneres wurde davon — nach der Aktenlage — jedoch nicht informiert.

- 60 *Trotz dieser klaren Hinweise wurde offensichtlich nichts veranlaßt. Dies stimmt mit der von Bundesminister a. D. L a n c im Untersuchungsausschuß ausgedrückten Meinung überein, daß immer auch der wirtschaftliche Aspekt zu berücksichtigen gewesen sei. Diese Auffassung wurde von Bundesminister L a n c auch dem damaligen Generalsekretär für auswärtige Angelegenheiten, Dr. H i n t e r e g g e r, gegenüber erwähnt, als er gegen die Bewilligung von Kriegsmaterialexporten nach Libyen Bedenken vorbrachte. Aus den Zeugenaussagen der ehemaligen Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten L a n c und Dr. P a h r mußte der Ausschuß den Eindruck gewinnen, daß vom Iran schon damals versucht wurde, wirtschaftlichen Druck auszuüben.*
- 61 Am 13. Dezember 1984 berichtete der damalige österreichische Botschafter Dr. P o t y k a in Bagdad an das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten, daß er von dem für die bilateralen Beziehungen zu Österreich zuständigen Sektionsleiter im irakischen Außenministerium am 12. Dezember 1984 informiert worden sei, daß im Dezember 1983 eine iranische Delegation in Österreich gewesen sei, um Waffen zu kaufen. Darüber hinaus hätte die Hirtenberger Munitionsfabrik den Iran seit März 1982 monatlich mit 30 Tonnen Munition versorgt, darunter mit Kaliber 81, 105 und 155 mm, die über Indonesien in den Iran gelangt seien.
- Dieser Bericht wurde den mit Kriegsmaterialexporten befaßten Ressorts — Bundeskanzleramt, Bundesministerium für Inneres und Bundesministerium für Landesverteidigung — übermittelt. Im Bundesministerium für Inneres wurden von der Staatspolizei Nachforschungen angestellt, die dem Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit Dr. D a n z i n g e r zur Kenntnis gebracht wurden. Auf Grund der Mitteilungen der Bundesministerien für Inneres und für Landesverteidigung wurde der österreichischen Botschaft Bagdad schließlich am 26. März 1985 mitgeteilt, daß Nachforschungen nichts ergeben hätten, was den Verdacht der Iraker erhärten könnte.
- 62 *Bereits in diesem frühen Stadium fällt die isolierte Betrachtungsweise von Botschafterberichten bzw. von Informationen auf, weil sonst die Übereinstimmung der Angaben über den Besuch einer iranischen Delegation in Österreich im Dezember 1983 hätte auffallen müssen. Den beteiligten Beamten muß allerdings zu diesem Zeitpunkt noch zugute gehalten werden, daß die Verdachtslage nicht sehr dicht war.*
- 63 Im März 1985 gab es bereits vereinzelt Presseberichte in den österreichischen Medien, auf Grund deren Gesandter Dr. M u s s i in einer Information für Bundesminister Mag. G r a t z vom 29. März darauf hinweist, daß die Lieferung von Kanonenhaubitzen nach Jordanien zumindest teilweise an den Irak weitergeleitet worden sein dürfte; in einer separaten Information vom 2. April 1985 verweist er auf den Bericht der österreichischen Botschaft Bagdad vom Dezember 1983 und führt aus, daß — obwohl derartige Vorwürfe auch in internationalen Fachzeitschriften erschienen seien — von Seiten des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten keine Veranlassungen getroffen worden seien.
- 64 Am 30. Mai 1985 sprach Botschaftsrat B e c k e r von der US-Botschaft im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten vor und verwies darauf, daß sich Österreich der Möglichkeit bewußt sein müsse, daß bei Waffen, die an Syrien oder Libyen geliefert worden seien, eine Weiterleitung des Kriegsmaterials an Krisengebiete nicht ausgeschlossen werden könne. Auf die Frage, ob seine Erkundigungen bezüglich möglicher österreichischer Kriegsmaterialexporte an den Iran im Zusammenhang mit jüngsten Pressemeldungen stünden, erklärte Botschaftsrat B e c k e r, daß seine Frage nicht darauf basiere.
- Abgesehen von einer Information des Generalsekretärs für auswärtige Angelegenheiten und des Bundesministers wurde nichts veranlaßt.
- 65 Ein besonders deutlicher und detaillierter Bericht, der auch die Allianzen im Golfkrieg deutlich macht — nämlich die Unterstützung des Irak durch Saudi-Arabien, während Syrien den Iran unterstützte —, stammte von dem zwischenzeitig nach Damaskus versetzten Botschafter Dr. G r u b m a y r vom 9. Juli 1985. Nach dem Bericht habe der saudi-arabische Kronprinz A b d u l l a h angeblich heftig gegen den Verkauf von GHN-45 an Libyen protestiert und sich erbötzig gemacht, die für Libyen bestimmten Kanonen samt 5% performance bond für Saudi-Arabien anzukaufen. Grund hierfür sei der allgemein als Faktum angesehene Umstand, daß die Geschütze direkt an den Iran weitergegeben würden. Seitens Syrien sei es als positiv vermerkt worden, daß der Bundeskanzler „hart“ geblieben sei. Im übrigen könne sich der Irak nicht darüber aufregen, weil er über Jordanien mit derselben Geschützhaubitze beliefert worden sei.

1235 der Beilagen

13

- Dieser Bericht wurde an das Kabinett von Bundeskanzler Dr. Sinowatz mit der Bitte um Information des Bundeskanzlers weitergeleitet; von dort wurden keine Veranlassungen getroffen; auch das Bundesministerium für Inneres wurde nicht befaßt. Der österreichischen Botschaft wurde mitgeteilt, daß sich das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten bemühen werden nähere Informationen zu beschaffen.
- 66 Bei diesem Bericht muß insbesondere berücksichtigt werden, daß er gerade zur Zeit der Amry-Fernschreiben eingelangt ist und dennoch offenbar kein Konnex hergestellt worden ist. Auch die Antwort an die österreichische Botschaft Damaskus erscheint gerade in diesem zeitlichen Zusammenhang unverständlich.
- 67 Mit festschriftlichem Bericht vom 11. September 1985 wies die österreichische Botschaft Bagdad neuerlich darauf hin, daß das irakische Außenministerium Kenntnis davon hätte, daß am 9. September 1985 eine Sendung österreichischer Kanonen in den Iran gebracht worden sei; der Gesprächspartner bat den österreichischen Botschafter unter Hinweis auf die österreichische Neutralität um Unterbindung derartiger Vorgänge. Auffallend und für die Verlässlichkeit der Information spricht, daß darauf hingewiesen wurde, daß die Transporte von Kardeljevo durch die Firma Transjug/Rijeka erfolgt seien, wobei sogar eine Container-Nummer angegeben wurde. Soweit aus der Aktenlage ersichtlich, erfolgte auf diesen Bericht keinerlei Reaktion; auch das Ersuchen der Botschaft um Weisung über den Wahrheitsgehalt der Mitteilung und die künftige österreichische Vorgangsweise blieb offenbar unbeantwortet.
- 68 Ebenso blieben im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten die Berichte der österreichischen Botschaft in Bagdad vom 27. November 1985 und die damit zusammenhängende Depesche vom 5. April 1986 ohne nachvollziehbare Veranlassung. Dies überrascht umso mehr, als in beiden Fernschreiben die Wahrnehmung eines von den Vereinten Nationen als Beobachter eingesetzten österreichischen Militärs über den Einsatz der österreichischen Kanonen im Kriegsgebiet Irak enthalten war.
- 69 Auch der ab September 1985 sich steigenden Medienberichterstattung, durch die eine breite Öffentlichkeit sensibilisiert wurde, ist von Seiten der Regierung mit administrativer Gleichgültigkeit begegnet worden.
- 70 In diesem Zusammenhang sei angemerkt, daß das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten, bei dem doch weltweite Informationen einlangten, Ersuchen der Botschaften um Informationen bzw. Weisung über Sprachregelungen vielfach ignoriert hat.
- 71 In einem festschriftlichen Bericht der österreichischen Botschaft Washington vom 17. Jänner 1986 wurde darauf hingewiesen, daß ein amerikanischer Journalist, der beabsichtige, einen — weiteren — Artikel über österreichische Waffengeschäfte zu verfassen, behauptete, im Besitz einer Kopie des Vertrages zwischen der VOEST und dem Iran zu sein, wonach im Rahmen eines Milliarden-Dollar-Ölgeschäftes unter anderem „various equipment and material“ an den Iran geliefert werden sollen; hiebei handle es sich nach ihm vorliegenden Informationen aus dem Iran um Waffen, vor allem um Geschütze, die trotz eines libyschen Endverbraucher-Zertifikats in den Iran weitergegangen seien. Eine Reaktion der österreichischen Behörden zu dieser Information ist nicht ersichtlich. Der österreichischen Botschaft wurde lediglich mitgeteilt, daß Behauptungen solcher Art in jedem Fall, soweit möglich, überprüft würden; Beweise hätten jedoch keine erbracht werden können.
- 72 Hierzu muß bemerkt werden, daß, wie sich aus der Aussage von Dr. Prescher ergibt, zunächst die Abwicklung des Waffengeschäftes im Rahmen des vierten Iran-Ölbarters vorgesehen war, der Verkauf der GHN-45 in der Folge jedoch als Bargeschäft abgewickelt wurde. Daraus ergibt sich auch die Stichhaltigkeit der der österreichischen Botschaft in Washington im Jänner 1986 gegebenen Informationen.
- 73 Auch zu der der österreichischen Botschaft gegenüber erwähnten Überprüfung ist anzumerken, daß sich derartige Überprüfungen nahezu ausschließlich auf Gespräche mit den Managern der verdächtigen Firmen und die Einsichtnahme in die von diesen vorgelegten Unterlagen beschränkt haben. Wie bereits erwähnt, durfte über Weisung von Bundesminister Mag. Gratz eine Überprüfung der Endverbrauchsbescheinigungen nicht durchgeführt werden.
- 74 Am 15. Februar 1986 berichtete die österreichische Botschaft Washington mit Fernschreiben neuerlich über angebliche Kriegsmaterialexporte in den Golfkrieg. Auf Grund eines Gespräches mit dem stellvertretenden Europadirektor im State Department, Woessner, wurde darauf hinge-

- wiesen, daß Beweise dafür vorlägen, daß VOEST-Kanonen in den Iran gelangt seien. Es sollte sichergestellt werden, daß keine weiteren österreichischen Geschütze in den Iran kämen. Darüber hinaus wurde angezeigt, Österreich sollte sich in Libyen über den Verbleib der seinerzeit gelieferten Haubitzen erkundigen.
- Dieses Fernschreiben wurde Bundeskanzler Dr. Sinowatz vorgelegt.
- 75 Zu diesem fernschriftlichen Bericht ist zunächst zu bemerken, daß er dem Untersuchungsausschuß zunächst nur aus den Akten des Bundeskanzleramtes bekanntgeworden ist und vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten erst nach einer neuerlichen Überprüfung vorgelegt wurde. Im Zuge dieser Überprüfung wurde auch ein Bericht der österreichischen Botschaft Washington vom 10. April 1986 über Einsicht in US-Geheimunterlagen, aus denen sich ein Beweis für österreichische GHN-45 im Iran ergibt, aufgefunden und dem Untersuchungsausschuß übermittelt.
- 76 Trotz der offensichtlichen Bedeutung dieses Fernschreibens und obwohl Bundeskanzler Dr. Sinowatz und Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten Mag. Gratz hievon nachweislich Kenntnis hatten, wurde die Information der österreichischen Botschaft Washington in der Sitzung des Außenpolitischen Rates vom 28. Februar 1986 verschwiegen.
- 77 In einem Brief vom 24. Februar 1986 unterrichtete Dr. Bo Denysyk, der politischer Beamter im US-Handelsministerium und später Konsulent der VOEST in den USA war, Bundesminister Dipl.-Kfm. Lacina, daß die Regierung der USA überzeugt sei, daß die VOEST Kanonen über Libyen in den Iran verkauft habe und daß konkrete Hinweise vorhanden seien, daß die Kanonen im Krieg zwischen dem Irak und dem Iran eingesetzt würden.
- 78 Dipl.-Kfm. Lacina leitete den Brief an den Vorsitzenden des Vorstandes der ÖIAG, Dr. Grünwald, weiter, veranlaßte aber keine sonstigen Erhebungen oder eine Übermittlung an die Staatsanwaltschaft oder das Gericht.
- 79 Auf Grund des oben erwähnten Fernschreibens der österreichischen Botschaft Washington vom Februar 1986 wurde diese unter Bezugnahme auf den Ausdruck „Beweise“ vom Generalsekretär für auswärtige Angelegenheiten, Dr. Hinteregger, ersucht, nähere Erkenntnisse zu berichten. Daraufhin kam es im April 1986 zu einem Treffen des Geschäftsträgers der österreichischen Botschaft Dr. Kuen und des Militärrattachés in Washington mit einem Vertreter des State Department. Dabei wurde auf die Auswertung von Satellitenaufnahmen hingewiesen, daß — wie Botschafter Dr. Klestil in einem persönlich an Bundesminister Mag. Gratz adressierten Bericht vom 10. April 1986 ausführte — zumindest 15 GHN-45 in den Iran gelangt seien. Eine Verwechslung mit Geschützen ähnlicher Bauart sei nicht anzunehmen. Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, daß auch Bemühungen der Vereinigten Staaten, die offiziell an Libyen gelieferten österreichischen Geschütze dort nachzuweisen, ergebnislos geblieben seien.
- 80 Zu diesen Vorgängen ist zu bemerken, daß eine Weitergabe dieser Informationen sicherlich bewirkt hätte, daß das vom Landesgericht Linz geführte Strafverfahren — bei Bekanntwerden dieser Informationen — nicht am 30. April 1986 eingestellt worden wäre. Auffällig ist ferner, daß der erwähnte Bericht vom 10. April 1986 in den Akten des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten nicht aufscheint. Es liegt daher der Verdacht nahe, daß dieser Bericht wegen seiner Sensibilität und Brisanz vom damaligen Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten Mag. Gratz nicht zu den Akten gegeben wurde.
- 81 Der Ausschuß stellt fest, daß trotz Auftrages von Bundesminister Dr. Mock im Jahre 1988 an den zuständigen Sachbearbeiter Dr. Kröll diese Akten nicht weitergeleitet wurden. Der Ausschuß erwartet, daß das Ergebnis der vom Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten angekündigten Überprüfung dem Parlament mitgeteilt wird.
- 82 Noch vor dem Außenpolitischen Rat am 28. Februar 1986 waren dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten weitere Informationen durch den irakischen Botschafter zugekommen. Dieser sprach am 29. Jänner 1986 beim stellvertretenden Generalsekretär Dr. Bukowski und am 26. Februar 1986 bei Generalsekretär Dr. Hinteregger, also in beiden Fällen noch vor der Sitzung des Außenpolitischen Rates, vor. Der irakische Botschafter war beauftragt worden, der österreichischen Regierung auf höchster Ebene „the great concern and dissatisfaction“ darüber zum Ausdruck zu bringen, daß österreichische Waffen über Libyen an den Iran geliefert würden. Auf diese konkreten Vorwürfe antwortete der Generalsekretär für auswärtige Angelegenheiten, Dr. Hinteregger, daß es zuträfe, daß vor längerer Zeit (Ende 1984) ein Kriegsmaterialexport nach Libyen genehmigt wurde.

1235 der Beilagen

15

migt worden sei, daß die Genehmigung solcher Exporte unter den gegenwärtigen Bedingungen — wegen des Tschad-Konflikts — auszuschließen und nicht möglich sei.

Der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten wurde von dieser Vorsprache unterrichtet.

- 83 Am 6. März 1986 erhielt der Leiter der staatspolizeilichen Gruppe des Bundesministeriums für Inneres, Ministerialrat Dr. Schatz, eine Information der japanischen Botschaft über die iranische Firma Fasami. Aus dieser Information, die Bundesminister Blech am 10. März 1986 zur Verfügung gestanden ist, ergibt sich ua., daß Fasami ein verstaatlichtes Unternehmen des Iran ist; Firmenziel sei die Beschaffung von Bedarfssartikeln für die (iranische) Regierung auf dem internationalen Markt. Der Sitz der Firma sei auf einem Grundstück, das der iranischen Botschaft gehören und vermutlich als zweites Amtshaus, ohne dem (japanischen) Außenministerium den Verwendungszweck mitzuteilen, verwendet würde.

Trotz dieser im Zusammenhang mit dem vierten Amry-Fernschreiben aufschlußreichen Information und des Aktenvermerkes von Bundesminister Dipl.-Kfm. Laina vom 19. August 1986 wurde seitens des Bundesministeriums für Inneres nichts veranlaßt.

- 84 Am 25. März 1986 berichtete der damalige österreichische Botschafter in Bagdad, Dr. Potyka, daß vom zuständigen Sektionsleiter des irakischen Außenministeriums erleichtert zur Kenntnis genommen worden sei, daß die Waffenexporte nach Libyen eingestellt worden seien. In demselben Fernschreiben wurde darauf hingewiesen, daß der Irak Österreich als befreundetes Land schätze, „weil es dem Irak so gute Kanonen geliefert“ habe. Dieser geheime Botschafterbericht wurde im Generalsekretariat des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten ohne weitere Veranlassung abgelegt.

- 85 Am Tag nach diesem Fernschreiben der österreichischen Botschaft Bagdad kam es im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten zu einer Aussprache mit einem Vertreter der iranischen Botschaft in Wien, die auf österreichische Pressemeldungen zurückging. Dieser iranische Vertreter, Gesandter Keiarishi, bestritt zwar die Lieferung österreichischer Waffen an den Iran — wenn überhaupt VÖEST-Haubitzen durch iranische Truppen eingesetzt würden, dann handle es sich dabei um solche, deren

Schußrichtung durch die iranischen Kampfverbände geändert bzw. umgedreht worden sei —, er verwies aber darauf, daß er bereits zwei Jahre zuvor als iranischer Geschäftsträger die Besorgnis seiner Regierung über VÖEST-Waffenlieferungen an arabische Staaten, insbesondere Jordanien, zum Ausdruck gebracht habe. Damals habe er erklärt, daß iranischerseits befürchtet werde, daß die Waffen gegen den Iran zum Einsatz gebracht werden könnten.

Obwohl auch der Vermerk über dieses Gespräch dem Generalsekretär für auswärtige Angelegenheiten und der österreichischen Botschaft in Teheran zur Kenntnis gebracht und der Bundesminister informiert wurde, war auch diese Vorsprache kein Anlaß für weitere Veranlassungen im Inland.

- 86 Am 8. August 1986 informierte das Heeresnachrichtenamt das Bundesministerium für Inneres zu Exportanträgen der Firma Hirtenberger betreffend Munition der Kaliber 60 und 82 mm nach Polen und Bulgarien, daß in den beiden Ländern Granatwerfermunition des Kalibers 60 mm nicht in Verwendung stehe. Die entsprechenden Exportbewilligungen waren am 18. Juli 1986 nach Polen und am 17. Juni 1986 nach Bulgarien erteilt worden. Zu diesen Bedenken wurde der Amtssachverständige des Bundesministeriums für Inneres, Divisionär Dipl.-Ing. Dechant, befaßt, der dazu ausführte, daß es zwar richtig sei, daß Kaliber 60 mm kein Standardkaliber für die im Ostblock verwendeten Granatwerfer darstelle, daß aber davon ausgegangen werden müsse, daß Granatwerfer dieses Kalibers auch im Ostblock vorhanden seien. Die im Westen vorhandenen einschlägigen Publikationen könnten nämlich wegen des extrem hohen Geheimhaltungsgrades dieser Staaten in Rüstungsangelegenheiten keinen Anspruch darauf erheben, daß sie den dortigen Rüstungsstand vollständig wiedergeben. Dies umso mehr, da im Ostblock neben den regulären Militäreinheiten eine Vielzahl von Spezialtruppen mit naturgemäß im Westen nicht bekannten Waffen existierten.

Auf Grund dieses Gutachtens fand das Bundesministerium für Inneres keinen Grund daran zu zweifeln, daß die Werfergranaten tatsächlich für Polen bzw. Bulgarien bestimmt seien; weitere Aktivitäten wurden daher für nicht erforderlich gehalten.

Der Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit, Dr. Danzinger, dem dieser Akt zur Kenntnis gebracht wurde, vermerkte darauf lediglich die Frage, warum die Abt. II/7 ihre Bedenken so spät angemeldet

- hätte; Bundesminister Blecha nahm die Information kommentarlos zur Kenntnis.
- 87 *Was den Aufgabenbereich von Spezialtruppen im Sinne des Gutachtens anlangt, muß festgehalten werden, daß dieser nach Hinweis aus dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten mit der Haager Landkriegsordnung nicht vereinbar ist und daher schon aus diesem Grund der Export solcher Munition nicht hätte bewilligt werden dürfen.*
- 88 In diesem Zusammenhang ist ferner auf ein Gutachten von Divisionär Dipl.-Ing. Dechant vom 5. August 1986 zu verweisen, in dem er ausführt, daß Halbfertigprodukte für Kanonenhaubitzen nicht dem Kriegsmaterialexportgesetz unterliegen und daher ohne Bewilligung ausgeführt werden dürften. Vor dieser im Auftrag des Bundesministeriums für Inneres vorgenommenen Begutachtung hatte Dipl.-Ing. Dechant jedoch an einer Besprechung bei der Firma Noricum in Liezen teilgenommen, bei der die genaue Bezeichnung der Produkte vereinbart worden war.
- 89 *Nach Meinung des Ausschusses sind hier in mehrfacher Hinsicht Unvereinbarkeiten festzustellen. Jedenfalls ist die Tätigkeit als bezahlter Berater eines waffenproduzierenden Unternehmens mit der eines Amtssachverständigen des Bundesministeriums für Inneres, insbesondere in derselben Causa, unvereinbar. Überdies erstellte Dipl.-Ing. Dechant für die antragstellende Firma Noricum Gutachten, die er später als Amtssachverständiger bestätigte.*
- 90 Auf Grund von Gesprächen mit einem Informanten der Staatspolizei wurde von Ministerialrat Schulz am 11. Dezember 1986 eine Information für Bundesminister Blecha ausgearbeitet, in der darauf hingewiesen wurde, daß der Verdacht bestehe, daß die der polnischen Handelsfirma Cenzi in gelieferte Munition für den Iran bestimmt sei. Diese Information wurde offensichtlich abermals ohne weitere Veranlassungen zu den Akten genommen. Trotz dieser und auch weiterer staatspolizeilicher Informationen, daß die Cenzi-Lieferungen an den Iran weitergeliefert würden, kam es mit Bewilligung des Bundesministeriums für Inneres vom Sommer 1986 bis Februar 1987 zu insgesamt sieben Teillieferungen der Firma Hirtenberger nach „Polen“.
- 91 Am 9. April 1987 langte im Büro des damaligen Innenministers ein Hinweis von US-Behörden ein, daß der Verdacht bestünde, daß Munition des Kalibers 155 mm, das an Brasilien exportiert würde, tatsächlich an die kriegsführenden Staaten im Golfkrieg gebracht würde. In dieser Information wird auch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß GHN-45 unter Verwendung einer libyschen Endverbrauchsbescheinigung an den Iran geliefert worden seien, und daß der Verdacht bestehe, daß eine allenfalls vorgelegte brasilianische Endverbrauchsbescheinigung höchstwahrscheinlich gefälscht sei. In einer Information für Bundesminister Blecha vom 13. April 1987 wies Dr. Büxbaum darauf hin, daß am 1. Juli 1986 der Export von Kanonen und Munition nach Brasilien bewilligt worden sei, obwohl die vorgelegte vom brasilianischen Armee-Ministerium ausgestellte Importbescheinigung nicht als Endverbrauchsbescheinigung ansehen werden könne.
- Auf Grund des Vorschlages der zuständigen Abteilung II/13 des Bundesministeriums für Inneres informierte daraufhin Bundesminister Blecha am 1. April 1987 den Bundes- und den Vizekanzler. Dem Vorschlag der Abteilung II/13, die Firma Noricum zu einem vorläufigen freiwilligen Lieferstopp aufzufordern, trat Bundesminister Blecha jedoch nicht bei. Statt dessen wurde mit Schreiben vom 24. April 1987 das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten ersucht, im Wege der österreichischen Botschaft in Brasilien die Echtheit der von der Firma Noricum vorgelegten Importbescheinigung zu prüfen.
- Auf Grund dieser Überprüfung wurde schließlich festgestellt, daß der Exportbewilligung kein Grundgeschäft zugrunde liegt, weshalb es schließlich am 11. August 1987 zum Widerruf der Exportgenehmigung kam.
- 92 *Hier handelte es sich — am 11. August 1987 — um die erste ernstzunehmende Überprüfung von Waffenexporten, die schließlich Anlaß dafür war, daß auch die anderen Exportgeschäfte einer eingehenderen Überprüfung unterzogen worden sind. Dies führte schließlich zur Erkenntnis, daß alle Exporte nach Jordanien, Libyen, Brasilien, Argentinien, Thailand, Bulgarien und Polen als Umgehungsgeschäfte erkannt worden sind. Hierzu hält der Ausschuß fest, daß diese Überprüfung erst nach der belastenden Aussage von Dr. Prescher am 12. Juni 1987 vor dem Landesgericht Linz durchgeführt wurde.*
- 93 *Es ist also nicht auszuschließen, daß ein Großteil der Kriegsmaterialexporte in die Golfstaaten hätte verhindert werden können, wenn nicht Bundesminister Mag. Gratz im Juli 1985 die vorgeschlagene*

Überprüfung der Endverbrauchsbescheinigung verhindert hätte.

- 94 Am 27. Oktober 1987 sprach der irakische Botschafter beim damaligen amtierenden Leiter der politischen Sektion des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten vor und wies auf Kriegsmaterialexporte an den Iran hin. Diese Mitteilung wurde dem Bundesministerium für Inneres zur Kenntnis gebracht, das die Information zur Kenntnis nahm, jedoch keinen Grund für weitere Veranlassungen sah. Aus einem Vermerk ergibt sich, daß es nach Ansicht des Generaldirektors für die öffentliche Sicherheit Aufgabe des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten sei, wenn notwendig, die Staatsanwaltschaft zu verständigen.
- 95 Diese Vorgangsweise spiegelt abermals das Verhalten des federführend zuständigen Bundesministeriums für Inneres wider, daß nach Möglichkeit von diesem Ressort nichts unternommen werden sollte, was eine Beschleunigung des — mittlerweile wieder aufgenommenen — gerichtlichen Strafverfahrens bewirken hätte können.
- 96 Am 14. Mai 1987 richtete der vormalige österreichische Botschafter im Irak, Dr. Potyka, an den Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten einen Bericht. Er wies darauf hin, daß die beiderseits der Front stehenden VOEST-Kanonen einen zwiespältigen Eindruck hervorriefen. „Das irakische Militär schätzt die Seinigen, während die Bevölkerung von Basra unter einem „Österreicher“ den Einschlag einer schweren iranischen Granate versteht.“
- 97 Es konnte vom Ausschuß nicht geklärt werden, ob dieser Bericht, der im Kabinett des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten einlangte, vom Bundesminister selbst eingesehen wurde. Jedenfalls hätten die Beamten, die vom Bericht Kenntnis erlangten, den Bundesminister informieren müssen.
- 98 Am 28. April 1987 erteilte das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten die Weisung an die österreichische Botschaft in Brasilia, die Endverbrauchsbescheinigung für das sogenannte Brasilien-Geschäft zu überprüfen, was zur Aufklärung führte, daß keinerlei Kriegsmateriallieferungen an Brasilien erfolgt waren und daß es sich um ein Scheingeschäft handelte.
- 99 Am 26. August 1987 informierte der österreichische Botschafter in Bagdad, Dr. Krauss, das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten über weitere konkrete Verdachtsmomente auf illegale Kriegsmateriallieferungen an den Iran. Bundesminister Dr. Mock wurde von diesem Fernschreiben informiert.
- 100 Am nächsten Tag — im Rahmen einer schon vorher vereinbarten Besprechung des Brasilien-Geschäfts — konfrontierte Bundesminister Dr. Mock Generaldirektor Dr. Lewinski und Noricum-Geschäftsführer Mag. Krieger mit dem Inhalt des Krauss-Fernschreibens. Der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten leitete dieses Fernschreiben am 31. August 1987 an das Bundesministerium für Inneres weiter.
- 101 Am 7. Dezember 1987 wurde der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten vom österreichischen Botschafter in Teheran, Dr. Kiepach, informiert, daß ihn der iranische Außenminister Velayati auf einen bestehenden Vertrag zur Lieferung von GHN-45 an den Iran hingewiesen habe. Diese Information wurde dem Kabinett des Bundeskanzlers, dem Bundesministerium für Inneres, dem Bundesministerium für Landesverteidigung und dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr am 16. Dezember 1987 übermittelt. Am 19. Jänner 1988 informierte das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten hievon überdies direkt das Landesgericht Linz.
- 102 Aus heutiger Sicht ist es bedauerlich, daß Bundesminister Dr. Mock erst im Dezember 1987 die Verbindung zwischen der seinerzeitigen Scheininformation im Außenpolitischen Rat und den ihm später zugegangenen Informationen herstellte und erst ab Jänner 1988 direkt das Landesgericht Linz einschaltete.

2. AMRY-Fernschreiben

- 103 Nachdem Botschafter Dr. Amry bereits im Jahre 1984 Informationen über mögliche Kriegsmaterialexporte in die kriegsführenden Staaten Iran und Irak erhalten hatte, verdichtete sich diese Verdachtslage durch eine Vorsprache von Hadji Daj beim österreichischen Handelsdelegierten in Athen, Dr. Wurzer, Anfang Juli 1985, der seinerseits Botschafter Dr. Amry hierüber informierte. Über dieses Gespräch berichtete Botschafter Amry in seinem ersten Fernschreiben vom 5. Juli 1985 unter anderem folgendes: Die Firma Noricum soll nach der Botschaft zugegangenen Informationen ein größeres Waffengeschäft mit dem Iran mit einem Auftragswert von 6,815 Milliarden Schilling

abgeschlossen haben. Als Empfängerstaat (Endverbraucher) sei zur Tarnung gegenüber den österreichischen Behörden und zur Umgehung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen Japan angegeben worden. Der Geschäftsabschluß solle anlässlich der Athener Waffenmesse „Defendory 84“ stattgefunden haben. Der in Athen lebende iranische Staatsangehörige Hadji Dai habe sich an die Athener Außenhandelsstelle gewendet, mit dem Hinweis, daß die VOEST bzw. Noricum sich weigerten, ihm die für das Geschäft vereinbarte Provision zu bezahlen. Botschafter Dr. Amry schien es wichtig darauf hinzuweisen, daß Hadji Dai über den vorgesehenen Transportweg sowie über Einzelheiten der vorgesehenen Umladung in Japan im Detail informiert zu sein schien.

- 104 In seinem zweiten Fernschreiben vom 8. Juli 1985 berichtete Botschafter Dr. Amry ua. folgendes:

Bei Hadji Dai handle es sich nach Informationen aus Athener diplomatischen Kreisen um einen der wichtigsten Vermittler von Waffengeschäften des Iran im Westen. Zu den Kontakten des österreichischen Handelsdelegierten Dr. Wurzer hielt Dr. Amry nach telefonischer Rücksprache am 5. Juli fest, daß Dr. Wurzer bei seinen Telefonaten mit Direktor Mag. Unterweger und Direktor Wicher keinesfalls den Eindruck gewonnen habe, daß diesen das gegenständliche Geschäft unbekannt sei. Lediglich ein Provisionsanspruch von Hadji Dai sei verneint worden. Zum Umfang des Geschäftes habe Hadji Dai ausgeführt, daß es sich um 200 Geschütze handle, der Restbetrag entfalle neben Ersatzteilen im wesentlichen auf Munition für die Geschütze, die von einer VOEST-Tochter, nämlich Hirtenberger stammen solle. Hadji Dai habe Dr. Wurzer darüber hinaus die Geschäftsvertrags-Nummer des Geschäfts mitgeteilt; die Zahl beginne mit „142/“. Die in diesem Fernschreiben enthaltenen Informationen waren dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten bereits am 5. Juli 1985 auf Grund eines Telefonates zwischen Dr. Mussi und Botschafter Dr. Amry bekannt geworden.

- 105 Auf Grund dieser Informationen der österreichischen Botschaft Athen wurde im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten, und zwar von Dr. Kovar, eine zusammenhängende Darstellung ausgearbeitet, in der ua. folgende Vermutungen angestellt wurden:

„Bei der von der öB Athen gemeldeten Lieferung von 200 VOEST-Kanonen an den Iran über einen ‚Umweg‘ handelt es sich um die geplante Lieferung von 200 Stück dieser Haubitzen an Libyen. Die zeitliche Koinzidenz der Vorgänge, der identische Umfang der beiden Lieferungen sowie die von Botschaftsrat Becker übermittelten Informationen legen diese Vermutung nahe. Die Information der öB Athen wäre in diesem Fall nur in einem einzigen Punkt unzutreffend, daß der ‚Umweg‘ der Lieferung nicht über Japan, sondern eben über Libyen gehe.“

„Es wäre auch denkbar, daß von iranischer Seite der Kauf von 200 Kanonenhaubitzen bei der VOEST über einen ‚Umweg‘ quasi als Kompensation (Gleichbehandlung) für jene 200 VOEST-Haubitzen angesehen wird, die über Jordanien an den Irak weitergegangen sind.“

- 106 Diese beiden Fernschreiben wurden dem Bundesministerium für Inneres, und zwar an Frau Dr. Petrik, weitergeleitet. Den Fernschreiben war auch der Aktenvermerk von Dr. Kovar, Kopien des Aktes des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten sowie die Notiz über das Telefonat zwischen Dr. Mussi und Botschafter Dr. Amry angeschlossen.

- 107 Auf Grund dieser Unterlagen kam es am 8. Juli 1985 zu einem Telefonat zwischen Dr. Petrik und Noricum-Direktor Ing. Ellmer, bei dem ein freiwilliger Lieferstopp vereinbart und die Firma Noricum ersucht wurde, die Endverbrauchsbescheinigung, deren Vorlage anlässlich des Bewilligungsverfahrens zwar angekündigt, die aber nicht übermittelt worden war, vorzulegen.

- 108 Daraufhin erschien am 9. Juli 1985 das Mitglied des Vorstandes der Firma Hirtenberger, Mag. Helletzgruber, und der Prokurator der Firma Noricum, Oberst Trauttenberg, im Bundesministerium für Inneres, legten die Endverbrauchsbescheinigung vor und ermöglichten Dr. Petrik die Einsicht in den Libyen-Vertrag. Das Original der Endverbrauchsbescheinigung wurde dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten übermittelt und daraufhin einvernehmlich der freiwillige Lieferstopp aufgehoben.

- 109 Im Untersuchungsausschuß konnte nicht mit Sicherheit geklärt werden, ob und inwieweit Frau Dr. Petrik tatsächlich in den vorgelegten Vertrag Einsicht genommen hat. Festgestellt werden kann jedoch, daß dadurch der Verdacht hätte verstärkt werden müssen, zumal die im zweiten Amry-Fernschreiben erwähnte Geschäftsvertragsnum-

mer mit der des Libyen-Vertrages übereinstimmte. Sollte trotz der entgegenstehenden Aussagen der Zeugen Mag. Hellezgruber und Trauttenberg der Aussage von Dr. Petrik gefolgt werden, so beurteilt der Ausschuß den unterbliebenen Versuch, aus Anlaß des Besuchs in den Vertrag einzusehen, als fahrlässig.

- 110 Nach einem vertraulichen Gespräch mit dem Athener VOEST-Vertreter Dipl.-Ing. Loukas am 9. Juli 1985 berichtete Botschafter Dr. Amry in seinem dritten Fernschreiben vom 9. Juli 1985, daß Hadji Dai zwar in einer früheren Phase des Geschäfts eine gewisse Rolle als Vermittler gespielt hätte; er habe damals der VOEST den Export der Kanonen und der Munition im Wege über Thailand vorgeschlagen. Von dieser Möglichkeit sei man aber abgekommen, weil Thailand nicht Waffen im gegenständlichen Umfang importierte und ein Waffenexport in diesem Ausmaß auffällig gewesen wäre. Der nunmehrige Geschäftspartner der VOEST bzw. Noricum und Hirtenberger sei Libyen und mit diesem Geschäft habe Hadji Dai nichts zu tun.
- 111 Der Inhalt dieses Gespräches wurde von Botschafter Dr. Amry auf Tonband aufgenommen und in weiterer Folge durch den Verwaltungsattaché der österreichischen Botschaft Athen, Hakenberg, an Bundesminister Blecha übermittelt.
- 112 Am 11. Juli 1985 berichtete Botschafter Dr. Amry in seinem vierten Fernschreiben, nachdem er am 10. Juli 1985 ein Gespräch mit Hadji Dai geführt hatte, daß Gespräche zwischen Hadji Dai und der VOEST am 21. April 1983 in Wien begonnen hätten. Man habe damals insbesondere diskutiert, auf welchem Weg der Waffenexport am besten effektuiert werden könnte. Es habe sich immer um ein Geschäft mit dem Iran gehandelt, fraglich sei nur gewesen, welcher Weg im Hinblick auf die erforderliche Tarnung zweckmäßig gewesen sei. Was das Geschäft selbst anlange, sei dieses ein solches mit dem Iran, es sei mit dem Iran verhandelt worden und die Lieferung gehe dorthin. Davon zu unterscheiden sei, welche Tarnadresse man wähle. Man habe zunächst Thailand in Betracht gezogen, dann Libyen. Er habe in der Zwischenzeit erfahren, daß man auch von Libyen wieder abgekommen sei, weil die Provision an die Libyer zu hoch gewesen sei. Iranischerseits habe man nunmehr den Weg über die in Japan tätige Firma Fasami vorgeschlagen. Die Verschiffung solle über einen jugoslawischen Hafen erfolgen. Er habe Mag. Unterweger sogar sagen können, mit welchem

Schiff. Ein Akkreditiv sei von der iranischen Zentralbank auf 2,1 Milliarden Schilling an die Firma Fasami ausgestellt. Libyen scheine weder als Zahler auf noch bekomme es die Ware. Iran sei Vertragspartner und daher Zahler und Empfänger. Da eine Exportgenehmigung für Libyen ausgestellt worden sei, würde vermutlich diese verwendet, um die Ware über die Grenze zu bringen.

In dem fernschriftlichen Bericht waren auch nähere Details über das Akkreditiv sowie eine persönliche Beurteilung von Hadji Dai durch Botschafter Dr. Amry enthalten. Darin hieß es ua., daß Dr. Amry die Richtigkeit der Informationen nicht beurteilen könne, daß er aber durchaus den Eindruck einer gewissen Aufrichtigkeit des Gesprächspartners gehabt habe. Botschafter Dr. Amry fügte ferner hinzu, daß, sollten die Angaben betreffend das vom Iran eröffnete Akkreditiv zutreffen, kaum Zweifel daran bestehen dürften, daß der Iran und nicht Libyen Geschäftspartner der VOEST sei.

- 113 Dieses Fernschreiben wurde vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten an das Bundesministerium für Inneres weitergeleitet; auf welchem Weg dies erfolgt ist, konnte nicht eindeutig festgestellt werden. In der Folge wurde es von Mag. Bernkopf gesehen; schließlich befand es sich nur noch im Akt der Gruppe C.

Eine konkrete Veranlassung wurde daraufhin nicht getroffen, nachdem auf Grund der Vorlage der Endverbrauchsbescheinigung am 9. Juli 1985 der freiwillige Lieferstopp wieder aufgehoben worden war.

- 114 Nach Aussagen der Zeugin Dr. Nowotny waren alle vier Amry-Fernschreiben im Kabinett des Bundeskanzlers Dr. Sino-watz bekannt.

- 115 Der Hinweis des vierten Amry-Fernschreibens auf die iranische Firma Fasami ist der Schlüssel für einen Nachweis der Beziehungen der Firma Noricum zum Iran. Darin dürfte auch der Grund zu sehen sein, daß konsequent versucht wurde, den Inhalt dieses Fernschreibens zu unterdrücken bzw. warum verschiedentlich behauptet wurde, das Fernschreiben nie gesehen zu haben.

- 116 Dieses vierte Amry-Fernschreiben enthält — wie auf Grund des heutigen Wissenstandes festgestellt werden kann — genaueste Details des Waffengeschäfts mit dem Iran. Botschafter Dr. Amry bestätigte die Glaubwürdigkeit seines Gesprächspartners und zeigte indirekt den Weg einer Überprüfung dieser Informationen deutlich auf. Daß

- dieser Weg nicht konsequent beschritten wurde, ist unverständlich. Zwar wurde in der Folge eine Überprüfung des Akkreditivs durch Bundesminister Dipl.-Kfm. Lacinia vorgenommen, die jedoch auf Grund der Oberflächlichkeit der Überprüfung zu keinem Ergebnis führte. Geht man hiebei davon aus, daß Bundesminister Lacinia der Inhalt des vierten Amry-Fernschreibens nicht bekannt war, so erhebt sich die Frage, warum Bundesminister Blecha dieses Wissen an seinen Ministerkollegen nicht weitergegeben hat. In diesem Fall hätte es nämlich unbedingt zu einer Klärung des Verdachtes kommen müssen.
- 117 Auffällig ist ferner, daß sich das vierte Amry-Fernschreiben später nur noch im Akt der staatspolizeilichen Gruppe des Bundesministeriums für Inneres findet. Für den Ausschuß bedeutet dies, daß offenbar absichtlich versucht wurde, sensible Informationen nicht bekannt werden zu lassen.
- 118 In der Nacht zum 12. Juli 1985 ist Botschafter Dr. Amry in Athen verstorben.
- 119 Der Untersuchungsausschuß konnte den mehrfach öffentlich geäußerten Verdacht, Botschafter Dr. Amry sei keines natürlichen Todes gestorben, nicht überprüfen. Was den Gesundheitszustand von Dr. Amry anlangt, gab es unterschiedliche Darstellungen der vom Ausschuß gehörten Zeugen.
- 120 Botschafter Dr. Amry hat innerhalb kürzester Zeit mit großem Engagement zweckentsprechende Erhebungen durchgeführt und eine Fülle nicht ignorierbarer Informationen an die zuständigen Behörden in Österreich übermittelt. Dr. Amry war einer der wenigen Beamten, denen die Verhinderung illegaler Kriegsmaterialexporte ein Anliegen war.
- 121 In der ersten Sitzung des Ministerrates im August 1985 ersuchte Bundesminister Blecha den damaligen Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr Dipl.-Kfm. Lacinia um Überprüfung der Waffengeschäfte der VOEST, was aber von diesem abgelehnt wurde.
- 122 In der Folge kam es zu einer Aussprache zwischen Bundesminister Blecha und der Frau und der Tochter des verstorbenen Botschafters Dr. Amry.
- 123 Am 13. Juli 1985 sprach schließlich der Verwaltungsattaché der österreichischen Botschaft Athen, Hakenberg, bei Bundesminister Blecha vor und führte mit diesem ein mehrstündigiges Gespräch, an dem kurzzeitig der Leiter der Gruppe C, Ministerialrat Dr. Schulz, teilnahm und darüber zwei Aktenvermerke anlegte. Der erste Aktenvermerk befaßt sich eingehend mit den Umständen des Todes von Botschafter Dr. Amry, der zweite bezieht sich auf das Waffengeschäft. Darin wird ua. festgehalten, daß nach Angaben Hakenbergs in den Gesprächen Dr. Amrys mit Dr. Wurzler, Dipl.-Ing. Lukas und Hadji Dai nie von einer Lieferung von 200 Hauptzügen seitens der VOEST nach Libyen und von dort weiter in den Iran die Rede gewesen sei.
- 124 Auf Grund der Aussage Hakenbergs vor dem Untersuchungsausschuß kann davon ausgegangen werden, daß er Bundesminister Blecha auf die iranische Firma Fasami hingewiesen hat, wenngleich dies im Aktenvermerk nicht erwähnt wird. Dies kann jedoch darauf zurückgeführt werden, daß Ministerialrat Dr. Schulz nicht bei dem gesamten Gespräch anwesend war und sich der Aktenvermerk daher nur auf den von ihm wahrgenommenen Teil des Gespräches beziehen kann. Es steht fest, daß die Mitteilungen Hakenbergs für Bundesminister Blecha Anlaß waren, Bundeskanzler Dr. Sinowatz am 14. August 1985 in Schärding zu berichten.
- 125 Am 14. August 1985 besuchte Bundesminister Blecha Bundeskanzler Dr. Sinowatz in Schärding, um offenbar mit diesem die Frage der Waffengeschäfte zu prüfen. Fest steht, daß Bundeskanzler Dr. Sinowatz direkt Bundesminister Dipl.-Kfm. Lacinia anrief und diesem einen Auftrag zur Überprüfung des Libyen-Geschäfts erteilte. Dazu erklärte der Bundesminister für Inneres Blecha am 1. Oktober 1987 im Plenum des Nationalrates:
- „Der Bundeskanzler beauftragte den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, Dipl.-Kfm. Ferdinand Lacinia, als Eigentümervertreter, sich von den Verantwortlichen der VOEST und der Noricum über das Libyen-Geschäft berichten zu lassen und eine Stellungnahme zu den Gerüchten über Waffengeschäfte mit dem Iran einzuholen.“
- Nach Rückkehr von Bundesminister Blecha nach Wien kam es sodann noch zu einem Gespräch mit Bundesminister Dipl.-Kfm. Lacinia am Abend des 14. August 1985.
- 126 Der Ausschuß bedauert in diesem Zusammenhang, daß sich die betroffenen Politiker nicht bereitgefunden haben, zu Fragen im Zusammenhang mit ihrer politischen Verantwortung, ihren politischen Überlegungen und den politischen Hintergründen Stellung

1235 der Beilagen

21

- zu nehmen. Unter voller Wahrung ihrer Entschlagungsrechte wäre es ihnen sicherlich möglich gewesen, einzelne Umstände aufzuklären und dadurch auch ihre Beurteilung der Situation klarzustellen. Die Zeugnisverweigerung ist insbesondere bei Fragen, die offenbar in keinerlei Zusammenhang mit den gerichtlichen Verfahren gebracht werden können, unverständlich.
- 127 Über das Ergebnis des Gespräches zwischen Bundeskanzler Dr. Sinowatz und Bundesminister Blecha erstellte Mag. Bernkopf einen mit 19. August 1985 datierten Aktenvermerk. Darin wird ua. festgehalten, daß Bundesminister Blecha Bundesminister Dipl.-Kfm. Lacinia dahin gehend informieren sollte, daß dieser im Auftrag des Bundeskanzlers Generaldirektor Dipl.-Kfm. Apfalter vorladen und auffordern sollte, die Frachtbestätigung, bill of lading, und Akkreditiv vorzulegen. Für den Fall, daß die Zweifel nicht ausgeräumt werden könnten, sollte die Staatsanwaltshaft eingeschaltet werden.
- 128 Wie Mag. Bernkopf vor dem Untersuchungsausschuß aussagte, wurde dieser Aktenvermerk im April 1988 „revidiert“. Nach der glaubwürdigen Aussage mußte im Auftrag von Bundesminister Blecha ein Hinweis auf das vierte Amry-Fernschreiben gestrichen sowie der Hinweis auf die mögliche Einschaltung der Staatsanwaltshaft aufgenommen werden. Es wurde auch widerlegt, daß der Prüfungsauftrag des Bundeskanzlers so detailliert, wie im Aktenvermerk festgehalten, gelautet hatte. Die vorzulegenden Dokumente scheinen vielmehr von Bundesminister Dipl.-Kfm. Lacinia verlangt worden zu sein.
- 129 Diese Vorgangsweise bestätigt den Verdacht, daß vom damaligen Bundesminister für Inneres Blecha konsequent jeder Hinweis auf das vierte Amry-Fernschreiben und damit auf die Firma Fasami gestrichen wurde und der Eindruck erweckt werden sollte, er habe ohnehin alles zur Aufklärung des Verdachts beigetragen. Dieses Bestreben ging soweit, daß Bundesminister Blecha sogar Mitarbeiter der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung aussetzte, um seinen Informationsstand zu verschleieren und zu verhindern, daß möglicherweise andere auf den dringenden Verdacht aufmerksam gemacht würden.
- 130 Am 19. August 1985 kam es schließlich zu der vom Bundeskanzler angeordneten Überprüfung durch Bundesminister Dipl.-Kfm. Lacinia. Auf Grund der ihm von Mag. Unterweger und Mag. Helletzgruber vorgelegten Unterlagen kam Bundesmi-
- nister Dipl.-Kfm. Lacinia zum Schluß, daß keine Indizien gefunden werden konnten, die den aufgetretenen Zweifel gerechtfertigt erscheinen ließen.
- 131 Bundesminister Dipl.-Kfm. Lacinia berichtete darüber dem Kabinettschef von Bundesminister Blecha, Mag. Bernkopf, und übermittelte in der Folge einen schriftlichen Vermerk über die Überprüfung. In diesem Aktenvermerk wurde auf Grund der Einsichtnahme in die Kopie eines Fernschreibens der Commerzbank Frankfurt vom 14. Juni 1985 auch erwähnt, daß im Auftrag der Firma Fasami ein Akkreditiv eröffnet worden sei.
- 132 Durch die Tätigkeit des Untersuchungsausschusses haben sich keine neuen Erkenntnisse darüber ergeben, ob Bundesminister Dipl.-Kfm. Lacinia Kenntnis vom vierten Amry-Fernschreiben hatte. Dies zu prüfen ist überdies Sache des gerichtlichen Strafverfahrens. Der Ausschuß möchte — unter Zugrundelegung der Aussage von Bundesminister Dipl.-Kfm. Lacinia festhalten, daß durch eine Weitergabe des vierten Amry-Fernschreibens an ihn der tatsächliche Empfänger der für Libyen bewilligten Exporte leicht hätte festgestellt werden können, zumal Bundesminister Dipl.-Kfm. Lacinia in seinem Aktenvermerk ausdrücklich auf die Firma Fasami hinweist. Spätestens auf Grund dieser Information wäre es Aufgabe von Bundesminister Blecha gewesen, in Ausübung seiner Anzeigepflicht gemäß § 84 StPO die Justizbehörden einzuschalten.
- 133 Diese Überprüfung scheint als Alibiaktion angelegt gewesen zu sein; sie ist zumindest fahrlässig durchgeführt worden, weil dem Hinweis auf die Firma Fasami — auch nach der Information, die Bundesminister Dipl.-Kfm. Lacinia im Februar 1986 zugekommen ist — nicht nachgegangen wurde. Die Qualität der Überprüfung durch Bundesminister Dipl.-Kfm. Lacinia erscheint zweifelhaft, weil er einerseits erklärte, selbst vorgeschlagen zu haben, das Akkreditiv und die bill of lading zu überprüfen, aber andererseits dem Ausschuß erklärte, daß er bei dieser Gelegenheit zum ersten Mal ein Akkreditiv und eine bill of lading vor sich hatte. Geht man von der Darstellung des Wissensstandes von Bundesminister Dipl.-Kfm. Lacinia durch ihn selbst aus, so ist es bemerkenswert, welch geringen Informationsstand der damals für die Verstaatlichte Industrie verantwortliche Minister besessen hat. Auch was Reaktionen des Ministers anlangt, so fällt ein massives Eingreifen im Zusammenhang mit dem

- 137 Geschäft der VAIT auf, die zum Rücktritt des gesamten VOEST-Vorstandes führte, während die Überprüfung der Verdachtslage eines illegalen Waffengeschäftes eher oberflächlich erscheint. In Kenntnis seiner Überprüfungstätigkeit wäre es auch angezeigt gewesen, wenn Bundesminister Dipl.-Kfm. L a c i n a den öffentlichen Erklärungen des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Inneres darüber, daß alle Zweifel über die Kriegsmaterialexporte ausgeräumt werden konnten, widersprochen hätte; dies umso mehr, als wenige Tage vorher das warnende Schreiben von Dr. B o D e n y s y k eingelangt war.
- 138 Auf sein Wissen über konkrete Informationen im Fall Noricum angesprochen, gab Bundesminister Dipl.-Kfm. L a c i n a im Februar 1989 mehrere einander widersprechende öffentliche Erklärungen ab, in denen er schrittweise, jeweils vorangehende Äußerungen korrigierend, sein Wissen über die seinerzeitige Kenntnis einzelner Amry-Fernschreiben bekanntgab. So erklärte er am 13. Februar 1989 von keinem Amry-Fernschreiben Kenntnis erhalten zu haben. Erst drei Tage später, am 16. Februar 1989, informierte er die Öffentlichkeit doch von einem weiterreichenden Wissensstand. Weitere fünf Tage später sah er sich zu einer neuerlichen Variante der Darstellung veranlaßt.
- 139 Im Akt des Bundesministeriums für Inneres findet sich ein von Mag. B e r n k o p f unterfertigter mit 22. August 1985 datierter Aktenvermerk über die Mitteilung von Bundesminister Dipl.-Kfm. L a c i n a. Dieser Aktenvermerk ist, wie bereits aus den gerichtlichen Unterlagen bekannt war, erst im April 1988 geschrieben und rückdatiert worden. Die Erstellung des Aktenvermerkes diente der Übermittlung an die Staatsanwaltschaft. Auffällig ist ferner, daß der von Bundesminister Dipl.-Kfm. L a c i n a an das Bundesministerium für Inneres übermittelte Aktenvermerk nicht im Akt des Bundesministeriums für Inneres war und, wie sich aus einem Aktenvermerk des Bundesministeriums für Inneres ergibt, am 7. Juli 1989 vom ehemaligen Bundesminister B l e c h a an das Innenministerium zurückgestellt worden ist.
- 140 Allgemein ist anzumerken, daß dieses Geschehen im Rahmen des Ressorts von einer derartigen Bedeutung war, daß es in einem normalen aktenmäßigen Ablauf festgehalten hätte werden müssen. Die bloße Erstellung eines Aktenvermerkes, bei dem man nicht ersehen kann, in welcher Weise er innerhalb der Organisation behandelt wurde, ist nicht ausreichend.
- 141 Am 30. August 1985 sprach im Bundesministerium für Inneres der österreichische Handelsdelegierte in Athen, Dr. W u r z e r, bei Bundesminister B l e c h a vor. Über dieses Gespräch wurde von Ministerialrat Dr. S c h u l z ein von Dr. W u r z e r am 31. August 1985 unterfertigtes Resuméprotokoll angefertigt. Dr. W u r z e r gab bei diesem Gespräch ua. an, daß ihn am 4. Juli 1985 der ihm bereits bekannte H a d j i D a i aufgesucht hätte und um Intervention bei der VOEST, seine Provision betreffend, ersucht habe. Nach Rücksprache mit der VOEST habe ihn noch am selben Tag Vorstandsdirektor B l e c h a
- 137 Im Auftrag des ab 15. August 1985 in Urlaub befindlichen Bundesministers B l e c h a organisierte Mag. B e r n k o p f für Ende August 1985 eine Dienstbesprechung zur Erörterung des Libyengeschäftes. Zu diesem Zweck verteilte er an die eingeladenen Teilnehmer, nämlich den Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit Dr. D a n z i n g e r, Ministerialrat Dr. S c h u l z und Dr. P e t r i k Kopien des vierten Amry-Fernschreibens, das sich nach Angaben Mag. B e r n k o p f s am 15. August 1985 auf dem Schreibtisch von Bundesminister B l e c h a gefunden hatte.
- 138 Die Verteilung dieser Kopien brachte Mag. B e r n k o p f durch Bundesminister B l e c h a den Vorwurf der Illoyalität ein. Wenngleich in diesem Punkt, sowohl was die Verteilung des vierten Amry-Fernschreibens an die Besprechungsteilnehmer als auch den Vorwurf der Illoyalität anlangt, widersprüchliche Aussage bestehen, nimmt der Ausschuß dies in der dargestellten Form an, weil die von Mag. B e r n k o p f gegebene Darstellung durch Ministerialrat Dr. S c h u l z bestätigt wird und Generaldirektor Dr. D a n z i n g e r zur Klärung nicht beigetragen hat. Lediglich die nunmehrige Präsidentin des Verwaltungsgerichtshofes, Dr. P e t r i k, stellt die Kenntnis des vierten Amry-Fernschreibens in Abrede und qualifizierte gleichzeitig die Arbeit von Mag. B e r n k o p f ab. Damit steht sie in krassem Gegensatz zu Angaben anderer Zeugen.
- 139 Die Darstellung, daß die Kopien nach Abschluß der Besprechung wieder eingesammelt wurden, wird auch dadurch bestätigt, daß sich das vierte Amry-Fernschreiben nur im Akt der Gruppe C gefunden hat, weil Ministerialrat Dr. S c h u l z an der Besprechung nicht teilgenommen hatte.
- 140 Der Ausschuß hält die Ausführungen von Frau Dr. P e t r i k, sie habe das vierte Amry-Fernschreiben nicht zur Kenntnis erhalten, für nicht glaubhaft.
- 141 Am 30. August 1985 sprach im Bundesministerium für Inneres der österreichische Handelsdelegierte in Athen, Dr. W u r z e r, bei Bundesminister B l e c h a vor. Über dieses Gespräch wurde von Ministerialrat Dr. S c h u l z ein von Dr. W u r z e r am 31. August 1985 unterfertigtes Resuméprotokoll angefertigt. Dr. W u r z e r gab bei diesem Gespräch ua. an, daß ihn am 4. Juli 1985 der ihm bereits bekannte H a d j i D a i aufgesucht hätte und um Intervention bei der VOEST, seine Provision betreffend, ersucht habe. Nach Rücksprache mit der VOEST habe ihn noch am selben Tag Vorstandsdirektor B l e c h a

rektor Wicher angerufen und erklärt, daß Hadji Dai keinen Provisionsanspruch besitze. Von einem Geschäft mit Libyen oder mit dem Iran sei Dr. Wurzer gegenüber nicht die Rede gewesen; wie Dr. Amry zu diesem Schluß gekommen sei, sei ihm, Dr. Wurzer, unklar; vielleicht habe Dr. Amry dies aus der iranischen Staatsbürger- schaft des Hadji Dai angenommen oder aber er habe über zusätzliche Informationen verfügt.

Veranlassungen auf Grund dieser Informationen sind nicht ersichtlich.

- 142 Mit Schreiben vom 4. September 1985 übermittelte der Verwaltungsattaché der österreichischen Botschaft in Athen, Hakenberg, wie Bundesminister Blecha anlässlich der Vorsprache vom 14. Juli 1985 versprochen, die Tonbandaufzeichnung über das Gespräch Loukas — Amry sowie ein handschriftliches Gedächtnisprotokoll von Botschafter Dr. Amry in Angelegenheit des Waffengeschäftes.

Dieser Aktenvermerk hat folgenden Wortlaut:

„In Zusammenhang mit dem beabsichtigten Waffenexport der VOEST für den Iran, über den die Botschaft unter obz. Zahlen berichtet hat, dürfte die gegenwärtige Waffenbeschaffungspolitik des Iran auch grundsätzlich von Interesse sein. Wie dazu aus hiesigen amerikanischen Quellen zu erfahren ist, stehen dem Iran derzeit im wesentlichen drei Wege für Großlieferungen zur Verfügung: China, das auch Lieferungen über Nordkorea abwickelt, Pakistan und Libyen. Aus Libyen sollen in letzter Zeit insbesondere etwa 100 Panzer des Typs T-55 geliefert worden sein, über Pakistan seien 2 Flugzeuggeschwader des Typs Phantom aus Äthiopien sowie auch Ersatzteile, mit denen zum ersten Mal seit längerem wieder eine größere Zahl der F-14 des Iran einsatzfähig gemacht werden konnte. Eine geringere Rolle als Waffenlieferant soll dem gegenüber Syrien spielen, einiges wird auf dem freien Markt beschafft. In einem Runderlaß an die iranischen Vertretungsbehörden im Ausland sollen diese vor einigen Wochen ua. davon informiert worden sein, es sei dem Iran gelungen, „neue Quellen“ für die Waffenbeschaffung zu erschließen. Hierdurch sei eine Stärkung der iranischen Stellung im Krieg im Laufe des kommenden Herbstes zu erwarten. Libyen soll im Laufe des Frühjahrs zweimal Bereitschaft zu einem Allianzwechsel erkennen haben lassen. Diesbez. Gespräche mit dem Irak seien jedoch an der Frage der Beziehungen zu Ägypten gescheitert. Auch Saudi Arabien gegenüber habe Libyen eine Bereitschaft zur Beendi-

gung der Zusammenarbeit mit dem Iran erkennen lassen, dies jedoch an die Bedingung eines günstigen Kredits in der Höhe von etwa 3 Milliarden Dollar für die geplante Süßwasserpipeline geknüpft. Auch diese Gespräche sollen an der Frage des Verhältnisses zu Ägypten gescheitert sein. Der Abschluß des „strategischen Bündnisses“ Rafsandjani, Gadaffi, scheint wenigstens vorläufig das Ende dieser libyschen Bemühungen darzustellen.“

- 143 Diese Hinweise führten im Bundesministerium für Inneres abermals zu keinen Konsequenzen, obwohl im Zusammenhang mit allen anderen Informationen — auch von Botschafter Dr. Potyka war auf die Allianz Libyens mit dem Iran hingewiesen worden — dadurch der Umweg der Waffenlieferungen neuerlich bestätigt wurde.
- 144 Über den Inhalt des von Hakenberg übermittelten Tonbandes wurde im September 1985 von Mag. Bernkopf und Ministerialrat Dr. Bertl ein Aktenvermerk angefertigt. In den Akten des Bundesministeriums für Inneres findet sich weiters ein mit 13. September 1985 datierter, von Ministerialrat Dr. Schulz unterfertigter Aktenvermerk über die Tonbandabschrift.
- 145 Da — unter anderem aus der Zeugenaussage von Rudas — Hinweise existieren, daß am Tonband Manipulationen vorgenommen worden sein könnten, regt der Ausschuß eine kriminaltechnische Untersuchung des Tonbandes an.
- 146 Wie Ministerialrat Dr. Schulz bereits im gerichtlichen Verfahren ausgesagt hatte, ist auch dieser Aktenvermerk über die Tonbandabschrift rückdatiert worden. Der Aktenvermerk wurde erst im Jahr 1987 hergestellt und diente der Erklärung von Bundesminister Blecha im Nationalrat am 1. Oktober 1987.
- 147 Durch diese Vorgangsweise wird abermals verdeutlicht, daß Bundesminister Blecha alles unternahm, um sich den Anschein eines gewissenhaft ermittelnden Ministers zu geben, während er — auch durch seine öffentlichen Erklärungen — stets darauf bedacht war, durch Teilung der Informationen die Verdachtsmomente zu verniedlichen.
- 148 Am 22. Jänner 1986 kam der VOEST-Vertreter in Griechenland, Dipl.-Ing. Loukas in das Bundesministerium für Inneres und führte mit Mag. Bernkopf und Rudas ein Gespräch, in dessen Verlauf er — nach dem darüber von Rudas angelegten

- Aktenvermerk — ausschloß, daß das Geschäft der VOEST mit Libyen in irgendeiner Beziehung zum Iran stehe.
- 149 Am 25. März 1986 befand sich Bundesminister Blech a auf Ministerbesuch in Athen. Bei einem von der österreichischen Botschaft gegebenen Abendessen, an dem auch der österreichische Handelsdelegierte teilnahm, wurde ua. über H a d j i D a i gesprochen. In der Folge wurde über Wunsch von Bundesminister Blech a durch Handelsdelegierten Dr. W u r z e r ein Treffen mit H a d j i D a i organisiert. Was bei diesem Gespräch zwischen Bundesminister Blech a und H a d j i D a i erörtert wurde, konnte nicht festgestellt werden.
- 150 Zur Tätigkeit von Bundesminister Dr. J a n k o w i t s c h bezüglich einer Aufklärung der Kriegsmaterialexporte befragt, erklärte der Zeuge Dr. S u c h a r i p a, ihm sei außer einer generellen Passage über Waffenlieferungen in die Dritte Welt anlässlich einer UNO-Rede nichts bekannt.
- 151 Schließlich kam es im April 1986 zu einer Vorsprache des früheren Presseattachés der österreichischen Botschaft Athen, H e n n e r b i c h l e r, bei Bundesminister Blech a. Nach seiner Aussage hatte H e n n e r b i c h l e r den Eindruck, daß Bundesminister Blech a über die Verdachtslage, wie sie auch von Botschafter Dr. A m r y einberichtet worden war, genau Bescheid gewußt und sich nur davon überzeugen habe wollen, wieviel H e n n e r b i c h l e r selbst davon wisse. Über den Inhalt des Gespräches findet sich kein Aktenvermerk, doch dürfte ein offenes Gespräch stattgefunden haben, in dem von H e n n e r b i c h l e r aus seiner Sicht ein klarer Überblick über die Verdachtslage gegeben und insbesondere auch auf die Firma F a s a m i hingewiesen wurde.
- 152 Alle diese Informationen, angefangen von den Berichten des Botschafters Dr. A m r y, bis hin zu den in diesem Zusammenhang später geführten Gesprächen beweisen nahezu eindeutig, daß Libyen nur als Umgehungsland für Waffenlieferungen an den Iran benutzt wurde. Diese Informationen wurden jedoch nicht entsprechend weitergegeben, um zu verhindern, daß die Waffenexporte eingestellt werden müßten. Die Dichte und Genauigkeit der bei den österreichischen Ministerien eingelangten Informationen läßt es jedenfalls unglaublich erscheinen, daß all dies nur Desinformationen zum Nachteil der österreichischen Wirtschaft gewesen sein sollen. Der Ausschuß vertritt dazu die Auffassung, daß diese Vorgangsweise auch die politische Verantwortung der ressortmäßig zuständigen Bundesminister einschließlich des Bundeskanzlers betrifft. Bundeskanzler Dr. S i n o w a t z und die Bundesminister Mag. G r a t z und B l e c h a haben in diesem Zusammenhang ihre Pflichten als Mitglieder der Bundesregierung mehrfach und grob verletzt. Darüber hinaus wird auch zu prüfen sein, wie die Unterlassung der Anzeige an die Justizbehörden rechtlich zu qualifizieren ist.
3. Außenpolitischer Rat
- 153 Im Februar 1986 kam es zu einer Reihe von parlamentarischen Anfragen im Zusammenhang mit dem Verdacht der Umleitung der für Libyen bestimmten Waffen in den Iran. Um von der Bundesregierung Aufklärung über diese Behauptungen zu erhalten, wurde von der damaligen Oppositionspartei verlangt, das Thema Waffenexporte anlässlich der bereits geplanten Sitzung des Außenpolitischen Rates zu erörtern. Dies auch deshalb, weil besprochen worden war, daß Details dieses sensiblen Geschäftes nicht in der Öffentlichkeit erörtert werden sollten. Diese Sitzung fand am 28. Februar 1986 statt. Grundlage der Beratungen war eine von Bundesminister Blech a ausgearbeitete und vorgetragene Sachverhaltsdarstellung folgenden Inhalts:
- Sachverhaltsdarstellung**
20. 11. 1984: Antrag der Firma NORICUM auf Erteilung der Bewilligung zur Ausfuhr von 200 Kanonenhaubitzen G H N-45 samt Granaten, Zündern und Treibladungen nach Libyen. Als Empfänger wird in diesem Antrag „Ministry of defence, Tripolis“ genannt. Auf einen Kaufvertrag vom 12. 11. 1984 und die Herbeischaffung einer Endverbraucherbescheinigung wurde mündlich verwiesen.
26. 11. 1984: Schriftliche Befassung der drei mitbeteiligten Ressorts (BKA, BMA und BMLV) mit diesem Antrag.
4. 12. 1984: Zustimmung des BMLV
10. 12. 1984: Zustimmung des BMA
18. 12. 1984: Ergänzende Mitteilung des BMA: Befristung der Bewilligung auf ein Jahr.
25. 2. 1985: Zustimmung des BKA
7. 3. 1985: Bewilligung des Antrages mit Bescheid des BMI, Z 59 067/41-II/13/85. Befristung mit 1. 4. 1986

8. 7. 1985: BMA übermittelte Unterlagen, aus denen im wesentlichen zu entnehmen war, daß ein iranischer Vermittler behauptet, den Verkauf von 200 Kanonenhaubitzen GH N-45 samt Zubehör über den „Umweg“ Japan von der VOEST an den Iran entricht zu haben.
8. 7. 1985: Fernmündliche Vereinbarung zwischen der Frau Leiter der Gruppe E, Min.-Rat Dr. Petrik, und Direktor Ellmer von der Firma NORICUM:
1. Sofortiger Stopp der Auslieferung des Kriegsmaterials
 2. Sofortige Beibringung einer Endverbraucherbescheinigung durch die Firma NORICUM
5. 7. 1985: Überbringung der angekündigten Endverbraucherbescheinigung durch Vertreter der Firma NORICUM. Diese Endverbraucherbescheinigung wurde vom „LIBYAN-ARAB ARMED FORCES STAFF OF MILITARY PROCUREMENT“ ausgestellt und laut Vermerk der österreichischen Botschaft Tripolis von dieser am 8. 1. 1985 überbeglaubigt.
9. 7. 1985: Schriftliche Übermittlung der Endverbraucherbescheinigung an BKA bzw. BMA zur Überprüfung (Original wurde dem BMA zur Verfügung gestellt).
12. 7. 1985: Mitteilung des BMA, daß die überbeglaubigte Endverbraucherbescheinigung ausreichend ist.
16. 7. 1985: Mitteilung des BKA, daß beim derzeitigen Informationsstand kein Anlaß für einen Widerruf der erteilten Bewilligung besteht.
16. 7. 1985: Auf Grund des vorliegenden Überprüfungsergebnisses fernmündliche Mitteilung der Frau Leiter der Gruppe E, Min.-Rat Dr. Petrik, an Firma NORICUM, Vorstandsdirektor Helletzgruber, daß der Export ab sofort durchgeführt werden kann.
7. 8. 1985: Telefongespräch zwischen Bundesminister Blecha und seinem Zahnarzt Dr. Klaus Sperlich, einem Studienkollegen von Botschafter Amry. Dr. Sperlich berichtete über Gerüchte, die von einem Fremdverschulden am Tod von Botschafter Dr. Amry sprechen. Quelle dieser Gerüchte war der Angestellte der Olympic-Air, Nikos Da Koronias. Bundesminister Blecha beauftragte den Leiter der Gruppe C,
- Min.-Rat Dr. Schulz, hiezu entsprechende Ermittlungen einzuleiten.
9. 8. 1985: Bundesminister Blecha führte mit der Witwe bzw. Tochter des Botschafters Amry ein Gespräch, um Näheres über den Tod Herbert Amrys zu erfahren. Beide Frauen schlossen Fremdverschulden aus und begründeten diese Feststellung.
12. 8. 1985: Einlangen eines Erhebungsberichtes des Staatspolizeilichen Büros der BPD Wien, aus dem zu ersehen ist, daß Botschafter Amry einem Herzversagen erlegen ist.
13. 8. 1985: Der Verwaltungsattaché der österreichischen Botschaft Athen, Heinz Hakenberg, schilderte seine Eindrücke über den Tod des Botschafters Dr. Amry dem Bundesminister Blecha. Weiters legte Verwaltungsattaché Hakenberg die ihm hinsichtlich des Verkaufes von 200 VOEST-Haubitzen durch die Firma NORICUM bekannten Umstände dar. Seine Aussagen brachten in beiden Punkten keine neuen Erkenntnisse.
14. 8. 1985: Bundesminister Blecha informiert den Herrn Bundeskanzler sowie in der Folge Bundesminister Dipl.-Kfm. Lacina. Letzterer erklärt, Kaufvertrag, Bill of Lading und andere Dokumente des bewilligten Waffengeschäftes der NORICUM einzusehen.
19. 8. 1985: Bundesminister Lacina berichtet dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Inneres, daß die von ihm durchgeführte Überprüfung keinen Hinweis auf ein unkorrektes Verhalten der Firma NORICUM gebracht habe.
28. 8. 1985: Erscheinen der Zeitschrift „BASTA“ mit einem Artikel über angebliche illegale Waffengeschäfte der VOEST und Gerüchten über den Tod von Botschafter Amry.
30. 8. 1985: Der über Auftrag von Bundesminister Blecha im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Ing. Sallinger, einberufene österreichische Handelsdelegierte für Griechenland und Zypern, Dr. Günther Würzer, wurde über die Umstände des Todes von Botschafter Dr. Amry sowie die angebliche illegale Waffentransaktion befragt. Auch diese Befragung ergab keine neuen Aspekte.

4. 9. 1985: Verwaltungsattaché Hakenberg übermittelt ein Tonband über ein zwischen Botschafter Dr. Amry und Dipl.-Ing. Loukas in der Angelegenheit geführtes Gespräch.
9. 9. 1985: „BASTA“-Redakteur List informiert den Pressesprecher des Herrn Bundesministers Blecha, daß er im jugoslawischen Hafen Kardeljevo VOEST-Kanonen mit Bedienungsanleitung in persischer Sprache vorgefunden habe. Auf die Bitte um Zurverfügungstellung dieses Materials sicherte er dies zu. Der Kabinettschef des Bundeskanzlers wurde an diesem Tage vom Chefredakteur der Zeitschrift „BASTA“, Wolfgang Fellner, in demselben Sinne informiert. Dr. Pusch übernahm es, Chefredakteur Fellner zu bitten, die dortigen Unterlagen direkt dem Bundesministerium für Inneres, Gruppe Staatspolizeilicher Dienst, zuzumittele.
11. 9. 1985: Die Auswertung des erwähnten Tonbandes durch die Gruppe C des Bundesministeriums für Inneres (Staatspolizeilicher Dienst) ergab keine Hinweise auf Waffenlieferungen der VOEST-Tochter NORICUM in den Iran.
11. 9. 1985: Übermittlung eines Befundes des Vertrauensarztes der österreichischen Botschaft Athen. Nach diesem Befund starb Botschafter Dr. Amry an einem sogenannten Myocard-Infarkt.
16. 9. 1985: Einlangen eines Schreibens der VOEST-Alpine AG, in dem Beschwerde geführt wird, daß zwei „BASTA“-Redakteure sich mit unlauteren Mitteln Zutritt zu den in Kardeljevo lagernden Containern mit den Kanonen verschafft, die Verplombung eines Containers aufgebrochen und mit Papieren am Inhalt desselben manipuliert hätten.
25. 9. 1985: Nach mehrmaliger Urgenz werden vom „BASTA“-Redakteur List die angekündigten Unterlagen übermittelt.
26. 9. 1985: Erscheinen des zweiten Artikels der Zeitschrift „BASTA“ über das angebliche illegale Waffengeschäft der VOEST. Strafanzeige durch „BASTA“-Redakteur List gegen die beiden Funktionäre der Firma NORICUM, Unterweger und Eisenburger, unter Beischluß von Beweismaterial erstattet. Staatsanwaltschaft Wien
- tritt diese Anzeige an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft Linz ab. Die in diesem Zusammenhang von der BPD Linz im Auftrag der Staatsanwaltschaft Linz zu führenden Erhebungen sind noch im Gange.
3. 10. 1985: Der österreichische Handelsdelegierte in Tripolis, Dr. Peter Festin, beobachtete die Ankunft einer Teilsendung der Container im Hafen von Tripolis.
3. 1. 1986: Vereinbarung eines neuerlichen unbefristeten Lieferstopps im Rahmen eines Ferngespräches zwischen dem Leiter der Abteilung II/13 des Bundesministeriums für Inneres, ORat Dr. Buxbaum und Direktor Unterweger. Die Weisung erfolgte auf Grund des zum Jahreswechsel 1985/86 im Mittelmeerraum entstandenen Spannungszustandes durch den Bundesminister für Inneres.
20. 1. 1986: Schriftliche Anfrage des BM für Inneres an BKA und BMA mit der Bitte um Bekanntgabe, ob aus do. Sicht ein Widerruf der erteilten Bewilligung für notwendig erachtet wird.
22. 1. 1986: Einlangen einer Note des BMA, derzufolge nach do. Ansicht die seinerzeit für die Erteilung der Bewilligung gegeben gewesenen Voraussetzungen mittlerweile nicht mehr vorliegen.
22. 1. 1986: Gespräch mit Dipl.-Ing. Loukas nach Hinweisen aus Journalistenkreisen, daß sich dieser in Österreich aufhält, im Ministerbüro. Dipl.-Ing. Loukas hatte keinerlei Kenntnisse über Waffengeschäfte der VOEST mit dem Iran.
24. 1. 1986: Ministerbüro erhält Information, daß das neuerscheinende „BASTA“ konkrete Hinweise auf angebliche Irangeschäfte enthält, ua. die Reise von drei VOEST-Direktoren nach Teheran. Bundesminister Blecha erteilt der Gruppe C den Auftrag, das Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft Linz in diesem Zusammenhang herzustellen. Ein Gespräch zwischen dem Leiter der Abt. I der BPD Linz und dem zuständigen Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft Linz findet noch am gleichen Tage statt. Im Zuge dieses Gespräches stellt sich heraus, daß in dieser Angelegenheit bereits

- eine Anzeige bei der Staatsanwalt-
schaft Wien erstattet wurde.
27. 1. 1986: In Gesprächen mit der Staatsanwalt-
schaft Wien bzw. der Staatsanwalt-
schaft Linz konnte geklärt werden,
daß auch diese Anzeige an die
Staatsanwaltshaft Linz abgetreten
wurde.
- 154 Zur Vorbereitung der Sitzung des Außenpoli-
tischen Rates am 28. Februar 1986 wurde
im Bundesministerium für auswärtige Ange-
legenheiten ebenfalls eine Chronologie der
Ereignisse erarbeitet, in der ein Hinweis auf
das vierte Amry-Fernschreiben enthalten ist.
Diese Chronologie wurde seitens des Bun-
desministers für auswärtige Angelegenheiten
in die Sitzung jedoch nicht eingebbracht.
- 155 In Vorbereitung der Sitzung des Außenpoli-
tischen Rates legte Frau Dr. Nowotny
Bundeskanzler Dr. Sinowatz eine für
diesen eigens verfaßte Chronologie vor, in
der sowohl der Zusammenhang zwischen
dem Jordanien- und dem Irakgeschäft als
auch dem Libyen- und Irangeschäft ersicht-
lich war. Bundeskanzler Dr. Sinowatz
unterließ es, in der Sitzung des Außenpoli-
tischen Rates auf diese Chronologie einzuge-
hen.
- 156 In der endgültigen Fassung des Protokolls
des Außenpolitischen Rates wird ua. festge-
halten:
 „Auf die Frage des Abg. Dr. Mock, wie es
sich mit den angeblichen iranischen Ge-
brauchsanweisungen verhalte, bemerkt Bun-
desminister Blecha, daß hier Behauptung
gegen Behauptung stehe. Es werde der
Staatsanwaltshaft obliegen, Näheres dazu
zu ermitteln. Jedenfalls behauptet die Firma
NORICUM, es sei manipuliert worden.“
 „Auf Anfrage des Abg. Dr. Khol wird
bestätigt, daß Libyen als Käufer dieser
Waffen bekannt sei und darüber kein
Zweifel bestehet. Bundesminister Blecha
bemerkte, daß entgegen den Behauptungen
auch der internationalen Presse ausgeschlos-
sen werden könne, daß sich österreichische
Waffen im Iran befinden. Dazu bemerkt
Außenminister Gratz, außer in Zeitungs-
meldungen seien keine Berichte bekannt, die
diese Zeitungsberichte bestätigen würden.“
 „Der Bundeskanzler und der Bundesminis-
ter für Inneres betonen, daß sie bereit seien,
alles, was bekannt sei, der Opposition
bekanntzugeben. Es sollten Fragen gestellt
werden, dann aber sollte man zu einem
Abschluß kommen. Von einem illegalen
Waffengeschäft könne nicht die Rede sein,
die Bundesregierung habe sich vielmehr an
die Rechtsvorschriften gehalten und alles
getan, um den Sachverhalt zu klären.“
- 157 Bei dieser Protokollierung ist zu bedenken,
daß, wie auf Grund der dem Untersuchungs-
ausschuß zur Verfügung gestellten Unterla-
gen festgestellt werden konnte, Bundesmini-
ster Blecha am 25. Februar 1986 mit der
österreichischen Botschaft in Washington in
der Angelegenheit der Waffenexporte tele-
foniert hatte und daß — abgesehen von der
großen Zahl von Botschafterberichten, die
den Verdacht eines illegalen Waffenexportes
hätten bestätigen müssen — wenige Tage
vor der Sitzung des Außenpolitischen Rates
ein Bericht der österreichischen Botschaft
Washington eingelangt war, nach dem die
US-Behörden angeboten hatten, Beweise für
die Kriegsmateriallieferungen an den Iran
vorzulegen.
 Bei der Berichterstattung durch die Regie-
rungsmitglieder im Außenpolitischen Rat
handelt es sich sohin um eine klare
Falschinformation.
- 158 Zu bemerken ist ferner, daß der vom
Bundeskanzleramt zunächst ausgearbeitete
Protokollentwurf auf Wunsch des Bundes-
ministeriums für Inneres geändert wurde.
Hierbei wurde ua. ein Hinweis auf das von
Botschafter Dr. Amry über das Gespräch
mit Dipl.-Ing. Loukas aufgenommene
Tonband sowie die Mitteilung gestrichen,
daß alle dem Bundesministerium für Inneres
bekannt gewordenen Umstände der Staats-
anwaltshaft bekanntgegeben worden seien.
- 159 Zu den dem Außenpolitischen Rat gegen-
über abgegebenen Erklärungen hat die
außenpolitische Referentin des damaligen
Bundeskanzlers Dr. Sinowatz, Dr. Nowo-
tny, ausgeführt, daß ihr auf Grund ihres
Wissensstandes, der auch aus der für
Bundeskanzler Dr. Sinowatz erarbeiteten
Chronologie ersichtlich ist, die Unrich-
tigkeit dieser Ausführungen bekannt gewe-
sen sei und Bundeskanzler Dr. Sinowatz
den gleichen Wissensstand gehabt hätte.
- 160 Durch diese Aussage steht für den Untersu-
chungsausschuß fest, daß Bundeskanzler Dr.
Sinowatz über die Verdachtslage voll
informiert war und an der Verschleierung
der illegalen Kriegsmaterialexporte mitge-
wirkt hat.
- 161 In Folge der Sitzung des Außenpolitischen
Rates kam es zu einer Einsichtnahme in
Akten des Bundesministeriums für Inneres
betreffend das Libyen-Geschäft durch die
Abgeordneten Dr. Khol und Kraft.
- 162 Auf Grund der detaillierten Aufzeichnungen
von Dr. Khol über diese Akteneinsicht
sowie durch den Vergleich der ihm vom
Untersuchungsrichter vorgehaltenen Akten
steht eindeutig fest, daß hierbei nur in Teile

der dem Bundesministerium für Inneres zur Verfügung stehenden Unterlagen Einsicht gewährt wurde; insbesondere das vierte Amry-Fernschreiben war darin nicht enthalten. Hierdurch kam es dazu, daß der Opposition absichtlich ein unrichtiger Informationsstand vermittelt wurde, was auch dazu führte, daß in der Folge öffentlich erklärt wurde, daß keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Libyen-Geschäfts beständen. Dies war wiederum mit ein Grund für die Einstellung des gerichtlichen Strafverfahrens am 30. April 1986 durch die Staatsanwaltschaft Linz.

4. Informationen auf Regierungsebene

- 163 Im folgenden sollen die nach der Aktenlage feststellbaren Gespräche zwischen Mitgliedern der Bundesregierung den Verdacht illegaler Kriegsmaterialexporte betreffend wiedergegeben werden; hinzuzufügen ist, daß — wie von Zeugen bestätigt wurde — angenommen werden kann, daß weitere Gespräche insbesondere im Rahmen bzw. am Rande der Vorbesprechungen zu den Ministerratssitzungen stattgefunden haben.
- 164 Am 11. Juli 1985, also nach Kenntnis des zweiten Amry-Fernschreibens, fand ein Gespräch zwischen Bundesminister Blecha und Bundesminister Mag. Gratz statt, in dem die Frage einer möglichen Überprüfung der libyschen Endverbrauchsbescheinigung erörtert wurde. Über dieses Gespräch wird ua. festgehalten, daß eine Überprüfung der „Motivation oder Ehrlichkeit“ nicht möglich sei; trotz entgegenstehender Vorschläge des zuständigen Beamten des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten, der auch festhält, daß die Verdachtsmomente auf Grund der ersten beiden Amry-Fernschreiben sehr konkret seien, erteilt Bundesminister Mag. Gratz die Weisung, daß eine Überprüfung der Endverbrauchsbescheinigung nicht stattfinden solle.
- 165 Die Gespräche am 14. Juli 1985 zwischen Bundesminister Blecha mit Bundeskanzler Dr. Sinowatz einerseits und mit Bundesminister Dipl.-Kfm. Lacina andererseits wurden im Zusammenhang mit den Amry-Fernschreiben erörtert (vgl. Abschnitt E/2).
- 166 Am 10. Februar 1986 fand ein Dreiergespräch zwischen Bundeskanzler Dr. Sinowatz und den Bundesministern Blecha und Mag. Gratz statt. Gegenstand dieses Gesprächs war die Frage des (zweiten) Lieferstopps für Libyen. Man kam überein,
- daß der freiwillige Lieferstopp aufrechterhalten werden sollte, weil ein formeller Widerruf einen neuen Firmenantrag präjudizieren würde. In der Folge kam es auch nicht mehr zu einem Widerruf, weil die Exportgenehmigung für Libyen ohnehin mit 1. April 1986 auslief.
- 167 Aus einer Gesprächsnote von Gesandten Dr. Kuén vom 25. Februar 1986 ergibt sich ferner, daß Bundesminister Blecha an diesem Tag im Ministerrat über die Kriegsmaterialexporte berichtet hatte. Hierbei handelt es sich zunächst um den regelmäßig an den Außenpolitischen Rat zu erstattenden Bericht über die Ausfuhr von Kriegsmaterial im Jahre 1985 (Ministerratsvortrag von Bundesminister Blecha vom 13. Februar 1986); ob und inwieweit bei dieser Gelegenheit auch über den Verdacht illegaler Kriegsmaterialexporte gesprochen wurde, läßt sich jedoch nicht feststellen.
- 168 Auf Grund eines — später wieder zurückgezogenen — Antrages der Firma Noricum vom 17. März 1986 auf Genehmigung des Exportes von 90 GHN-45 nach Libyen ersuchte Bundesminister Blecha um Vermittlung eines Gespräches mit Bundeskanzler Dr. Sinowatz und mit Bundesminister Mag. Gratz. Ob dieses Gespräch zustande gekommen ist und was allenfalls Gegenstand des Gesprächs war, läßt sich aus der Aktenlage nicht feststellen. Fest steht, daß Bundesminister Blecha am 25. März 1986 die Weisung gab, nichts weiter zu veranlassen.
- 169 Um den Jahreswechsel 1986/87 berichtete die österreichische Botschaft in Tunis über ein Gespräch mit Staatssekretär Sahbani, in dem auch die Frage von Kriegsmaterialexporten erörtert wurde. Daraufhin kam es zu einem Gespräch zwischen Bundesminister Blecha und dem damaligen Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten Dr. Jankowitz, dessen Inhalt jedoch nicht bekannt ist.
- 170 Obgleich dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, Dr. Streicher, vom Generaldirektor der ÖIAG, Dr. Seckyra, im Mai oder Juni 1987 Verdachtsmomente mitgeteilt wurden, unterließ er es offenkundig, ab diesem Zeitpunkt energisch auf eine rasche Aufklärung in seinem Wirkungsbereich zu drängen. Dies, obwohl Bundesminister Dr. Streicher durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat von Hirtenberger und als kurzfristiger Generaldirektor der Firma Steyr Daimler Puch AG mit den Zusammenhängen der Wehrtechnik besonders vertraut sein mußte.

- 171 Am 11. August 1987 informierte der neue Geschäftsführer der Firma Noricum, Mag. Krieger, Bundesminister Blecha davon, daß die für Brasilien bestimmten Exporte ohne entsprechende Genehmigung im Dezember 1986 nach Libyen gegangen wären. Bundesminister Blecha teilte diesen Umstand Bundeskanzler Dr. Vranitzky und den Bundesministern Dr. Streicher und Dr. Mock mit und wies darauf hin, daß die Staatsanwaltschaft eingeschaltet worden sei.
- 172 In einem Gespräch des österreichischen Botschafters in Teheran, Dr. Kiepach, mit dem iranischen Außenminister Velayati am 5. Dezember 1987 wurde ein bestehender Vertrag zwischen der Firma Noricum und dem Iran angesprochen. Der iranische Außenminister meinte, daß die österreichischen Behörden für die Einhaltung dieses Vertrages durch die Firma Noricum Sorge tragen sollten. Dieser Bericht wurde von Bundesminister Dr. Mock an die Bundesminister Blecha und Dr. Streicher weitergeleitet.
- 173 Es ist verständlich, daß über Ministergespräche nicht immer Aktenvermerke angelegt werden. Allein die dem Untersuchungsausschuß zur Verfügung stehenden Unterlagen lassen jedoch auf gute Kontakte zwischen den zuständigen Regierungsmitgliedern schließen. Es erscheint daher die Annahme gerechtfertigt, daß zumindest der nach dem Kriegsmaterialexportgesetz zuständige Bundeskanzler sowie die Bundesminister für Inneres und für auswärtige Angelegenheiten ihren Informationsstand regelmäßig austauschten. In diesem Zusammenhang wäre es den damaligen Regierungsmitgliedern möglich gewesen, anlässlich ihrer Vernehmung im Ausschuß nähere Mitteilungen zu machen, zumal gerade diese Gespräche den Bereich der vom Parlament zu kontrollierenden politischen Verantwortung betreffen.
- 174 Nach der Aussage der außenpolitischen Beraterin von Bundeskanzler Dr. Vranitzky, Dr. Nowotny, wurde Bundeskanzler Dr. Vranitzky von ihr zunächst im Herbst 1986 von ihrem Verdacht, Kriegsmaterial sei über Libyen an den Iran weitergeliefert worden, unter Hinweis auf *) Unterlagen informiert. Weiters teilte sie Bundeskanzler Dr. Vranitzky auch mit, daß ihres Wissens nach die Bundesminister Mag. Gratz und Blecha die Mitglieder des Außenpolitischen Rates am 28. Februar 1986 falsch informiert hätten.
- 175 Bundeskanzler Dr. Vranitzky unterließ es, sich von Frau Dr. Nowotny die im Bundeskanzleramt vorhandenen Berichte und Dokumente vorlegen zu lassen. Hätte er dies schon im Herbst 1986 getan, so hätte er nicht nur die eingesehenen Unterlagen den Justizbehörden zur Verfügung stellen und damit eine Beschleunigung des Verfahrens bewirken, sondern auch weitere Kriegsmaterialexporte unter Vorgabe von Drittländern verhindern können.
- 176 Es ist offenkundig, daß es Bundeskanzler Dr. Vranitzky in der Zeit nach seinem Amtsantritt im Juni 1986 unterlassen hat, zur Klärung der illegalen Kriegsmaterialexporte beizutragen. Der Ausschuß ist der Meinung, daß er damit die einem österreichischen Bundeskanzler zumutbare Sorgfalt grob vernachlässigt hat.
- 177 Noch am 30. Jänner 1988 erklärte Bundeskanzler Dr. Vranitzky, daß er ausschließe, daß „Spitzenpolitiker wie Mag. Leopold Gratz, Karl Blecha und Dr. Fred Sinowatz von Waffenverkäufen der Noricum an den Iran wußten“.
- 178 Die Aussage der Gesandten Dr. Nowotny hat klargestellt, daß der Bundeskanzler ab Herbst 1987 sehr wohl Hinweise auf Involvierungen der drei Regierungsmitglieder hatte. Seine Erklärung vom Jänner 1988 mußte daher wider besseres Wissen erfolgt sein und war daher geeignet, die Öffentlichkeit irrezuführen.
- 179 Am 4. Juli 1989 erklärte Bundeskanzler Dr. Vranitzky öffentlich in bezug auf den gerade bekanntgewordenen Bericht des österreichischen Botschafters in Damaskus Dr. Grubmayr aus dem Jahre 1985, „dem damaligen Bundeskanzler Dr. Sinowatz und dem damaligen Außenminister Mag. Gratz sei der Bericht nicht bekannt gewesen.“ Aus den Akten des Bundeskanzleramtes und aus der Zeugenaussage von Frau Dr. Nowotny geht aber eindeutig hervor, daß diese öffentliche Erklärung des Bundeskanzlers nicht der Wahrheit entsprach.
- 180 Aus diesen Vorfällen ist zu ersehen, daß Bundeskanzler Dr. Vranitzky in der Öffentlichkeit mit Informationen argumentierte, deren Glaubwürdigkeit fraglich war. Dies geschah offenbar zu dem Zweck, in Schwierigkeiten geratenen Regierungs- und Exregierungsmitgliedern beizustehen.
- 181 Angesichts der Tragweite der Vorwürfe kann der Ausschuß die Begründung des Bundeskanzlers nicht akzeptieren, daß eine dadurch bewirkte Falschinformation der Öffentlichkeit eben sein „Risiko“ sei.

*) Bei der Berichterstattung im Plenum richtiggestellter Wortlaut. Fassung des an die Abgeordneten verteilten hektographierten Berichtstextes: „... unter Vorlage von ...“.

**F. Parlamentarische Anfragen
und
Erklärungen**

182 Am 3. Februar 1986 richteten die Abgeordneten Dr. Ettmayer und Kollegen an den Bundeskanzler sowie an die Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten sowie für öffentliche Wirtschaft und Verkehr gleichlautende Anfragen betreffend Waffengeschäfte der VOEST (Anfragen Nr. 1845 bis 1847/J). Diese Anfragen haben folgenden Wortlaut:

1. Wurden Sie — wenn ja, wann und von wem? — über das behauptete Waffengeschäft (Dreiecksgeschäft) informiert, insbesondere darüber, daß
 - a) die vertragsgegenständlichen Kanonen offiziell nach Libyen verkauft wurden?
 - b) diese Kanonen für den Iran bestimmt waren?
 - c) Provisionen (in welcher Höhe? angeblich 800 Millionen Schilling) bezahlt wurden?
 - d) Angehörige (welche?) der Firmen VOEST, Noricum und Intertrading bzw. allenfalls einer weiteren (welcher?) VOEST-Tochterfirma
 - aa) vom eigentlichen Bestimmungsland Iran Kenntnis hatten?
 - bb) am Zustandekommen des Abschlusses der Verträge über die Lieferung der Kanonen in den Iran mitwirkten?
 - cc) an der Lieferung der Kanonen in den Iran beteiligt waren?
 - dd) mit der Auszahlung der Provisionen befaßt waren?
 - ee) allenfalls selbst Provisionen im Zusammenhang mit diesem Geschäft bezogen? (bejahendenfalls in welcher Höhe?)
2. Wie ist der volle Wortlaut aller einschlägigen — insbesondere festschriftlichen — Mitteilungen des damaligen österreichischen Botschafters in Athen, Dr. Herbert Amry, an die österreichischen Regierungsstellen?
3. Was haben Sie auf Grund dieser Fernschreiben veranlaßt?
4. Hat Sie Anfang August 1985 (oder zu anderen Zeitpunkten — wann?) Generaldirektor Dipl.-Kfm. Apfalter (oder sonst ein Funktionär des VOEST-Konzerns) über dieses Waffengeschäft, insbesondere über die wirkliche Destination der Waffen und das diesbezügliche Wissen des Exporteurs, informiert?
5. Wie lauten diese Informationen im einzelnen?

6. Was haben Sie auf Grund dieser Informationen unternommen?
7. Warum ist nach der Lieferung von 40 Kanonen-Containern die weitere Auslieferung von 160 Kanonen-Containern gestoppt worden?

183 In seiner Anfragebeantwortung Nr. 1824/AB vom 28. März 1986 verwies der Bundeskanzler — trotz des Umstandes, daß das Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst festgestellt hatte, daß der Kanzleramtsminister für die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage zuständig sei — auf die Verschwiegenheitspflicht gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG und teilte zu Frage 1 lediglich mit, daß das Bundeskanzleramt dem am 20. November 1984 eingebrochenen Antrag der Firma Noricum auf Erteilung der Bewilligung zur Ausfuhr von 200 Kanonenhaubitzen GHN-45 samt Granaten, Zündern und Treibladungen nach Libyen am 10. Dezember 1984 zugestimmt habe. Er, der Bundeskanzler, sei am 8. Juli 1985 vom Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten über Gerüchte bezüglich eines behaupteten Dreiecksgeschäftes informiert worden, welche sich jedoch bei nachfolgender Untersuchung als nicht stichhaltig erwiesen hätten.

184 In einem Brief des damaligen Bundesministers für Wissenschaft und Forschung Dr. Fischer vom 4. Februar 1986 wurde der für die Beantwortung dieser Anfrage zuständige Kanzleramtsminister Dr. Löschnak darauf hingewiesen, daß es „nach der Geschäftsordnung des Nationalrates (es) auch möglich ist, einzelne Anfragen materiell nicht zu beantworten“.

185 Der Ausschuß drückt seine Verwunderung darüber aus, daß der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung dem Kanzleramtsminister Belehrungen in Sachen Beantwortung parlamentarischer Anfragen erteilt. Nach der geltenden Kompetenzlage des Bundesministeriengesetzes ist kein Hinweis auf die Zuständigkeit des Wissenschaftsministers zu finden.

186 Zum Inhalt der Anfragebeantwortung stellt der Ausschuß fest, daß dem Bundeskanzler zum Zeitpunkt der Beantwortung die vier Amry-Fernschreiben und der Bericht der österreichischen Botschaft Washington vom 15. Februar 1986, in dem auf US-Beweise für die Anwesenheit österreichischer Waffen im Iran hingewiesen wurde, bekannt gewesen waren. Die Anfragebeantwortung ist somit in diesem Zusammenhang als falsch anzusehen.

- 187 Der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten verwies in seiner Anfragebeantwortung Nr. 1825/AB auf die Beantwortung durch den Bundeskanzler und informierte durch diese Beantwortung das Parlament ebenfalls unvollständig.
- 188 Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr beantwortete in seiner Anfragebeantwortung Nr. 1826/AB vom 27. März 1986 die Fragen 1 und 4 mit „Nein“; hinsichtlich der übrigen Fragen verwies er auf die Anfragebeantwortung durch den Bundeskanzler.
- 189 Konkret hat Bundesminister Dipl.-Kfm. Lacinia die Frage, ob er über das behauptete Dreiecksgeschäft informiert war, daß nämlich die Kanonen offiziell nach Libyen verkauft, aber für den Iran bestimmt waren, verneint, obwohl ihm wenige Tage zuvor das Schreiben von Dr. Bo Denysyk vom 24. Februar 1986 mit Hinweisen auf Kriegsmateriallieferungen in den Iran zugegangen war.
- 190 Auch die Frage, ob er Anfang August 1985 von Generaldirektor Dipl.-Kfm. Apfalter (oder einem sonstigen Funktionär des VOEST-Konzerns) über dieses Waffengeschäft, insbesondere über die wirkliche Destination der Waffen, informiert worden sei, wurde — unter Außerachtlassung der Überprüfung am 19. August 1985 — verneint.
- 191 Hierzu stellt der Ausschuß fest, daß eine derart lapidare Antwort nicht den vollen Informationsstand des Bundesministers widerspiegelt, zumal er ja im Juli 1985 im Auftrag des Bundeskanzlers durch Einsicht in die ihm von Mag. Unterweger und Mag. Helletzgruber vorgelegten Unterlagen und den Brief von Dr. Bo Denysyk vom 24. Februar 1986 zumindest über den Verdacht derartiger Transaktionen informiert gewesen war.
- 192 Am 19. Februar 1986 richteten die Abgeordneten Kraft und Kollegen an den Bundesminister für Inneres eine Anfrage betreffend Erhebungen im Zusammenhang mit angeblichen illegalen Waffengeschäften (Nr. 1877/J). Diese 34 Fragen umfassende Anfrage wurde von Bundesminister Blech a am 25. März 1986 (Nr. 1819/AB) beantwortet.
- 193 Nach dem Wissensstand des Untersuchungsausschusses entspricht die Anfragebeantwortung in folgenden Punkten nicht dem damaligen Informationsstand des Bundesministers, sodaß hier der Vorwurf einer unrichtigen bzw. zumindest unvollständigen
- Information des Nationalrates erhoben werden muß:
1. Auf die Frage, ob bzw. wann und von wem der Bundesminister über das behauptete illegale Waffengeschäft informiert wurde, antwortete Bundesminister Blech a, daß er darüber am 8. Juli 1985 informiert worden sei, daß dieses Geschäft aber nach seinen Unterlagen als legal anzusehen sei.
Hier geht der Bundesminister auf das vierte Amry-Fernschreiben sowie auf eine Reihe von Informationen im Anschluß an den Tod von Botschafter Dr. Amry, wie etwa die Gespräche mit Dr. Würzer, Verwaltungsattaché Hakenberg, Dipl.-Ing. Loukasua, nicht ein.
 2. Die Frage, ob ihm die fernschriftlichen Informationen von Botschafter Dr. Amry zugekommen seien, beantwortete Bundesminister Blech a damit, daß ihm ein diesbezügliches Fernschreiben am 8. Juli 1985 zugekommen sei.
Demgegenüber ist festzustellen, daß dem Bundesministerium für Inneres zumindest das erste, zweite und vierte Amry-Fernschreiben und auch der Inhalt des dritten Amry-Fernschreibens durch die Übermittlung des Tonbandes über das Gespräch Loukas — Amry bekannt war.
 3. Die Frage, ob von dem Tonband über das Gespräch Loukas — Amry eine Abschrift hergestellt worden sei, wurde damit beantwortet, daß es sich bei dieser Tonbandaufnahme um eine unübliche Privatiniziative von Botschafter Dr. Amry gehandelt hätte; folglich sei ihm das Tonband auch nicht im Dienst- oder Amtswege übergeben worden.
Diese Beantwortung ist umso auffälliger, als Ministerialrat Dr. Schulz die im Jahre 1987 angefertigte Tonbandabschrift über Weisung des Bundesministers nachträglich mit 13. September 1985 datierte.
 4. Die Frage, ob er bei der Anzeige an die Staatsanwaltschaft Linz dieser sämtliche bisher vorgekommene Ermittlungsergebnisse zugeleitet habe, beantwortete Bundesminister Blech a damit, daß er ausführte, daß seitens des Bundesministeriums für Inneres der Staatsanwaltschaft Linz alle dem Bundesministerium für Inneres zur Verfügung stehenden Unterlagen übermittelt worden seien.
- 194 Am 8. Juli 1987 richteten die Abgeordneten Mag. Geyer, Dr. Pilz und Genossen eine Anfrage betreffend Hinweise auf österreichische Kriegsmateriallieferungen an den Iran und/oder Irak von seiten ausländi-

scher staatlicher Institutionen (Nr. 802/J). Die konkrete Frage, ob Bundesminister Blecha jemals von ausländischer Seite über mögliche österreichische Kriegsmateriallieferungen an den Iran oder den Irak informiert wurde, beantwortete der Bundesminister mit „Nein“.

- 195 *Auch hier liegt, wenn man die Reihe von Informationen in Betracht zieht, die dem Bundesminister für Inneres zumindest teilweise bekanntgeworden sind, eine zumindest unvollständige Anfragebeantwortung vor.*
- 196 *Auch die Erklärung von Bundesminister Blecha zum Thema Waffenexporte am 1. Oktober 1987 im Nationalrat enthält einige Unvollständigkeiten bzw. Unrichtigkeiten. Dies betrifft insbesondere die Aussagen zu den Gesprächen mit Dr. Wurzer und Verwaltungsattaché Hakenberg, die nach der Aussage von Bundesminister Blecha nichts Neues ergeben hätten.*
- 197 *In diesem Zusammenhang wiederholt der NORICUM-Untersuchungsausschuß die bereits im Zusammenhang mit der Tätigkeit des LUONA-Untersuchungsausschusses angemerkte Kritik, daß bei der Beantwortung parlamentarischer Anfragen größere Sorgfalt an den Tag gelegt werden müßte und eine umfassende Information der anfragenden Abgeordneten angebracht wäre. Durch die bloß formal richtige Beantwortung von Anfragen wird die Aufgabe des Parlaments, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu kontrollieren, unnötig erschwert.*

G. Staatspolizeiliche Tätigkeiten

- 198 Wie in der Vergangenheit wurden auch im Zuge der Ermittlungen durch den NORICUM-Untersuchungsausschuß bedenkliche Tätigkeiten der Staatspolizei festgestellt, die etwa über Ersuchen von Betrieben Ermittlungen über allfällige Bewerber angestellt hat. Darüber hinaus wurde bekannt, daß von Seiten der Staatspolizei Stimmungsbilder und Situationsberichte in Betrieben erhoben wurden.
- 199 *Der Untersuchungsausschuß stellt fest, daß derartige gesetzwidrige Vorgänge sofort abzustellen sind.*
- 200 Im Untersuchungsausschuß wurde bekannt, daß eine Pressekonferenz, die am 5. Mai 1989 von Abgeordnetem Dr. Pilz mit der Tochter des verstorbenen Botschafters in Athen Dr. Amry, Ditas Amry, veranstaltet wurde, Gegenstand staatspolizeilicher Beobachtungen war.

- 201 Der Ausschuß konnte ferner feststellen, daß im Februar 1986, nach Intervention der Linzer Staatspolizei, ein dem ermittelnden Untersuchungsrichter zugeteilter Rechtspraktikant versetzt wurde, nachdem ohne Anlage eines Aktes Falschinformationen an das Landesgericht Linz weitergeleitet worden waren.
- 202 *Hiezu vertritt der Ausschuß die Auffassung, daß die Staatspolizei keine Tätigkeiten ausführen soll, für die es an einer ausreichenden rechtsstaatlichen Grundlage fehlt.*

H. Gerichtsverfahren

- 203 Aus dem Gerichtsverfahren ist insbesondere der Zeitraum Ende April 1986 von besonderem Interesse, weil am 30. April 1986 das gegen Dipl.-Ing. Eisenburger ua. wegen des Verdachts der Neutralitätsgefährdung eingeleitete Ermittlungsverfahren eingestellt worden ist.
- 204 *Aus Sicht des Ausschusses ist festzuhalten, daß trotz Vorliegens massiver Verdachtsmomente bei den öffentlichen Zentralstellen das Verfahren erst durch Anzeige eines Journalisten eingeleitet wurde.*
- 205 *Die zentralen Behörden, insbesondere das Bundesministerium für Inneres, haben es verabsäumt, ihrer Anzeigepflicht nach § 84 StPO nachzukommen und der Staatsanwaltschaft und dem Gericht die erforderlichen Beweisunterlagen vorzulegen.*
- 206 *Dadurch wurde das Ermittlungsverfahren — wie auch von Staatsanwalt Dr. Sittenthaler bestätigt wurde — in gravierendem Maße behindert. Der Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit Dr. Danzinger sowie die Gruppenleiter Dr. Schulz und Dr. Petrik hätten den Bundesminister für Inneres die zur Anzeigeerstattung erforderlichen Unterlagen an die Hand geben und diesen auf die Verpflichtung zur Anzeigeerstattung aufmerksam machen müssen.*
- 207 *Unter der Bedingung der fehlenden Unterstützung durch die Zentralstellen war Staatsanwalt Dr. Sittenthaler nicht in der Lage, das Verfahren zielführend zu führen.*
- 208 *In diesem Zusammenhang ist besonders auffällig, daß von der Staatsanwaltschaft zwar die Amry-Fernschreiben angefordert, deren Einlangen aber nicht abgewartet worden ist. Dies wurde von Staatsanwalt Dr. Sittenthaler damit begründet, daß er auf Grund der Äußerungen der Politiker, einschließlich der Vertreter der Oppositionspartei, davon ausgegangen sei, daß in der*

Regierung alles geprüft worden sei und keine Verdachtsmomente bekräftigt worden seien. Darüber hinaus habe er von Direktor Mag. Unterweger den entlastenden Brief von Hadji Dai erhalten.

- 209 Von Interesse ist in diesem Zusammenhang ein Aktenvermerk von Staatsanwalt Dr. Sittenthaler vom 28. September 1987 — also nach Wiederaufnahme des am 30. April 1986 eingestellten Strafverfahrens — zur Frage der Kooperationsbereitschaft öffentlicher Stellen und zum Verhalten der Beschuldigten:

„Sektionschef Fleisch wurde auch über die Schwierigkeiten des Verfahrens, insbesondere bei den Ermittlungen und darüber berichtet, daß nach Einschätzung aller beteiligten Erhebungsorgane sich die Vertreter der Firma NORICUM ungemein sicher vorkommen und die Aufklärung durch zögernde Antworten, durch Verschweigen von Tatsachen erschweren. Für die Vernehmungsbeamten und den UR hat es den Anschein, als würden die Vernommenen sich eines Schutzes von hoher Stelle sicher sein. Es bestehen auch erhebliche Verschleierungstendenzen öffentlicher Stellen und keinesfalls die Bereitschaft, die auch für den Staat unangenehme Situation der Neutralitätsverletzung aufzuklären.“

- 210 Der Ausschuß teilt in diesem Zusammenhang die Auffassung von Staatsanwalt Dr. Sittenthaler, daß es Aufgabe der Sicherheitsbehörden gewesen wäre, dem Gericht für die Ermittlungen relevante Unterlagen auch ohne gesonderte Aufforderung vorzulegen. Festzustellen ist, daß seitens der beteiligten Ressorts, insbesondere des Bundesministeriums für Inneres, die Unterstützung der im Auftrag der Staatsanwaltschaft tätigen Behörden, nämlich der Bundespolizeidirektion Linz und der Wirtschaftspolizei, nur formal und mit zeitlichen Verzögerungen geleistet wurde.

- 211 Bei entsprechender Weiterleitung der den beteiligten Ressorts bekannten Informationen, insbesondere des Berichtes der österreichischen Botschaft Washington vom 10. April 1986, in dem erstmals klare Beweise für österreichische Kanonen im Iran enthalten waren, hätte es nie zu einer Einstellung des Verfahrens kommen können. Wie bereits ausgeführt, wird diesbezüglich die Frage der Anzeigepflicht gemäß § 84 StPO zu prüfen sein.

- 212 Was die Frage der Vernehmung der Politiker im Zuge der im Zusammenhang mit illegalen Kriegsmaterialexporten stehenden Verfahren anlangt, so ist die Auffassung, daß

zunächst geklärt werden sollte, ob es sich um Zeugen- oder Beschuldigtenvernehmungen handelt, rechtlich verständlich. Es wäre aber auch im Sinne der Prozeßökonomie gelegen gewesen, den Betroffenen unter Wahrung ihrer Entschlagungsrechte gemäß § 153 StPO Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

- 213 Was die Einstellung des Strafverfahrens am 30. April 1986 betrifft, so vertritt der Untersuchungsausschuß die Auffassung, daß es bei ordnungsgemäßer Weiterleitung der vorhandenen Unterlagen zu diesem Schritt nicht hätte kommen können. Trotz dieses Umstandes und in Kenntnis der Tatsache, daß die Einstellung nur durch mangelnde Kooperationsbereitschaft bewirkt wurde, ist in öffentlichen Erklärungen immer wieder auf diesen Umstand als Beweis dafür hingewiesen worden, daß alles zur Aufklärung des Verdachts unternommen worden war.

I. Schlußfolgerungen und Empfehlungen

- 214 Zusammenfassend kommt der Ausschuß zu nachstehenden

Schlußfolgerungen:

- 215 Der Ausschuß hält die Produktion schwerer, vornehmlich exportorientierter Waffen für einen neutralen Staat wie Österreich für problematisch; er begrüßt den angekündigten Ausstieg der Verstaatlichten Industrie aus diesem Bereich. Eine konsequente und exakte Anwendung des Kriegsmaterialexportgesetzes in der vorliegenden Form würde Rüstungsexporte weitgehend erschweren, weshalb es naheliegt, diesen Bereich zu verlassen.

- 216 Das Problem der Waffenexporte hinsichtlich der im Untersuchungsausschuß erörterten Geschäfte ist auf die Grundsatzentscheidung, in die Produktion großkalibriger Waffen einzusteigen, zurückzuführen. Bei dieser Entscheidung wurde, obwohl bekannt war, daß die Produktion nahezu vollständig in den Export gehen müßte, zuwenig auf die Absatzchancen Bedacht genommen, wodurch später, nach Durchführung der notwendigen Investitionen, der Druck bestand, exportieren zu müssen. Hinzu kamen die Überlegungen arbeitsplatz- und wirtschaftspolitischer Art, die jedoch bei Anwendung des Kriegsmaterialexportgesetzes nach der Rechtslage keine Beurteilungskriterien sind. Da die VOEST nahezu insolvent war,

- wurden aus wirtschaftlichem Druck immer riskantere Geschäfte eingegangen.
- 217 Aus den dem Ausschuß vorliegenden Unterlagen ergibt sich, daß neben dem politischen und administrativen Fehlverhalten auch enormer wirtschaftlicher Schaden festzustellen ist. Der Ausschuß hatte nicht die Aufgabe, wirtschaftliche Konsequenzen und den der Volkswirtschaft entstandenen Schaden zu untersuchen. Aus jüngsten öffentlichen Erklärungen von Generaldirektor Dr. Seckyra ergibt sich, daß dieser mit vier Milliarden Schilling zu beziffern ist.
- 218 Im Bereich der Verstaatlichten Industrie ist, was den Informationsfluß zwischen der wirtschaftlichen und der — als Eigentümervertreter — politischen Ebene anlangt, der Mangel an vorbehaltloser und offener Kommunikation festzustellen gewesen; dies betrifft sowohl die Phase der Grundsatzentscheidung als auch die Vorgänge bei Auftreten der ersten Verdachtsmomente über illegale Kriegsmaterialexporte.
- 219 Was die Behauptung der schweren Vollziehbarkeit des Kriegsmaterialexportgesetzes anlangt, so kann nach Ansicht des Ausschusses die politische Verantwortung nicht durch die Frage der Administrierbarkeit gerechtfertigt werden. Es hätte auch möglich sein müssen, für unbestimmte Gesetzesbegriffe klare Richtlinien zu erarbeiten, die Umgehungsgeschäfte ausgeschlossen hätten. Täuschung, Fälschung und unwahre Angaben fallen keinesfalls dem Gesetz zur Last, sondern dem, der es übertritt.
- 220 Überdies hat der Ausschuß den Eindruck, daß der gesetzliche Tatbestand der Menschenrechte — trotz der ausdrücklichen Aufnahme dieses Kriteriums in der Novelle 1982 zum Kriegsmaterialexportgesetz — in den konkreten Verfahren weitestgehend unberücksichtigt blieb. Auch der in § 3 Abs. 1 Z 3 des Kriegsmaterialexportgesetzes umschriebene Begriff der „Krisenregion“ hatte für die Entscheidungen keine erkennbare Bedeutung. Bei korrekter Vollziehung des Kriegsmaterialexportgesetzes hätten die Lieferungen nach Jordanien und nach Libyen nicht bewilligt werden dürfen.
- 221 Die primäre Kompetenz des Bundesministers für Inneres wurde sowohl im Zuge der Bewilligung von Kriegsmaterialexporten wie auch nachträglich — beim Einlangen von Verdachtsgründen — nicht umfassend wahrgenommen. Es wäre Aufgabe des Bundesministeriums für Inneres gewesen, im Falle geänderter Umstände von sich aus — unter Beziehung anderer Ressorts — aktiv tätig zu werden.
- 222 Obwohl das Kriegsmaterialexportgesetz die Vorlage von Endverbrauchsbescheinigungen nur fakultativ vorsieht, wäre — wie erst später generell geregelt — im Falle größerer Exportanträge stets eine Endverbrauchsbescheinigung zu verlangen gewesen. Was die Form von Endverbrauchsbescheinigungen anlangt, teilt der Ausschuß die vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten vertretene Auffassung, daß eine solche Urkunde nur von einer staatlichen Stelle ausgestellt sein dürfe.
- 223 Bei Einlangen der ersten Verdachtsmomente wäre eine sofortige Überprüfung der Endverbrauchsbescheinigungen notwendig gewesen. Da es in diesem Bereich auch um Fragen der Glaubwürdigkeit der österreichischen Neutralität und die Einhaltung des Staatsvertrages gegangen ist, hätte hiebei nicht auf „Sensibilitäten“ eventueller Käuferländer Rücksicht genommen werden sollen.
- 224 Der Grund für die erst allzu spät erfolgende Aufklärung der illegalen Kriegsmaterialexporte scheint in einer bewußt isolierten Betrachtungsweise der eingegangenen Hinweise zu liegen. Eine verantwortungsbewußte und umfassende Berücksichtigung aller Verdachtsmomente hätte schon wesentlich früher zu einer Aufklärung dieser Exporte führen müssen.
- 225 Von seiten des Bundesministeriums für Inneres als bescheidausstellende Behörde wurde eine begleitende Kontrolle der Exportgeschäfte und der politischen Situation in den Empfängerstaaten unterlassen. Eine solche begleitende Kontrolle hätte — weil die „Allianzen“ im Golfkrieg deutlich geworden wären — bereits früher zur Aufklärung der illegalen Kriegsmaterialexporte geführt.
- 226 Bei Erhärting der Verdachtsmomente wurde offenbar weiterhin wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischen Überlegungen der Vorrang eingeräumt und der tatsächliche Informationsstand oftmals unter Hinweis auf ein falsch verstandenes Geheimhaltungserfordernis verschleiert.
- 227 Auch auf politischer Ebene wurde eine effiziente Kontrolle dadurch verhindert, daß den die Geschäftsführung der Bundesregierung kontrollierenden Organen im Rahmen von parlamentarischen Anfragebeantwortungen und Erklärungen die Unwahrheit mitgeteilt worden ist. Dies trifft auch auf die Mitglieder des Außenpolitischen Rates zu. Schließlich wurde auch die Öffentlichkeit durch Erklärungen wider besseres Wissen unrichtig informiert.

- 228 Von den politischen Verantwortungsträgern wurde die Anzeigepflicht gemäß § 84 StPO nicht wahrgenommen; selbst nach Einleitung eines Strafverfahrens durch die Justizbehörden wurde deren Unterstützung nicht in ausreichendem Maße sichergestellt, wodurch es zur Einstellung des Strafverfahrens im April 1986 gekommen ist.
- 229 Die festgestellten Praktiken der Staatspolizei sind mit den Grundsätzen des österreichischen Rechtsstaates nicht vereinbar. Insbesondere ist die Einschaltung der Staatspolizei zur Überprüfung von Stellenbewerbern für Unternehmen rechtswidrig.
- 230 Nach Auffassung des Untersuchungsausschusses wurde die politische Verantwortung in folgenden Punkten verletzt:
1. durch die wahrheitswidrige Beantwortung parlamentarischer Anfragen und unrichtige Erklärungen dem Parlament gegenüber;
 2. durch die Duldung von Koordinationschwierigkeiten zwischen den nach dem Kriegsmaterialexportgesetz zuständigen Ministerien;
 3. durch Unterlassung der Befassung der Staatsanwaltschaft bei Vorliegen schwerwiegender Verdachtsmomente;
 4. durch die Unterstützung einer fragwürdigen Unternehmenspolitik der Verstaatlichten Industrie in kritischen Bereichen;
 5. durch Unterlassung der notwendigen Änderung der Verordnung zum Kriegsmaterialexportgesetz.
- Dafür tragen zumindest Bundeskanzler Dr. Sinowatz und die ehemaligen Bundesminister Mag. Gratz und Blecha die politische Hauptverantwortung. Eine politische Mitverantwortung für die jahrelang versäumte Aufklärung und den rechtzeitigen Stopp der Kriegsmateriallieferungen trifft auch andere Regierungsmitglieder.
- 231 Das Verhalten der Führungskräfte in der Verwaltung zeigt grobe Mängel: von ihrer Seite wurde es verabsäumt, den Bundesminister eindringlich auf Verdachtsmomente hinzuweisen, politisch motivierte Entscheidungen kritisch zu hinterfragen und Konsequenzen vorzuschlagen.
- 232 Auf dieser Grundlage gibt der Ausschuss nachstehende

Empfehlungen:

- 232.1 In Hinkunft sollte es bei größeren Exportanträgen — abgesehen von der Vorlage einer Endverbrauchsbescheinigung — regelmäßig zu einer Überprüfung dieser Bescheinigung kommen;

darüber hinaus sollte nicht nur die Ausfuhr von Kriegsmaterial aus Österreich, sondern auch der Transportweg bis zum Empfänger hin einer Kontrolle unterzogen werden.

- 232.2 Im Falle der Bewilligung des Exports größerer Mengen von Kriegsmaterial sollte eine laufende begleitende Kontrolle, nicht nur hinsichtlich der tatsächlichen Ausfuhr, sondern auch hinsichtlich der Entwicklung der politischen Situation im Empfängerland durchgeführt werden.
- 232.3 Bei Einlangen von Hinweisen wäre auf eine umfassende Information der anderen für Kriegsmaterialexporte zuständigen Ressorts hinzuwirken. Jedes der beteiligten Ressorts sollte im Fall von Bedenken verpflichtet sein, darauf entsprechend hinzuweisen, um rechtzeitig einen Wideruf einer Exportbewilligung veranlassen zu können. Die beteiligten Ressorts sollten sich nicht sklavisch an die in den Erläuterungen festgehaltene Aufgabenteilung halten, sondern die Exportanträge umfassend beurteilen.
- 232.4 Die Verordnung zum Kriegsmaterialexportgesetz sollte jeweils einer Überprüfung unterzogen werden, wenn sich — wie etwa beim Export von Zündhütchen oder Pistolen in kriegsführende Staaten — Mißbräuche ergeben.
- 232.5 Der Bericht des Untersuchungsausschusses einschließlich der Wortprotokolle über die Zeugeneinvernahmen sind sowohl den Justizbehörden zu den bereits geführten Strafverfahren, aber auch zur Prüfung eines allenfalls weiteren strafrechtlich relevanten Verhaltens sowie auch den betroffenen Ministerien, einschließlich des Verwaltungsgerichtshofes, mit der Maßgabe zuzuleiten, im Bereich des Disziplinarrechts allenfalls erforderliche Schritte einzuleiten.
- 232.6 Die von den Empfehlungen betroffenen Bundesminister sollten dem Parlament bis zum 30. Juni 1990 einen Zwischenbericht über die bereits getroffenen, die eingeleiteten und die in Aussicht genommenen Reformen und Maßnahmen erstatten. Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss, in der nächsten Gesetzgebungsperiode — etwa in Jahresfrist — die eingeleiteten Reformen und Maßnahmen neuerlich zu diskutieren.
- 232.7 Der Ausschuss empfiehlt die Einrichtung eines eigenen ständigen parlamentarischen Ausschusses zur Kontrolle der staatspolitischen und nachrichtendienstlichen Ein-

- richtungen. Die Mitglieder des Ausschusses, die dem Endbericht ihre Zustimmung geben, werden noch in dieser Gesetzgebungsperiode durch einen Initiativantrag die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen zur Regelung dieser Frage vorschlagen.
- 232.8 Das Parlament sollte die erforderlichen Schritte zur Ausarbeitung einer umfassenden Geschäftsordnung für Untersuchungsausschüsse setzen, in der insbesondere die Frage des Entschlagungsrechtes, der Vertraulichkeit und allfälliger Sanktionen geregelt werden sollte; in diesem Zusammenhang sollte auch die Frage der Amtsverschwiegenheit einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss gegenüber sowie die Amtshilfe einer Regelung zugeführt werden. Die Mitglieder des Ausschusses, die dem Endbericht ihre Zustimmung geben, werden noch in dieser Gesetzgebungsperiode durch einen Initiativantrag die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen zur Regelung der Amtsverschwiegenheit vorschlagen.
- 232.9 Im Zuge großer gerichtlicher Strafverfahren wie zB im Zuge der Aufklärung der illegalen Kriegsmaterialexporte wäre eine verbesserte Ausstattung der Justizbehörden im technischen und personellen Bereich wünschenswert, um sicherzustellen, daß die Verfahren in angemessener Frist zum Abschluß gebracht werden können.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Untersuchungsausschuss den Antrag, der Nationalrat wolle

1. den gegenständlichen Bericht samt Anlagen 1–5 zur Kenntnis nehmen und
2. die beigedruckte Entschließung  annehmen.

Wien, am 2. April 1990

Dr. Gertrude Brinek

Berichterstatterin

Dipl.-Vw. Dr. Steiner

Obmann



Entschließung

Der Bundeskanzler sowie die Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, für Inneres, für Justiz und für Landesverteidigung werden ersucht, noch in dieser Gesetzgebungsperiode dem Parlament einen Bericht über die auf Grund der Schlußfolgerungen des Berichtes des NORICUM-Untersuchungsausschusses in die Wege geleiteten Maßnahmen einschließlich der Einleitung allfälliger Disziplinar- bzw. Strafverfahren zu geben.

ZEITPLAN DER KRIEGSMATERIALEXPORTE

- 81 02 08 JORDANIEN-Vertrag: 200 GHN-45, 221 Ersatzrohre, 5 Lafetten
- 81 02 11 Antrag der VOEST: Export von 200 GHN-45, 250 Rohre, 50 Verschlüsse und 50 Lafetten nach JORDANIEN
- 81 03 06 BMI-Bewilligung: JORDANIEN: 200 GHN-45, 250 Rohre, 50 Verschlüsse und 50 Lafetten (Zl. 59 060/55-II/13/81)
- 81 04 22 BMI-Bewilligung: JORDANIEN: Ausfuhr von 1 GC-45; Wiedereinfuhr nach 1 bis 4 Monaten; (Zl. 59 060/92-II/13/81); Wiedereinfuhr, Bewilligung vom 20. 2. 1984
- 82 03 08 BMI-Bewilligung: JORDANIEN: 1 GHN-45; (Zl. 59 060/25-II/13/82)
- 82 05 04 Beginn der „JORDANIEN-Lieferungen“ Ausfuhr von 1 GHN-45
- 82 08 21 „JORDANIEN-Lieferung“ Ausfuhr von 20 GHN-45
- 82 09 24 „JORDANIEN-Lieferung“ Ausfuhr von 20 GHN-45
- 82 11 30 „JORDANIEN-Lieferung“ Ausfuhr von 20 GHN-45
- 82 12 01 „JORDANIEN-Lieferung“ Ausfuhr von 20 GHN-45
- 82 12 24 „JORDANIEN-Lieferung“ Ausfuhr von 20 GHN-45
- 83 02 25 „JORDANIEN-Lieferung“ Ausfuhr von 20 GHN-45
- 83 04 18 BMI-Bewilligung: JORDANIEN: 1 GHN-45 (Zl. 59 060/86-II/13/83)
- 83 04 30 „JORDANIEN-Lieferung“ Ausfuhr von 20 GHN-45
- 83 07 01 „JORDANIEN-Lieferung“ Ausfuhr von 20 GHN-45
- 83 08 31 „JORDANIEN-Lieferung“ Ausfuhr von 20 GHN-45 + 5 Lafetten
- 83 10 30 „JORDANIEN-Lieferung“ Ausfuhr von 20 GHN-45 + 1 Ersatzrohr
- 83 11 11 BMI: Bewilligung des Exports von 60 Stück Pfeilmunition für Panzerkanone 105 mm nach JORDANIEN
- 83 11 23 Exportbewilligung des BMI für 1 GHN-45 (APU-Version) nach LIBYEN zu Vorführzwecken (Zl. 59 060/311-II/13/83)
- 84 02 04 „JORDANIEN-Lieferung“ Ausfuhr von 12 GHN-45 + 20 Ersatzrohren
- 84 02 07 „JORDANIEN-Lieferung“ Ausfuhr von 12 GHN-45 + 20 Ersatzrohren
- 84 06 29 „JORDANIEN-Lieferung“ Ausfuhr von 20 Ersatzrohren
- 84 10 08 Antrag auf Exportbewilligung von 200 GHN-45 und 600 000 Schuß Munition nach INDIEN
- 84 11 20 Antrag der Firma NORICUM auf Erteilung der Bewilligung zur Ausfuhr von 20 GHN-45 samt Granaten, Zündern und Treibladungen nach LIBYEN. Als Empfänger wird in diesem Antrag „Ministry of Defence, Tripolis“ genannt
- 84 11 26 Schriftliche Befassung der drei mitbeteiligten Ressorts (BKA, BMA und BMLV) mit diesem Antrag
- 84 12 10 Zustimmung durch BMA; ergänzende Mitteilung des BMA; Befristung der Bewilligung auf ein Jahr
- 84 12 16 Libysche Endverbrauchsbescheinigung über 100 GHN-45
- 84 12 27 Libysche Endverbrauchsbescheinigung über 200 GHN-45
- 84 12 28 „JORDANIEN-Lieferung“ Ausfuhr von 10 Ersatzrohren

- 38 1235 der Beilagen
- 85 01 08 Libysche Endverbrauchsbescheinigung, beglaubigt durch ÖB Tripolis
- 85 02 13 Bescheidmäßige Genehmigung des Exports einer GHN-45 nach Brasilien/ENGESA zu Testzwecken
- 85 03 07 Bewilligung des Antrages mit Bescheid des BMI
(Zl. 59 067/41-II/13/85)
Befristung der Lieferung nach LIBYEN mit 1. 4. 1986
- 85 07 08 Fm. Vereinbarung zw. der Leiterin der Abteilung II/13 des BMI (Dr. PETRIK) und Direktor ELLMER von NORICUM:
1. Sofortiger Stop der Auslieferung des Kriegsmaterials (nach LIBYEN)
2. sofortige Bebringung einer Endverbrauchsbescheinigung durch NORICUM
- 85 07 09 Überbringung der angekündigten Endverbrauchsbescheinigung (vom 27. 12. 1984) durch einen Vertreter von NORICUM. Die Bescheinigung ist ausgestellt von „LIBYAN ARAB ARMED FORCES STAFF OF MILITARY PROCUREMENT“ und von der ÖB Tripolis am 8. 1. 1985 überbeglaubigt
- 85 07 09 Schriftliche Übermittlung der Endverbrauchsbescheinigung an BKA bzw. BMA zur Überprüfung (Original an BMA)
- 85 07 11 BMA teilt mit, daß Endverbrauchsbescheinigung als ausreichend anzusehen sei.
- 85 07 15 Mitteilung des BKA, daß beim derzeitigen Informationsstand kein Anlaß für einen Widerruf der erteilten Bewilligung besteht
- 85 07 15 Auf Grund dieser Stellungnahmen teilt die Leiterin der Gruppe E des BMI, PETRIK, an Vorstandsdirektor HELLETZGRUBER der NORICUM fm. mit, daß der Export ab sofort durchgeführt werden könne (Aufhebung des Lieferstopps)
- 85 07 15 Verladung der 1. TEILLIEFERUNG (31 Waggons in Liezen)
- 85 07 18 Eintreffen des NORICUM-Materials in Kardeljevo
- 85 07 19 Eintreffen der Ladungen und Zünder der Firma Hirtenberger in Kardeljevo und der Granaten zur weiteren Bearbeitung (base-bleed-Zusatz) in Licki Osik
- 85 07 30 Ankündigung der 1. TEILLIEFERUNG für diesen Termin: 30 Stück GHN-45, 30 Sets Bestandteile, 1 000 Stück Sprenggranaten ERFB tatsächliche Verladung; Warenempfänger: „Order Fasami“
- 85 08 13 Über Weisung BLECHAS weist PETRIK die Abteilung II/13 an, in jedem Fall einer größeren Menge von Kriegsmaterial ein Endverbrauchszertifikat zu verlangen
- 85 08 16 NORICUM verständigt das BMI, daß am 17. 8. 1985 weitere Exporte durchgeführt werden (4 000 Sprenggranaten einschließlich Zünder und Treibladungen) = 2. TEILLIEFERUNG
- 85 08 22 Mitteilung an BMI betreffend weitere Exporte, die für den 23. 8. 1985 geplant seien
- 85 08 31 Grenzübertritt für die 3. TEILLIEFERUNG: 2 000 Sprenggranaten
- 85 09 14 Grenzübertritt weiterer 2 000 Sprenggranaten für die 3. TEILLIEFERUNG
- 85 09 19 Grenzübertritt weiterer 6 000 Stück Sprenggranaten — Lieferung nach Licki Osik = 3. TEILLIEFERUNG
- 85 10 01 Verladung von 20 GHN-45 zum Transport nach Kardeljevo = 3. TEILLIEFERUNG
- 85 10 18 3 000 Sprenggranaten ERFB werden zur Vorbereitung der 4. TEILLIEFERUNG nach Licki Osik zur Komplettierung (base-bleed Zusatz) exportiert
- 85 10 31 Ausfuhr weiterer 4 000 Sprenggranaten als Vorbereitung für die 4. TEILLIEFERUNG nach Licki Osik
- 85 11 14 Export von 3 000 Sprenggranaten zur Vorbereitung der 5. TEILLIEFERUNG nach Licki Osik und von 7 000 Sprengsätzen als Teil der 4. TEILLIEFERUNG ferner Ausfuhr von 20 GHN-45 samt 20 Zubehöreinheiten
- 85 11 21 Export von 2 000 Granaten nach Licki Osik als Teil der 5. TEILLIEFERUNG
- 85 11 29 Export von 2 000 Sprenggranaten nach Licki Osik als Teil der 5. TEILLIEFERUNG
- 85 12 04 „JORDANIEN-Lieferung“ Ausfuhr von 80 Ersatzrohren

1235 der Beilagen

39

- 85 12 06 Export von 2 000 Sprenggranaten nach Licki Osik als Teil der 5. TEILLIEFERUNG
- 85 12 12 Export von 2 000 Sprenggranaten nach Licki Osik als Teil der 5. TEILLIEFERUNG
- 85 12 19 Export von 20 GHN-45 samt Zubehör nach Jugoslawien (5. TEILLIEFERUNG)
- 85 12 20 Ausfuhr von 4 000 Sprenggranaten samt Zünder und Treibladungen
- 86 01 03 Lieferstopp durch BMI auf Grund der politischen Situation im Mittelmeerraum (Konflikt LIBYEN—USA)
- 86 01 03 Vereinbarung eines neuerlichen unbefristeten Lieferstopps im Rahmen eines Ferngesprächs zwischen dem Leiter der Abteilung II/13 des BMI, BUXBAUM, und Direktor UNTERWEGER
- 86 01 22 Einlangen einer Note des BMA, derzu folge die seinerzeit für die Erteilung der Bewilligung gegeben gewesenen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen
- 86 03 07 Vorbereiteter Widerrufsbescheid des BMI wird über Weisung von BLECHA nicht abgefertigt.
- 86 03 17 Antrag von UNTERWEGER und ELLMER an BMI auf Verlängerung der Frist für den Export von 90 GHN-45 nach LIBYEN (von den ursprünglich bewilligten 200 GHN-45 waren erst 110 exportiert)
(Zl. 59 067/54-II/13/87)
(später — mit 3. 8. 1987 — zurückgezogen)
- 86 04 01 Ablauf des Genehmigungsbescheides für das LIBYEN-Geschäft
- 86 04 07 Antrag von Hirtenberger (TRÄDER und HELLETZGRUBER) an das BMI auf Genehmigung von Exporten von Munition nach THAILAND
- 86 04 07 Antrag von HIRTENBERGER auf Export von 300 000 Granaten nach ÄGYPTEN
- 86 04 22 Vorlage einer thailändischen Endverbrauchsbestätigung (Ausstellungsdatum 26. 3. 1986)
- 86 04 24 Bewilligung des Exports von 23 000 Granaten SEN, Kaliber 155 mm nach THAILAND
Befristung bis 1. 5. 1987 Durchführung der Exporte bis Ende Mai 1986
(Zl. 59 063/94-II/13/86)
- 86 04 28 Antrag von NORICUM (Mag. UNTERWEGER) betreffend Export von 220 Rohren mit Verschluß, 110 Rohren ohne Verschluß, 110 Lafetten und 80 000 Sprenggranaten nach BRASILIEN (8. TEILLIEFERUNG)
(BMI Zl. 59 067/59-II/13/86)
- 86 05 21 Ausfuhr von 23 000 ERFB-Granaten nach Licki Osik und weiter nach Kardeljevo (7. TEILLIEFERUNG = THAILAND)
- 86 05 26 BMI bewilligt den Export von 300 000 Granaten nach ÄGYPTEN
(Zl. 59 063/92-II/13/86)
- 86 05 27 Antrag von HIRTENBERGER an BMI betreffend den Export von Munition nach POLEN (= CENZIN-Geschäft) (Cenin = polnisches Außenhandelsministerium)
Verschiffungshafen = KARDELJEVO; Vermittlung von AL KASSAR
- 86 06 09 Endverbraucherzertifikat für 36 000 Granaten SEN durch das ARGENTINISCHE Verteidigungsministerium (gefälscht: ausgestellt von German LOPEZ, der als Verteidigungsminister bereits am 4. 6. 1986 zurückgetreten war)
- 86 06 16 Ausfuhr von 4 000 Sprenggranaten ERFB; 20 Sets für die 2. Instandsetzungsstufe, je einem Set für die 3. bis 5. Instandsetzungsstufe (6. TEILLIEFERUNG)
- 86 06 17 BMI: Exportbewilligung für HIRTENBERGER Munition Kaliber 60 und 82 mm
- 86 06 30 NORICUM erhält brasilianische Endverbrauchsbescheinigung; unterzeichnet von drei nicht zeichnungsberechtigten ENGEZA-Mitarbeitern
- 86 07 01 Rahmenvertrag (Ing. MAYER, HURNAUS) über 220 Rohre mit, 110 Rohre ohne Verschluß, 110 Lafetten und 80 000 Granaten (BRASILIEN-Geschäft = 8. TEILLIEFERUNG)
- 86 07 01 Bescheid des BMI: Genehmigung der Exporte nach BRASILIEN (8. TEILLIEFERUNG); befristet bis 1. 8. 1989
(Zl. 59 067/60-II/13/86)

- 40 1235 der Beilagen
- 86 07 01 Vertrag zwischen HIRTENBERGER/Dr. SAUER und polnischem Außenhandelsministerium CENZIN/POLEN; Munition Kaliber 82 mm
- 86 07 01 Endverbrauchszertifikat für POLEN (CENZIN-Geschäft)
- 86 07 18 Bescheid des BMI: Exportgenehmigung für POLEN (= CENZIN-Geschäft) antragsgemäße Genehmigung für Munition 81 mm; in Polen als Warschauer Pakt-Staat steht jedoch nur Munition mit Kaliber 82 mm in Verwendung
- 86 07 29 Mitteilung an BMI, daß im Antrag auf Genehmigung von Exporten nach POLEN irrtümlich Kaliber 81 mm aufscheine
- 86 08 05 BMI stellt Exportbescheid auf 82 mm richtig
- 86 08 05 Übernahme der Granaten durch iranischen Abnehmer (7. TEILLIEFERUNG) in Anwesenheit von HELLETZGRUBER
- 86 08 06 Ausfuhr von 30 Lafetten, 70 Rohren mit und 80 Rohren ohne Verschluß von Liezen; BMI wurde hievon verständigt
- 86 08 12 ab diesem Tag bis 24. 2. 1987 wird die Munition aus dem POLEN-Vertrag in insgesamt 7 Teillieferungen nach Kardeljevo ausgeführt
1. MUNITIONS-TEILLIEFERUNG von 50 000 Granaten mit Treibladungen und Zünder für Granatwerfer 60 mm und 81 mm
- 86 08 14 Hirtenberger führt 12 000 ERFB Sprenggranaten nach Licki Osik zur Komplettierung aus; Verständigung des BMI = BRASILIEN-Vertrag (8. TEILLIEFERUNG)
- 86 08 18 Abschluß des „ARGENTINIEN-Vertrages“ der Firma HIRTENBERGER durch SAUER in Marbella
OVERSEAS bestätigt am selben Tag den Empfang von 180 000 US-\$ als Provision
- 86/August Antrag von HIRTENBERGER gemäß KrMatG an BMI um Genehmigung des Exports von 36 000 Granaten SEN nach ARGENTINIEN (9. TEILLIEFERUNG)
- 86 09 29 Bescheid des BMI für HIRTENBERGER: Genehmigung des Exports von 36 000 Granaten SEN samt Treibladungen und Zünder nach ARGENTINIEN (9. TEILLIEFERUNG); befristet bis 1. 11. 1987
- 86 10 21 Antrag von NORICUM/UNTERWEGER an das BMI auf Genehmigung des Exports von 54 GHN-45, 54 Rohren mit Verschluß, 108 Rohren ohne Verschluß + Ersatzteile (jedoch nicht für die 6 Lafetten) nach ARGENTINIEN
- 86 10 21 Antrag HIRTENBERGER auf Export von 300 000 Granaten nach ÄGYPTEN
- 86 10 27 Vertragsunterzeichnung zwischen NORICUM und OVERSEAS (Vermittlung von AL KASSAR) über 54 GHN-45 usw. in Marbella (ARGENTINIEN-Geschäft = 9. TEILLIEFERUNG)
- 86 11 14 BMI Bewilligung: Export von 300 000 Granaten nach ÄGYPTEN
(Zl. 59 063/243-II/13/86)
- 86 11 25 Bescheid des BMI an NORICUM: Genehmigung des Exports von 54 GHN-45 usw. nach ARGENTINIEN
(Zl. 59 067/123-II/13/86)
- 86 12 11 MUNITIONS-TEILLIEFERUNG von 50 000 Granaten
- 86 12 19 Übergabe der 8. TEILLIEFERUNG an iranische Abnehmer in Kardeljevo und Verschiffung auf „Krissa“
- 87 01 23 Nach Verhandlungen mit dem Iran beantragt HIRTENBERGER beim BMI eine neuerliche Exportbewilligung für 300 000 Granaten Kaliber 82 mm nach POLEN
dieser Antrag wurde am 25. 2. 1987 zurückgezogen
- 87 01 29 Nach Verständigung des BMI werden 40 GHN-45, 20 Rohre mit Verschluß und 40 Rohre ohne Verschluß aus Österreich ausgeführt (ARGENTINIEN = 9. TEILLIEFERUNG)
- 87 01 30 Ausfuhr der „ARGENTINIEN“-Lieferung über Spielfeld
- 87 02 05 Ausfuhr der vorletzten MUNITIONS-TEILLIEFERUNG
- 87 02 24 Ausfuhr der letzten MUNITIONS-TEILLIEFERUNG

1235 der Beilagen

41

- 87 02 25 Zurückziehung des 2. Exportantrages von HIRTENBERGER/Munitionsexporte nach POLEN/CENZIN
- 87 03 11 Verständigung des BMI und Export von 18 000 Granaten (ARGENTINIEN-Geschäft = 9. TEILLIEFERUNG)
- 87 03 17 Antrag der Firma NORICUM auf Export von 90 GHN-45, 200 Rohre mit Verschluß sowie diverse Munition nach LIBYEN
- 87 03 27 Antrag von HIRTENBERGER auf Export von 260 000 Treibpatronen nach ÄGYPTEN
- 87 04 14 BMI Bewilligung: 260 000 Treibpatronen nach ÄGYPTEN
(Zl. 59 063/107-II/13/87)
- 87 06 12 NORICUM ersucht um „Austausch“ (Import und Export) von 50 Rohren für GHN-45/JORDANIEN (= Gewährleistung)
- 87 07 10 BMI: Bescheid: Ablehnung des Exports nach LIBYEN (Antrag vom 17. 3. 1987)
- 87 08 11 Auf Grund von Zweifeln an der Endverbrauchsbescheinigung der Firma ENGEZA (Ermittlungen durch das BMA) wird der Exportbescheid für das Brasiliengeschäft widerrufen
- 87 08 21 Antrag der Firma NORICUM auf Wiedereinfuhr der am 29. 1. 1987 ausgeführten Kriegsmaterialien (9. TEILLIEFERUNG)
- 87 11 13 Wiedereinfuhr der „ARGENTINIEN“-Lieferung (9. TEILLIEFERUNG) durch die Firma NORICUM am 13., 15. und 19. 11.
- 87 11 24 Weisung von Bundesminister BLECHA, Antrag NORICUM auf „Austausch“ von 50 Rohren mit JORDANIEN nicht zu behandeln.

ZUSAMMENSTELLUNG DER LIEFERUNGEN**I. Lieferungen in den Iran****Umfang der einzelnen Teillieferungen****1. bis 6. Teillieferung = LIBYEN-Geschäft**

1. Teillieferung	30 GHN-45 30 Sets Bestandteile 1 Satz für 2. Instandsetzungsstufe	1 000 Sprenggranaten ERFB samt Zünder und Treibladungen
2. Teillieferung	20 GHN-45 20 Sets Zubehör	12 000 Sprenggranaten samt Treibladungen und Zünder
3. Teillieferung	20 GHN-45 20 Sets Zubehör	14 000 Granaten
4. Teillieferung	20 GHN-45 20 Sets Bestandteile	7 000 Granaten ERFB
5. Teillieferung	20 GHN-45 20 Sets Bestandteile der 1. und 2. Instandsetzungsstufe 20 Zubehöreinheiten	11 000 Sprenggranaten
6. Teillieferung	20 Sets für die 2. Instandhaltungsstufe je 1 Set für die 3. bis 5. Instandhaltungsstufe	4 000 Sprenggranaten ERFB
1. bis 6. Teillieferung	110 GHN-45 110 Sets Zubehör 21 Sets 2. Instandsetzungsstufe je 1 Set 3. bis 5. Instandsetzungsstufe	41 000 Granaten samt Zündern und Treibladungen

Vom Vertragsvolumen waren noch offen:

90 GHN-45	109 000 Sprenggranaten
200 Rohre mit und	
200 Rohre ohne Verschluß	

7. Teillieferung**THAILAND-Geschäft**

23 000 Granaten

8. Teillieferung**BRASILIEN-Geschäft**

Antrag:

220 Rohre und Verschluß
110 Rohre ohne Verschluß
110 Lafetten

80 000 Granaten

Lieferung:

30 GHN-45 auf Lafetten
40 Rohre und Verschluß
80 Rohre ohne Verschluß

16 000 Granaten

1. bis 8. Teillieferung140 GHN-45
40 Rohre und Verschluß
80 Rohre ohne Verschluß

80 000 Sprenggranaten

Vom Vertragsvolumen waren noch offen:

60 GHN-45	70 000 Sprenggranaten
160 Rohre und Verschluß	
120 Rohre ohne Verschluß	
Ersatzteile	
Liefertermin laut Vertrag: Mai	
1988	

9. Teillieferung**ARGENTINIEN-**

Geschäft
(nicht mehr durchgeführt)

54 GHN-45	18 000 Granaten
59 Rohre mit Verschluß	
119 Rohre ohne Verschluß	
6 Lafetten	

*dies ergibt insgesamt
60 GHN-45, wodurch der Vertrag
voll erfüllt gewesen wäre*

II. Lieferungen in den Irak**Umfang der einzelnen Teillieferungen****1. JORDANIEN-Geschäft:**

81 02 08	JORDANIEN-Vertrag über 200 GHN-45, 221 Ersatzrohre, 5 Lafetten
82 05 04	Ausfuhr nach JORDANIEN 1 GHN-45
82 08 21	Ausfuhr nach JORDANIEN 20 GHN-45
82 09 24	Ausfuhr nach JORDANIEN 20 GHN-45
82 11 30	Ausfuhr nach JORDANIEN 20 GHN-45
82 12 01	Ausfuhr nach JORDANIEN 20 GHN-45
82 12 24	Ausfuhr nach JORDANIEN 20 GHN-45
83 02 25	Ausfuhr nach JORDANIEN 20 GHN-45
83 04 30	Ausfuhr nach JORDANIEN 20 GHN-45
83 07 01	Ausfuhr nach JORDANIEN 20 GHN-45
83 08 31	Ausfuhr nach JORDANIEN 20 GHN-45 + 5 Lafetten
83 10 30	Ausfuhr nach JORDANIEN 20 GHN-45 + 1 Ersatzrohr

44	1235 der Beilagen
84 02 04	Ausfuhr nach JORDANIEN 12 GHN-45 + 20 Ersatzrohre
84 02 07	Ausfuhr nach JORDANIEN 12 GHN-45 + 20 Ersatzrohre
84 06 29	Ausfuhr nach JORDANIEN 20 Ersatzrohre
84 12 28	Ausfuhr nach JORDANIEN 10 Ersatzrohre
85 02 22	BMI Bewilligung: Ausfuhr nach ÄGYPTEN (HIRTENBERGER) 200 000 Granaten 60 mm 200 000 Granaten 82 mm
85 12 04	Ausfuhr nach JORDANIEN 80 Ersatzrohre
	<i>Summe: 213 GHN-45 5 Lafetten 151 Rohre</i>
86 05 26	BMI-Bewilligung: Ausfuhr nach ÄGYPTEN (HIRTENBERGER) 300 000 Granaten 82 mm (tatsächlich exportiert: 265 906 Granaten)
86 06 17	BMI-Bewilligung: Ausfuhr nach BULGARIEN 120 000 Granatsätze
86 07 21	BMI-Bewilligung: Ausfuhr nach ÄGYPTEN (SMI) 100 000 Werfergranaten 82 mm
86 11 14	BMI-Bewilligung: Ausfuhr nach ÄGYPTEN (HIRTENBERGER) 300 000 Granaten 82 mm (tatsächlich exportiert: 134 119 Granaten)
86 11 17	BMI-Bewilligung: Ausfuhr nach ÄGYPTEN (SMI) 100 000 Werfergranaten 82 mm
87 03 11	BMI-Bewilligung: Ausfuhr nach ÄGYPTEN (SMI) 120 000 Werfergranaten 82 mm (keine Exportmeldung!)
87 04 14	BMI-Bewilligung: Ausfuhr nach ÄGYPTEN (HIRTENBERGER) 260 000 Treibladungssätze 260 000 Treibpatronen für Granaten 82 mm

ZEITPLAN ÜBER EINGEGANGENE HINWEISE AUF KRIEGSMATERIALEXPORTE IN DEN IRAK UND IRAN

- 80 04 01 Botschafter GRUBMAYR erwähnt in einem Brief an Bundesminister PAHR die Anstrengungen der VA für Kanonenexporte an den IRAK.
- 82 07 23 APA-Meldung über JORDANIEN-Exporte; Verdacht auf Lieferung in den IRAK, weil JORDANIEN dem IRAK Unterstützung im Golfkrieg zugesagt hatte.
- 82 10 27 Artikel in der Kleinen Zeitung vom 27. 10. 1982 über allfällige Exporte über JORDANIEN in den IRAK.
- 83 01 20 Iranischer Geschäftsträger spricht im BMA vor und verweist auf österreichische Waffenlieferungen an den IRAK im Umweg über JORDANIEN; Österreich solle die Lieferung verhindern; notfalls wäre IRAN einverstanden, wenn auch er Waffen von Österreich geliefert bekomme.
- 83 11 17 Auf Grund einer Veröffentlichung in der Internationalen Wehrrevue ergibt sich neuerlich ein Hinweis auf Weiterlieferung der GHN-45 in den IRAK.
- 83 12 -- Im Dezember 1983 hatte der damalige Geschäftsträger an der österreichischen Botschaft in Bagdad, POIGER, auf die Waffenlieferungen an den IRAK („JORDANIEN = IRAK“) hingewiesen.
- 83 12 -- Information für Bundesminister LANC, in der auf Waffenlieferungen an den IRAK über JORDANIEN hingewiesen wird; ferner wird angedeutet, daß zur Verbesserung der Beziehungen zum IRAN im Dezember eine iranische Beamtendelelegation nach Österreich kommen werde.
- 84 12 13 1. Bericht der österreichischen Botschaft Bagdad, Botschafter POTYKA mit Hinweisen auf österreichische Waffenlieferungen in den IRAN; das BMI übermittelt eine Liste der Exportbewilligungen hinsichtlich der angegebenen Länder, geht dem Hinweis über Kalibergrößen aber nicht nach.
- 85 04 02 Gesandter MUSSI informiert Bundesminister GRATZ, daß „einzig eine Lieferung von 200 Kanonenhaubitzen durch die VOEST an JORDANIEN zumindest teilweise an den IRAK weitergeleitet worden“ sei; in einer gesonderten Information an den Bundesminister wird auf eine Reihe derartiger Hinweise eingegangen.
- 85 05 30 BMA erhält von einem Mitglied der US-Botschaft erste konkrete Hinweise auf Waffenlieferungen in IRAN (über LIBYEN) und IRAK.
- 85 07 05 1. AMRY-Fernschreiben und darauf folgend mehrere Gespräche zwischen AMRY und MUSSI.
- 85 07 08 2. AMRY-Fernschreiben
- 85 07 08 PETRIK vereinbart mit NORICUM auf Grund des vom BMA übermittelten 1. und 2. AMRY-Fernschreibens einen freiwilligen Lieferstopp und verlangt ein EVZ.
- 85 07 09 3. AMRY-Fernschreiben
- 85 07 09 GRUBMAYR-Bericht aus Damaskus: deutlicher Hinweis auf Waffenlieferungen sowohl an den IRAN wie an den IRAK; SAUDI-ARABIEN wäre bereit, die Lieferung und zusätzlich 5% Performance Bond zu übernehmen; TLAS: SYRIEN sei froh, daß der HBK „hart“ geblieben sei.
- 85 07 09 Die NORICUM-Vertreter sprechen am 9. 7. 1985 im BMI und im BMA vor und übergeben die Endverbrauchsbescheinigung.
- 85 07 11 Aus dem 4. AMRY-Fernschreiben ergibt sich eine Verbindung zu FASAMI und daher zum IRAN.
- 85 07 12 MUSSI hält in einem Akt fest, daß die Verdachtsmomente auf Grund der ersten beiden AMRY-Fernschreiben sehr konkret seien; demgegenüber sieht Bundesminister GRATZ nach Rücksprache mit Bundesminister BLECHA am 11. 7. 1985 keine Möglichkeit einer Überprüfung des EVZ.

46

1235 der Beilagen

- 85 07 12 Das BMA (MUSSI) teilt dem BMI mit, daß das von der Firma NORICUM am 9. 7. 1985 vorgelegte EVZ am 8. 1. 1985 als ausreichend anzusehen sei; (weil es ordnungsgemäß beglaubigt ist); im Hinblick darauf wird der mit NORICUM fm. vereinbarte Lieferstopp aufgehoben.
- 85 08 09 Gespräch von Bundesminister BLECHA mit Ditas und Marlene AMRY.
- 85 08 13 Gespräch von Bundesminister BLECHA mit Botschaftsrat HAKENBERG.
- 85 08 13 Gespräch HAKENBERG — BLECHA; SCHULZ kommt erst im Laufe des fünf Stunden dauernden Gesprächs HAKENBERG — BLECHA dazu. Im AV hält SCHULZ fest, daß laut HAKENBERG LIBYEN in Gesprächen zwischen LOUKAS, AMRY und WURZER nie erwähnt worden sei.
- 85 08 14 BLECHA besucht SINOWATZ in Schärding; SINOWATZ ersucht LACINA telefonisch um Überprüfung; abends findet darüber ein Gespräch BLECHA mit LACINA statt, wobei BLECHA LACINA über den Aktenstand informiert.
- 85 08 19 LACINA-Überprüfung im Auftrag von Bundeskanzler SINOWATZ: Hinweis auf FASAMI auf Grund eines von UNTERWEGER vorgelegten Fernschreibens der Commerzbank Frankfurt (Akkreditiv).
- 85 08 30 Gespräch von SCHULZ mit dem österreichischen Handelsdelegierten WURZER.
- 85 09 04 HAKENBERG übermittelt Bundesminister BLECHA ua. das Tonband über das Gespräch AMRY — LOUKAS; ferner übermittelt HAKENBERG ein handschriftliches Gedächtnisprotokoll von AMRY, in dem dieser festhält, daß dem IRAN derzeit drei Wege für Großlieferungen von Waffen zur Verfügung stehen: über China, Pakistan und Libyen.
- 85 09 09 Nach Vorsprache von BASTA-Redakteur LIST im BMI/RUDAS informiert dieser auch den Kabinettschef von Bundeskanzler SINOWATZ, PUSCH, über die Erkenntnisse von BASTA auf Grund der Aktion vom 30. 8. 1985.
- 85 09 11 Fernschreiben der österreichischen Botschaft Bagdad (Botschafter POTYKA), aus welchem sich eindeutige Hinweise auf Kanonenexporte in den IRAN sowie auf die Tarnung dieses Geschäfts als LIBYEN-Geschäft ergeben.
- 85 09 -- Besprechung zum 4. AMRY-Fernschreiben Ende August 1985; SCHULZ war bei der Besprechung zwischen BLECHA, DANZINGER, PETRIK und BERNKOPF selbst nicht anwesend, hat aber das 4. Fernschreiben zur Vorbereitung dieser Sitzung von BERNKOPF erhalten.
- 85 10 03 Entladung in Tripolis im Beisein des Handelsdelegierten FESTIN; dieser fertigt ein Protokoll an, in dem er vermerkt, daß ihm die Gebrauchsanleitung von einem libyschen Sicherheitsbeamten sofort abgenommen wurde.
- 85 11 03 Mehrere iranische Zeitungsmeldungen im Herbst 1985 behaupten österreichische Waffenlieferungen an den IRAK.
- 85 11 15 BERNKOPF übermittelt dem BMA einen Zeitungsartikel aus dem IRAN sowie einen Bericht der StaPO aus dem sich ergibt, daß die an Jordanien gelieferten GHN-45 an den IRAK gingen.
- 86.01 03 Vereinbarung eines freiwilligen Lieferstopps für LIBYEN; BKA und BMA werden vom BMI befaßt; BMA teilt mit Note vom 20. 1. 1986 mit, daß die Voraussetzungen für die Exportbewilligung nicht mehr vorliegen.
- 86 01 17 Fernschreiben der österreichischen Botschaft Washington, wonach ein Journalist im Besitz eines Vertrages der VA mit dem IRAN über Geschütze sei; dieser Vertrag betreffe „various equipment“ und werde im Rahmen eines Ölgeschäfts abgewickelt.
Ein weiteres Fernschreiben der österreichischen Botschaft Bonn vom 17. 1. 1986 weist ebenfalls auf angebliche Exporte von GHN-45 in den IRAN hin.
- 86 01 20 BMA teilt BMI mit, daß die seinerzeit vorgelegten Voraussetzungen für die Bewilligung des Waffenexports nach LIBYEN nicht mehr vorliegen.
- 86 01 22 Gespräch LOUKAS im BMI mit BERNKOPF und RUDAS; laut AV von RUDAS kein Hinweis darauf, daß die LIBYEN-Exporte in den IRAN gingen.
- 86 01 22 Gespräch von BERNKOPF mit dem österreichischen VOEST-Vertreter in Griechenland LOUKAS.

- 86 01 31 KRÖLL hält in einem AV, der Gesandten Dr. HINTEREGGER zur Einsicht übermittelt wurde, fest, daß das BMI — soweit ersichtlich — über alle Telefonate und Fernschreiben AMRY's informiert wurde.
- 86 02 10 Gespräch BLECHA — SINOWATZ — GRATZ betreffend freiwilligen Lieferstopp nach LIBYEN; freiwilliger Lieferstopp solle aufrecht bleiben, weil ständige Besserung der Situation in und um LIBYEN; ein formeller Widerruf würde einen neuen Firmenantrag präjudizieren.
- 86 02 15 Fernschreiben der österreichischen Botschaft Washington, in dem auf von US-Seite angebotene Beweise über die Lieferung von GHN-45 in den IRAN hingewiesen wird.
- 86 02 26 Vorsprache des irakischen Botschafters bei Gesandten HINTEREGGER; dieser erklärt, Österreich hätte im Jahr 1984 Exporte nach LIBYEN genehmigt; wegen der Situation im TSCHAD sei ein Export aber zur Zeit ausgeschlossen.
- 86 02 28 AUSSENPOLITISCHER RAT.
- 86 03 06 Österreichische Botschaft Riyadh berichtet über VOEST-Flug nach Teheran mit erzwungener Zwischenlandung in Saudi-Arabien.
- 86 03 10 Bundesminister BLECHA erhält über Ministerialrat Dr. SCHULZ eine von der japanischen Botschaft übergebene Information über Firma FASAMI.
- 86 03 25 Aus dem Fernschreiben der österreichischen Botschaft Bagdad (Botschafter POTYKA) vom 25. 3. 1986 ergeben sich eindeutige Hinweise auf Kanonenlieferungen an den IRAK.
- 86 03 25 Anlässlich des Besuches von Bundesminister BLECHA in Athen fand über dessen Anregung ein Gespräch mit HADJI DAI statt.
- 86 03 26 Vorsprache eines iranischen Diplomaten im BMA: er habe bereits vor zwei Jahren auf VOEST-Waffenlieferungen an den IRAK hingewiesen.
- 86 04 -- HENNERBICHLER berichtet Bundesminister BLECHA ausführlich über seine Kenntnisse über die Waffenexporte — einschließlich FASAMI.
- 86 04 04 KRÖLL ersucht die österreichische Botschaft Sofia um Erhebungen über die bulgarische Firma INAR.
- 86 04 10 Persönlicher Bericht des österreichischen Botschafters in Washington, KLESTIL, an Bundesminister GRATZ über Einsicht in amerikanische Unterlagen, aus denen sich ergibt, daß zumindest 15 GHN-45 an den IRAN geliefert wurden.
- 86 07 22 New York Times berichtet über österreichische Waffenlieferungen an IRAN und IRAK und weist auf Monzer AL KASSAR hin.
- 86 08 11 Die Abteilung II/7 (StaPO/BMI) weist in einer Notiz darauf hin, daß Kaliber 60 mm und 82 mm (vgl. Exportbewilligungen für POLEN/CENZIN vom 18. 7. 1986 und BULGARIEN vom 17. 6. 1986) im Ostblock nicht zur Verwendung kommen könne; DECHANT als Amtssachverständiger schwächt diese Aussage ab.
- 86 11 27 Artikel in Washington Post über Waffenlieferungen an den Iran; von Botschaft am selben Tag einberichtet.
- 86 12 01 Österreichische Botschaft Riyadh: Hinweise auf iranische Flugzeuge, die mehrmals wöchentlich in Wien Kisten der Firma HIRTENBERGER laden.
- 86 12 05 Erhebungen der StaPO über V-Mann AITONITSCH, der behauptet, daß das CENZIN-Geschäft ein IRAN-Geschäft sei; unter den von AITONITSCH übergebenen Unterlagen befindet sich auch ein Hinweis auf die Firma FASAMI.
- 86 12 25 Fernschreiben von BPD Schwechat über mehrere Flüge von Militärmaschinen der Vereinigten Arabischen Emirate; Munitionstransporte für HIRTENBERGER nach ÄGYPTEN.
- 87 01 08 Information der österreichischen Botschaft Tunis über Gespräch mit Staatssekretär SAHBANI.
- 87 01 23 2. Antrag von NORICUM — Export von Munition nach POLEN/CENZIN (am 25. 2. 1987 zurückgezogen); BMI gibt an DECHANT neuerlich Auftrag zur Prüfung, ob Munition 60 mm im Ostblock in Verwendung steht; dieser Auftrag wird nach Zurückziehung des Exportantrages widerrufen.

48

1235 der Beilagen

- 87 01 28 BASTA-Artikel, in welchem auf die Fahrtroute der Elefteria K. (laut Auskunft LLOYDS) hingewiesen wird; es gibt zwar widersprüchliche Meldungen von LLOYDS über die Route; als Endhafen wird aber in beiden Fällen der IRAN angegeben (die Elefteria K. war dasjenige Schiff, das am 3. 10. 1985 in Tripolis „entladen“ wurde).
- 87 03 11 Fernschreiben-Bericht der österreichischen Botschaft Tunis, daß Waffenlieferungen an Ägypten in den IRAK gingen.
- 87 04 09 BMI erhält ein Fernschreiben des amerikanischen Geheimdienstes, in dem darauf hingewiesen wird, daß Kriegsmaterialexporte nach BRASILIEN unwahrscheinlich sind und daß das EVZ wahrscheinlich gefälscht ist.
- 87 05 14 Vorsprache des irakischen Botschafters im BMA: Hinweis, daß BRASILIEN-Geschäft in den IRAN geliefert wurde.
- 87 05 14 Bericht von Botschafter POTYKA an BMA: „VOEST-Kanonen beiderseits der Front“.
- 87 07 25 Auf Anfrage des BMI teilt das BMA mit Note vom 24. 7. 1987, eingelangt im BMI am 25. 7. 1987, mit, daß nach den Ermittlungen die Verhandlungen mit BRASILIEN/ENGESA zu keinem befriedigenden Ergebnis geführt hätten; erst nach nochmaligen Recherchen durch die österreichische Botschaft Brasilia kommt es — nachdem KRIEGLER gemeldet hatte, daß das ENGESA-Geschäft in den IRAN gegangen sei (vgl. 87 08 11) — am 11. 8. 1987 zum Widerruf und am 14. 8. 1987, nachdem KRIEGLER/NORICUM hievon informiert worden war, zur Anzeigeerstattung an die Staatsanwaltschaft Linz. Bereits im April 1987 war BLECHA von BLOCH informiert worden, daß die amerikanischen Geheimdienste Indizien dafür hätten, daß das BRASILIEN-Geschäft tatsächlich im IRAN gelandet sei.
- 87 08 11 Der neue Geschäftsführer der NORICUM, KRIEGLER, berichtet im BMI, daß die für BRASILIEN genehmigten Exporte ohne entsprechende Genehmigung im Dezember 1986 nach LIBYEN gegangen wären. (Für diese Exporte war noch UNTERWEGER zuständig gewesen.) Erhebungen hätten ergeben, daß die genehmigten Exporte niemals in BRASILIEN angekommen seien. Daraufhin wurde der Exportbescheid am 13. 8. 1987 widerrufen.
- 87 08 26 Fernschreiben der österreichischen Botschaft an BMA: Informationen über weitere Kriegsmateriallieferungen an den Iran.
- 87 09 29 Fernmündlicher Auftrag des BMI (offenbar BBM) an die SID Steiermark, zu überprüfen, ob nach dem Lieferstopp vom 3. 1. 1986 (LIBYEN) weitere Exporte erfolgt sind; die SID berichtet, daß Widersprüche hinsichtlich von Exporten nach BRASILIEN und ARGENTINIEN vorlägen, weil die Exportpapiere nicht geprüft wurden.
- 87 10 27 Vorsprache des irakischen Botschafters im BMA: Behauptung österreichische Lieferungen von GHN-45 in den IRAN.
- 87 11 26 Bericht der österreichischen Botschaft Tripolis, daß anlässlich der 6. Sitzung der Gemischten Kommission im Jänner 1984 über den Verkauf von GHN-45 gesprochen wurde.
- 87 11 26 Bericht der österreichischen Botschaft Riyadh: Nationalratspräsident GRATZ drückt Betroffenheit über Waffenlieferungen an den IRAN aus („Konspiration“).
- 87 12 03 Der iranische Außenminister VELAYATTI informiert die österreichische Botschaft Teheran, Österreich solle auf die Einhaltung der bestehenden vertraglichen Verpflichtungen der Firma NORICUM achten.
Verständigung der Staatsanwaltschaft.
- 88 01 13 BMA/KRÖLL weist darauf hin, daß der iranische Außenminister dem österreichischen Botschafter gegenüber von einem bestehenden Vertrag zwischen NORICUM und IRAN gesprochen habe.
- 88 01 27 Fernschreiben der österreichischen Botschaft Riyadh über Pressemeldungen, daß NORICUM Kanonen an IRAN geliefert habe; UNTERWEGER habe „auf Weisung“ gehandelt.
- 88 02 02 Am 2. 2. 1988 wird der Leiter des libyschen militärischen Beschaffungsamtes von Beamten der Staatspolizei zum Beschaffungsvorgang und zum EVZ befragt.
- 88 09 28 BMA teilt die Seriennummern der vom IRAK erbeuteten Kanonen GHN-45 mit.

Anlage 4**AKTENANFORDERUNGEN**

Auf Grund von Anforderungen gemäß Art. 53 Abs. 3 B-VG wurden dem Untersuchungsausschuß vom Bundeskanzleramt, von den Bundesministerien für auswärtige Angelegenheiten, für Inneres, für Justiz sowie öffentliche Wirtschaft und Verkehr die unten angeführten Akten bzw. Unterlagen vorgelegt.

Darüber hinaus haben die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, die Österreichische Nationalbank, die VOEST-Alpine, die ÖIAG und der Österreichische Rundfunk im Zusammenhang mit dem Untersuchungsauftrag stehende Unterlagen übermittelt.

1. Bundeskanzleramt

Bericht der NORICUM-Kommission samt den Verzeichnissen der einschlägigen Ministerialakten.
Akten betreffend die Sitzung des Rates für Auswärtige Angelegenheiten vom 16. Februar 1986.

2. Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten

Akten der Sektion IV Zl. 31718/1.2/76; 1/80; 1—5/81; 1—4/82; 1/86; 1—4/88
Zl. 88 495/1—6; 8—12/IV. 1/87; 1-IV. 1/88

Akt der Sektion VI Zl. 65.1/1-VI. 5/86

Akten mit dem Zahlenstock des Generalsekretariats
26, 625, 635, 637, 641, 647, 653, 664, 688, 692, 708, 720, 807, 846,
849/GSK/85
4, 30, 121, 132, 170/GSK/86

Akten der Sektion II betreffend Ägypten-, Argentinien-, Brasilien-, Bulgarien-, Indien-, Irak-, Iran-, Jordanien-, Libyen-, Polen-, Syrien-, Taiwan- und Thailand-Waffenexporte sowie den Konflikt Iran—Irak

Diverses Information für den Generalsekretär,
Akten betreffend den Besuch des saudiarabischen Kronprinzen in Österreich,
Bericht betreffend Saudi-Arabien
83.18.04/36; 38—41; 45 + 46/II. 4a/83; 84.18.07/2—9-II. 4a/83,
501.01.02/51/88,
505.00.00/23 + 26/GSK/87 (Kriegsmaterial allgemein),
505.02.02/8/GSK/88,
505.06.01/1—3; 6—12; 14 + 15/87 (Firma NORICUM Strafsache),
505.06.01/2—5; 7; 10—13; 17—25; 27—29; 31; 32; 34; 35; 37; 39;
43; 44; 48; 51; 56; 60; 62—66; 70—73/88,
505.09.09/1 + 2/89 (Firma NORICUM-Aktenübermittlung),
505.09.09/4/89 (ÖB Bagdad, Zl. 84-Res/89); ÖB Bangkok,
Zl. 16-Res/89,
505.09.09/7/89 (Brief NORICUM),
505.09.09/9/89 (ÖB Brasilia, Zl. 142-Res/89),
505.09.09/10/89 (ÖB Tripolis, Zl. 183-Res/89),
Beglaubigung Reg. A Nr. 10/85 der Endverbrauchsbescheinigung,
518.01.16/18; 20—22/II. 4a/80,
520.00.07/6-II.4/83,
520.00.07/8-II.4/83 (ÖB Teheran, FS 25049),
Aktenvermerk des Handelsdelegierten in Teheran vom 6. 12. 1983,
Information vom 13. 12. 1983/Abt. II. 4a; 84.621/13-III.1/83 (ÖB
Teheran FS 10093)
Bericht der VOEST vom 30. 11. 1983,
Notiz für den Generalsekretär vom 10. 2. 1986,
Information bezüglich Lieferungen von VOEST-Haubitzen mit
möglichen Implikationen für den Golfkrieg,

1235 der Beilagen

Berichtskopie Bundesministerium für Inneres GZ 217.217 1-II/7/86;
 Bericht Zl. 342-Res/89,
 Schreiben Lukas Hesser, Zl. 84.621/8-III. 1/83,
 Bericht der VÖEST vom 30. 11. 1983,
 Information für den Bundesminister, Abt. II. 4, Dezember 1983,
 Notiz für den Bundesminister vom 31. 8. 1989

Geheimdepeschen aus dem Generalsekretariat

ÖB Bangkok FS 25028,
 ÖB Bagdad FS 25123, 25120, 25116, 25105, 25019, 25014, 25113, 25084
 Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten an ÖB Bagdad, FS 55023,
 ÖB Brasilia FS 25003, 25002
 ÖB Riyadh FS 25029, 25038, 25102
 ÖB Teheran FS 25167
 ÖB Tripolis FS 25082, 25026, 25024, 25022, 25060
 GZ 84.621/11-III.1/83,
 GZ 83.624/1-III.1/84, ÖB Bagdad Zl. 1-POL/87,
 GZ 8.05.80/31-II.1/81,
 GZ 8.05.80/43-II.1/81,
 GZ 8.05.80/45-II.1/81,
 GZ 518.08.04/1-II.4/85

Auszug vom Grundbericht Saudi-Arabien, Stand Juni 1989

Akten betreffend die ÖB Tripolis Zl. 125.1.1182/1,2,3,4,5-VI.4a/84,
 Zl. 125.1.1180/22-VI.4/85,
 Zl. 125.1.1180/30-VI.4a/86,
 B — Beglaubigungsregister für die Zeit von 1984 bis 1985
 Zl. 2749/6-VI.1/85
 Zl. 2749/7-VI.1/85

ÖB Bagdad Depeschenbücher vom 31. März 1984 bis 29. Oktober 1987

ÖB Washington Akten im Zusammenhang mit der NORICUM-Waffenaffäre

3. Bundesministerium für Inneres

Akten betreffend angebliche staatspolizeiliche Ermittlungen gegen den Richter des Landesgerichtes Linz Dr. Mittermayr.

Aktenfehlkarte der Gruppe Staatspolizei

4. Bundesministerium für Justiz

aus der Aktenreihe 225.030-III 6 die Ordnungszahlen 5 und 6/88 sowie 3, 5, 6, 7, 10 und 11/89.

6 St 246/88 der Staatsanwaltschaft Wr. Neustadt und des bezughabenden Handaktes der Oberstaatsanwaltschaft Wien sowie des Tagebuchs 1 UT 808/89 der Staatsanwaltschaft Wr. Neustadt

Landesgericht Linz

Akten des Linzer „Manager-Prozesses“ (30 Vr 305/87, 30 Hv 7/89), Antrags- und Verfügungsbogen
 Akten aus dem Linzer „Manager-Prozeß“ (24 Vr 490/89, 24 Ur 72/89)
 Akten aus den Linzer Politikerprozessen (21 Vr 1193/89, 21 Ur 215/89)
 Original-Akten des Bundesministeriums für Landesverteidigung betreffend Auslandsdienstreisen und Gewährung von Karenzurlauben

1235 der Beilagen

51

Akten des aus dem Manager-Prozeß ausgeschiedenen Verfahrens betreffend das „Jordanien-Irak-Geschäft“ (24 Vr 1478/88, 24 Ur 250/88)

Akten des Strafverfahrens gegen Kirchweger und Mitbeteiligte (24 Vr 490/89, 24 Ur 72/89)

Antrags- und Verfügungsbögen aus den Akten:

23 Vr 268/88, 23 Ur 41/88; 21 Vr 1309/88, 21 Ur 158/88;
 24 Vr 289/89, 24 Ur 40/89; 24 Vr 1420/89, 24 Ur 230/89;
 21 Vr 1643/89, 21 Ur 289/89; 24 Vr 1666/89, 24 Ur 276/89;
 24 Vr 1478/88, 24 Ur 250/88; 24 Vr 434/89, 24 Ur 59/89;
 24 Vr 435/89, 24 Ur 60/89; 24 Vr 436/89, 24 Ur 61/89;
 24 Vr 490/89, 24 Ur 72/89

aus dem aus 30 Vr 305/87, 30 Ur 7/89 ausgeschiedenen Verfahren 24 Vr 1475/88, 24 Ur 250/88, 56 Ordner als Beilagen zu Band 19

21 Vr 2213/89, 21 Ur 356/89 Antrags- und Verfügungsbogen
 Protokoll über die Gegenüberstellung von Dr. Ingrid Petrik und Mag. Helmut Bernkopf

21 Vr 1193/89, 21 Ur 215/89 Protokoll über die Vernehmung des Zeugen Dr. Robert Danzinger

Originalakten bzw. Kopien von Akten des Bundesministeriums für Inneres (Abteilung II/13, A-90.074/85 und D-90.194/86, Mappen mit den Bezeichnungen „NORICUM“, „Libyen“, „Brasilien“, „Argentinien“ und „Hirtenberger“, Akten aus dem Büro des Bundeskanzleramtes („BKA-VD“, „BKA-Kabinett“), des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr („Kabinett“, „Sektion V“) und des Bundesministeriums für Landesverteidigung („KBM/BMLV“, „Aktenbehältnisse 1-6/Abwehramt“, „Sektion IV/KfB“, „WWI“, „S III/AK“, „S IV/WGM“, „BMLV“, „AK/G 3/Op“, „AWT“, „GTI 60.100/352-5.1/89“, „GTI 60.100/253-5.1/89“, „S IV/KaufZ“, „Abt. WZ“)

Strafantrag im Verfahren 30 E Hv 81/89, 30 E Vr 435/89

Akten 22 Vr 333/90, 22 Ur 63/90
 24 Vr 312/88, 24 Ur 45/88

Staatsanwaltschaft Linz

Tagebücher der Staatsanwaltschaft Linz

2 UT 1704/88
 2 UT 6148/89

Protokolle über die Vernehmung der Beschuldigten Dr. Ingrid Petrik, Mag. Kurt Helletzgruber, Heinz Träder sowie Heinz Christian Sauer und der Zeugen Dr. Ingrid Petrik, Dr. Ferdinand Hennerbichler, Dr. Anton Schulz, Dr. Robert Danzinger und Mag. Helmut Bernkopf

Tagebücher der Staatsanwaltschaft Linz sowie der Oberstaatsanwaltschaft Linz im Zusammenhang mit den Waffengeschäften Iran und Irak

Staatsanwaltschaft Wien

Tagebücher der Staatsanwaltschaft Wien

15 St 22.980/88 betreffend Dr. Pusch
 15a St 775.222/89 betreffend Dipl.-Ing. Malzacher ua.
 Akt 9d E Vr 5124/88, Hv 4154/88 betreffend die Privatanklage Dr. Hans Pusch gegen Gerald Freihofner

Landesgericht für Strafsachen Wien

Akten 9b E Vr 4673/89 und 9b E Vr 7139/89

5. Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Auszüge aus den Sitzungsprotokollen des Aufsichtsrates der VOEST-Alpine AG in der Zeit vom 21. Mai 1979 bis 20. Oktober 1981

52

1235 der Beilagen

6. Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft

Bericht der Außenhandelsdelegierten betreffend die Produktion von Waffen in Österreich und Waffengeschäften

7. Österreichische Nationalbank

Anträge, Bewilligungen, sonstiger Schriftverkehr, Überweisungsaufträge, Transit- und Verrechnungsmeldungen in bezug auf die VOEST-Alpine AG, die Firmen NORICUM und Hirtenberger im Zeitraum vom 1. Jänner 1979 bis 31. Dezember 1985

8. VOEST-Alpine Stahlholding

Aufsichtsratsprotokolle der Firma Hirtenberger für die Jahre 1981 bis 1987

9. Österreichische Industrieholding AG (ÖIAG)

Unterlagen betreffend die Grundsatzentscheidung zur Aufnahme der Waffenproduktion durch die VOEST-Alpine AG und den Erwerb von Beteiligungen an der Ennstaler Metallwerke Ges. mbH. sowie der Hirtenberger AG

10. Österreichischer Rundfunk

Abschriften von Hörfunkmeldungen

ZEUGENVERNEHMUNGEN

In 21 in Anwesenheit von Medienvertretern abgehaltenen Sitzungen wurden vom Untersuchungsausschuss folgende Zeugen einvernommen:

4. Dezember 1989

Ing. Franz Johann Gassner	Mitglied des Vorstandes der VOEST von 1976 bis 1985
Dipl.-Kfm. Roland Lettner	Mitglied der VOEST von 1979 bis 1983
Dr. Friedrich Vogel	Leiter der Rechtsabteilung der VOEST

19. Dezember 1989

Sektionschef i. R. Dr. Otto Gatscha	Leiter der Sektion IV des Bundeskanzleramtes von 1970 bis 1982
Direktor Dr. Oskar Grünwald	Mitglied des Aufsichtsrates der VOEST seit 1973 und zweiter Aufsichtsratsvorsitzender-Stellvertreter vom 10. Juli 1981 bis 12. August 1986

9. Jänner 1990

Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang Pexa	1979 technischer Experte bei der VOEST
Ing. Anton Ellmer	Leiter der Abteilung Wehrtechnik bei der VOEST

16. Jänner 1990

Präsidentin des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Ingrid Petrik	Leiterin der Abteilung II/13 des Bundesministeriums für Inneres ab 1975, Leiterin der Gruppe E ab 1. Jänner 1984 bis Ende 1985
Ministerialrat Dr. Erik Buxbaum	Stellvertreter der Abteilung II/13 des Bundesministeriums für Inneres seit Mitte 1972, Leiter ab 1. März 1984

22. Jänner 1990

Ministerialrat Dr. Erik Buxbaum	
Botschafter Dr. Herbert Grubmayr	Botschafter in Bagdad vom Jänner 1976 bis August 1980, Botschafter in Damaskus von April 1983 bis Oktober 1985

2. Februar 1990

Botschafter Dr. Georg Potyka	Botschafter in Bagdad von 1984 bis 1987
Botschafter Dr. Herbert Kröll	Koordinator für das USA-Konzept der Bundesregierung beim Generalsekretär des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten von 1983 bis März 1989

5. Februar 1990

Botschafter Dr. Herbert Kröll	
Botschafter Dr. Ingo Müssli	Leiter der Abteilung II/1 des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten vom 1. Mai 1983 bis 13. August 1985

54

1235 der Beilagen

Exekutivsekretär bei der Europäischen Wirtschaftskommission Dr. Gerald Hinteregger Generalsekretär für auswärtige Angelegenheiten vom Juli 1981 bis März 1987

9. Februar 1990

Andreas Rudas

ehemaliger Pressesprecher des Bundesministeriums für Inneres

Mag. Helmut Bernkopf

Referent der Abteilung II/7 des Bundesministeriums für Inneres von 1980 bis 1984, vom Juli 1986 bis 31. März 1989 Leiter des Büros

12. Februar 1990

Bundesminister a. D. Dr. Willibald Pahr

Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten vom 1. Oktober 1976 bis 24. Mai 1983

Bundesminister a. D. Erwin Lanc

Bundesminister für Inneres von 1979 bis 1983, Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten von 1983 bis 1984

Verwaltungssekretär Gerhard Erdely

Beamter der Botschaft in Tripolis vom 29. Juni 1983 bis 7. Juli 1985

13. Februar 1990

Handelsdelegierter Dr. Günther Wurzer

seit 1983 Handelsdelegierter in Athen

Oberst Hubertus Trautenberg

Militärischer Berater bei der VOEST von 1981 bis 1986

20. Februar 1990

Präsidentin des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Ingrid Petrik

Presseattaché an der Botschaft Athen vom Dezember 1983 bis 1985

23. Februar 1990

Regierungsrat Heinz Hakenberg

Beamter der Botschaft in Athen vom 27. April 1979 bis 26. August 1986

Leiter des staatspolizeilichen Dienstes des Bundesministeriums für Inneres Ministerialrat Dr. Anton Schulz

Generaldirektor für öffentliche Sicherheit im Bundesministerium für Inneres Dr. Robert Danzinger

2. März 1990

Bundesminister a. D. Karl Blecha

Bundesminister für Inneres vom 24. Mai 1983 bis 2. Februar 1989

Präsident des Nationalrates a. D. Mag. Leopold Gratz

Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten vom 10. September 1984 bis 16. Juni 1986

5. März 1990

Dipl.-Ing. Friedrich Dechant

ehemaliger Amtssachverständiger des Bundesministeriums für Inneres

Mag. Peter Unterweger

Geschäftsführer der Firma NORICUM

Mag. Kurt Helletzgruber

Stellvertretendes Vorstandsmitglied der Firma Hirtenberger im Jahre 1985, Prokurator bei der Firma NORICUM ab Mitte 1985

6. März 1990

Generaldirektor Herbert Hadwiger

Generaldirektor der Hirtenberger Patronenfabrik von 1971 bis 1985, von 1986 bis 1989 Aufsichtsratsmitglied

Dr. Gernot Preschern

ehemaliger Geschäftsführer der VOEST-Alpine Intertrading

9. März 1990

Bundeskanzler a. D. Dr. Fred Sinowatz

Bundeskanzler vom 24. Mai 1983 bis 16. Juni 1986

Bundesminister a. D. Dr. Friedhelm Frischenschlager

Bundesminister für Landesverteidigung vom 24. Mai 1983 bis 12. Mai 1986

Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten Dr. Alois Mock

19. März 1990

Generaldirektor der CA-Bankverein Dr. Guido Schmidt-Chiari

Bundesminister für Finanzen Dipl.-Kfm. Ferdinand Laciná

Staatssekretär im Bundeskanzleramt ab November 1982,

Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 10. September 1984 bis 16. Juni 1986

20. März 1990

Abgeordneter zum Nationalrat Dr. Andreas Khol

Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft Linz Dr. Siegfried Sittenthaler

Leiter der staatspolizeilichen Abteilung der Bundespolizeidirektion Linz Oberrat Mag. Heimo Siegel

23. März 1990

Generaldirektor Dr. Hugo Sekyra

Generaldirektor der ÖIAG seit 1. September 1986

Bundesminister für Inneres Dr. Franz Löschnak

Staatssekretär im Bundeskanzleramt vom 28. Oktober 1975 bis 17. Dezember 1985,

Bundesminister im Bundeskanzleramt vom 18. Dezember 1985 bis 31. März 1987

Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr Dipl.-Ing. Dr. Rudolf Streicher

ehemaliger Aufsichtsratsvorsitzender der Firma Hirtenberger

26. März 1990

Generalsekretär für auswärtige Angelegenheiten Dr. Thomas Klestil

Botschafter in Washington von Jänner 1982 bis März 1987

Gesandter Dr. Ernst Sucharipa

Kabinettsmitglied des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten vom Mai 1984 bis Jänner 1987

Gesandte Dr. Eva Nowotny

seit 1. September 1983 im Kabinett des Bundeskanzlers

2. April 1990

Bundeskanzler Dr. Franz Vranitzky

Persönliche Stellungnahme

gemäß § 42 Abs. 5 GOG der Abgeordneten Dr. Fuhrmann, Mag. Brigitte Ederer, Dr. Gradišnik und Schmidtmeier

Am 27. September 1989 wurde vom österreichischen Nationalrat mit den Stimmen von ÖVP, FPÖ und Grünen und gegen die Stimmen der Abgeordneten der SPÖ ein Untersuchungsausschuß zur Untersuchung

1. wie und auf welcher Grundlage es zur Erteilung der Genehmigungen von Exporten von Kriegsmaterial gekommen ist, das schließlich tatsächlich an die kriegsführenden Staaten Irak und Iran geliefert wurde;
2. wie es zur Umgehung der in diesen Bewilligungen festgelegten Bedingungen sowie der im Kriegsmaterialexportgesetz vorgesehenen Kontrollen gekommen ist; und
3. der politischen und administrativen Verantwortlichkeiten im Laufe der Genehmigung und der Überprüfung der Exporte sowie der Aufklärung der Vorwürfe eingesetzt.

Nach damaligem Stand war der Beginn des Noricum-Prozesses („Manager-Prozeß“) in Linz — an dessen Vorbereitung die Justiz mit großem Aufwand arbeitete — für den 22. November 1989 anberaumt.

Beide Regierungsfraktionen hatten bis knapp vor dem obigenannten Datum übereinstimmend den Standpunkt vertreten, daß zuerst einmal das Noricum-Verfahren in Linz abgewickelt und erst dann über die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses befunden werden sollte.

In diesem Sinne erklärte ÖVP-Abgeordneter Heribert Steinbauer am 5. April 1989 im Nationalrat an die Adresse von Abgeordneten der Opposition, die bereits damals die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses parallel zum Gerichtsverfahren beantragten: „Ich würde also vorschlagen daß Sie den Hauptprozeß, mit, glaube ich, 300 Seiten Anklageschrift zunächst einmal

abwarten sollten und dann, sollte sich zusätzliches Material ergeben aus diesem Hauptprozeß oder aus zusätzlichen Erhebungen, allfällige politische Fragen aufwerfen sollten. Das hat einen Sinn und das ist die korrekte Aufarbeitung eines schwerwiegen- den Vorfall aus den Jahren 1985/86.“

Dieselbe Meinung vertrat ÖVP-Generalsekretär Helmut Kucacka in einer Pressekonferenz am 12. Mai 1989: „Die ÖVP sieht nach wie vor wenig Sinn darin, . . . einen parlamentarischen Untersuchungsausschuß zu installieren und in einer Parallelaktion das Parlament zu konkurrenzieren.“

Noch entschiedener äußerte sich ÖVP-Justizsprecher Michael Graff in einer Pressekonferenz vom 16. Mai 1989: „Ein Untersuchungsausschuß im derzeitigen Zeitpunkt könnte die Geschworenen in den bevorstehenden Gerichtsverfahren in Linz beeinflussen und präjudizieren Ganz undenkbar vom rechtsstaatlichen Gesichtspunkt wäre es, den Untersuchungsausschuß und den Geschworenenprozeß gleichzeitig ablaufen zu lassen. Damit würden die Beschuldigten um ein faires Verfahren gebracht werden.“

Neben den Genannten und weiteren ÖVP-Politikern hatten auch eine Reihe von hochrangigen und mit der Materie vertrauten Justizexperten vor einer Parallelität der beiden Verfahren gewarnt. So stellte der Präsident des Oberlandesgerichtes Linz, Brunnhofer, in einem Brief an den Justizminister am 8. September 1989 fest: „Ich kann die in der Öffentlichkeit geäußerte Meinung, daß ein parlamentarischer Untersuchungsausschuß das gerichtliche Strafverfahren nicht beeinflussen würde, nicht teilen. Es besteht meines Erachtens vielmehr die Besorgnis, daß ein faires Verfahren vor dem Strafgericht des Landesgerichtes Linz durch einen parallel ermittelnden parlamentarischen Untersuchungsausschuß in höchstem Maße gefährdet wird.“

1235 der Beilagen

57

Der Justizminister selbst erklärte am 25. August 1989 in einem Interview mit der „Wochenpresse“: „Ich meine, daß ein Untersuchungsausschuß parallel zum Gerichtsverfahren nicht gut wäre und daß in der Praxis eine säuberliche Trennung politische — strafrechtliche Verantwortung außerordentlich schwer ist.“

Ähnliche Äußerungen lagen auch vom stellvertretenden Linzer Landesgerichtspräsidenten Öttl, dem Linzer Staatsanwalt Sittenthaler sowie dem Vorsitzenden der Vereinigung der Strafrichter Österreichs, Ellinger, vor.

Offenbar unter dem Eindruck äußerst ungünstiger Meinungsbefragungen für die ÖVP im Sommer 1989 entschloß sich diese Partei, allen vorgenannten Erklärungen, Festlegungen und rechtsstaatlichen Bedenken zum Trotz, der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses noch vor Abschluß des Linzer Verfahrens zuzustimmen. Die Motivenlage dafür brachte am deutlichsten ÖVP-Generalsekretär Kucacka vor ÖVP-Parteisekretären am 14. September 1989 zum Ausdruck, indem er die ansonsten öffentlich abgeleugnete Verbindung zwischen dem „Skandalthema“ und dem kommenden Nationalratswahlkampf ausdrücklich herstellte und dann wörtlich erklärte: „Die ÖVP darf die Themenbereiche ‚Skandale der SPÖ‘ nicht allein den Oppositionsparteien überlassen.“

In einer Debatte über eine dringliche Anfrage an den Bundesminister für Justiz „betrifftend die zu erwartenden Auswirkungen der Einsetzung eines Noricum-Untersuchungsausschusses auf den zur gleichen Zeit stattfindenden Noricum-Prozeß in Linz“, ebenfalls am 27. September 1989, wurden von SPÖ-Abgeordneten noch einmal alle sachlichen Argumente vorgebracht, die gegen die Einsetzung dieses Untersuchungsausschusses zu diesem Zeitpunkt sprachen:

- Eine sinnvolle Geltendmachung politischer Verantwortung könne erst nach der Erarbeitung des zugrundeliegenden Sachverhaltes und der zugrundeliegenden Tatbestände erfolgen. Je komplexer ein solcher Sachverhalt ist, je mehr Personen involviert sind und je breiter das Gerichtsverfahren angelegt ist, desto mehr ist die Notwendigkeit gegeben, daß vorher die Tatbestände in einem Gerichtsverfahren ermittelt werden und erst danach auf Grund dieser Ermittlungsergebnisse des Gerichtes der Untersuchungsausschuß die politische Verantwortung prüfen kann.
- Wenn ein Untersuchungsausschuß dasselbe Thema vor einem Gerichtsverfahren oder im gleichen Zeitraum wie das Gericht untersucht, sei die Gefahr groß, daß ein Meinungsklima geschaffen werde, das eine objektive Rechtsprechung verunmöglicht. Jemand, der im Untersuchungsausschuß vorverurteilt wird, auch wenn er formal dort als Zeuge auftritt,

hat im nachfolgenden Gerichtsverfahren kaum mehr eine Chance. Auch bei bestem Willen werden die Geschworenen im Gerichtsverfahren durch einen vorgelagerten Untersuchungsausschuß beeinflußt und präjudiziert.

- Das Prinzip der nichtöffentlichen Voruntersuchungen bzw. nichtöffentlichen Vorerhebungen wird durch einen vorgelagerten Untersuchungsausschuß empfindlich durchbrochen, was ebenfalls als ein unzulässiger Eingriff in die nach rechtsstaatlichen Prinzipien agierende Justiz betrachtet werden muß.
- § 258 der Strafprozeßordnung besagt, daß dem Urteil nur zugrunde gelegt werden kann, was in der Hauptverhandlung selbst hervorkommt. Auch dieser Grundsatz wird durch die Einsetzung eines Noricum-Untersuchungsausschusses ausgehöhlt.
- Sowohl im Gerichtsverfahren wie auch im Untersuchungsausschuß ist das wesentliche Beweisthema, ob und inwieweit Politiker von den inkriminierten Waffenlieferungen Kenntnis gehabt hätten oder nicht. Gerichtsverfahren und Untersuchungsausschuß haben deshalb nicht nur einen peripheren Berührungs punkt, sondern es ist im zentralen Untersuchungsbereich eine absolute Identität des Beweisthemas gegeben. Daß die politische Verantwortlichkeit über die strafrechtliche Verantwortlichkeit hinausgeht, kann im Kern daran nichts ändern.
- Aus dem vorgenannten Argument ergibt sich, daß es nach rechtsstaatlichen Prinzipien unmöglich ist, ein und dieselbe Person im Gerichtsverfahren als Beschuldigten zu vernehmen und vor dem Untersuchungsausschuß als Zeugen.

Die von den SPÖ-Abgeordneten vorgebrachten schweren Bedenken gegen die Einsetzung des Untersuchungsausschusses wurden in dieser Debatte über die dringliche Anfrage im wesentlichen vom Bundesminister für Justiz, Dr. Egmont Foregger, geteilt. Die im Rahmen dieser Debatte an den Justizminister gestellten Anfragen und dessen Beantwortung lauten wie folgt:

1. Halten Sie Ihre Erklärung vom 25. August 1989, wonach ‚ein Untersuchungsausschuß parallel zum Gerichtsverfahren nicht gut wäre‘, nach wie vor aufrecht?
2. Wie beurteilen Sie die Meinung, die der Präsident des Oberlandesgerichtes Linz in seinem Schreiben vom 8. September 1989 zum Ausdruck gebracht hat, und wie haben Sie auf seine Vorhaltungen reagiert?
3. Wie beurteilen Sie die Frage, inwieweit bei einem parallel zum Gerichtsverfahren durch geführten parlamentarischen Untersuchungsausschuß in der Causa Noricum Rechte, die in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (MRK)

- verankert sind (insbesondere Art. 6 Abs. 1, 2 und 3), in vollem Umfang, also dem Sinn dieser Bestimmungen entsprechend, garantiert werden können?
4. Können Sie die Garantie abgeben, daß der Grundsatz der Vertraulichkeit von Voruntersuchungen, wie er in der Österreichischen Strafprozeßordnung verankert ist, durch die Tätigkeit eines Untersuchungsausschusses in der gleichen Causa nicht gefährdet oder verletzt wird?
 5. Können Sie die Garantie abgeben, daß Personen, die im Linzer Gerichtsverfahren einvernommen werden, durch die Tätigkeit eines Untersuchungsausschusses zum gleichen Thema in ihren Rechten nicht verletzt werden?
 6. Können Sie die Garantie abgeben, daß die Geschworenen des Linzer Prozesses trotz der öffentlichen Durchführung eines Untersuchungsausschusses zum gleichen Thema in keiner Weise beeinflußt werden können?
 7. Werden Sie dafür Sorge tragen, daß die Bestimmungen des § 23 Mediengesetz, wonach der Ausgang eines Gerichtsverfahrens durch die öffentliche Erörterung von Beweisthemen nicht beeinflußt werden darf, im Sinne des Schutzes aller Beteiligten genauestens eingehalten wird?
 8. Können Sie die Garantie abgeben, daß die klaglose Abwicklung des Verfahrens in Linz trotz der zu erwartenden Anträge des Untersuchungsausschusses auf Aktenübersendung sowie durch Paralleleinvernahmen usw. gewährleistet ist?

Bundesminister für Justiz Dr. Foregger:

Herr Präsident! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Die in der dringlichen Anfrage an mich gerichteten Fragen beantworte ich wie folgt:

Zur Frage 1: Meine in der dringlichen Anfrage zitierte Erklärung vom 25. August 1989, wonach „ein Untersuchungsausschuß parallel zum Gerichtsverfahren nicht gut wäre“, halte ich aufrecht. Die Gründe hiefür ergeben sich aus der Beantwortung folgender Fragen.

Zur Frage 2: Die Besorgnis des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Linz, „daß ein faires Verfahren vor dem Strafgericht des Landesgerichtes Linz durch einen parallel ermittelnden parlamentarischen Untersuchungsausschuß in höchstem Maße gefährdet wird“, halte ich grundsätzlich für richtig. Ich habe daher seine Ausführungen unter anderem den Präsidenten des Nationalrates und den Klubobmännern zur Kenntnis gebracht. Das Ausmaß der Gefährdung kann wohl erst nach Einrichtung des Untersuchungsausschusses voll abgeschätzt werden. Es kann sicher auch durch entsprechende Maßnahmen verringert werden.

Zur Frage 3: Artikel 6 der Europäischen Konvention für Menschenrechte und Grundfreiheiten garantiert in seinem Abs. 1 ganz allgemein ein faires Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht. Abs. 2 enthält die sogenannte Unschuldsvermutung, und Abs. 3 setzt bestimmte Einzelrechte der von einem Verfahren Betroffenen fest. Zu den Absätzen 1 und 2 — also faires Verfahren und Unschuldsvermutung — könnte die Parallelität des parlamentarischen Untersuchungsverfahrens und des gerichtlichen Verfahrens in einem Spannungsverhältnis stehen.

Wenn der Ausschuß bzw. Ausschußmitglieder, also jedenfalls qualifizierte Personen, auf Grund eines einläßlichen Verfahrens vor der Entscheidung der Gerichte Feststellungen treffen, so könnte das auf die Mitglieder des Gerichtes Einfluß haben. Solche Äußerungen könnten nicht leicht den Gerichtspersonen — etwa den Laienrichtern — als für sie vollkommen unbeachtlich hingestellt werden. Sollten solche Äußerungen eine vorweggenommene Schuldzuweisung enthalten, so stünde das auch mit der Unschuldsvermutung in einem Spannungsverhältnis.

Zur Frage 4: Eine Garantie, daß die Vertraulichkeit gerichtlicher Vorverfahren durch die Tätigkeit des Untersuchungsausschusses nicht gefährdet oder verletzt werden kann, vermag der Bundesminister für Justiz nicht abzugeben. Der Nationalrat ist sich offenbar darin einig, daß es gegenüber Untersuchungsausschüssen keine Berufung auf das Amtsgeheimnis gibt. Eine Gefährdung oder Verletzung der Vertraulichkeit kann daher nur durch das Vorgehen des Ausschusses selbst hintangehalten werden, dem die Justiz alles gewünschte Material zur Verfügung zu stellen hat.

Zur Frage 5: Im gerichtlichen Strafverfahren müssen mitunter Personen als Zeugen unter Wahrheitspflicht vernommen werden, die im Verdacht stehen oder bei denen der Verdacht nicht von der Hand zu weisen ist, daß sie sich selbst strafbar gemacht haben. Dafür setzen die einschlägigen Gesetze Regeln fest. Für einen parlamentarischen Untersuchungsausschuß gibt es solche spezifischen Regeln nicht. Eine Verletzung von Rechten betroffener Personen kann daher dort nur dadurch hintangehalten werden, daß der Ausschuß eine Aussageverweigerung anerkennt und daß aus der Inanspruchnahme eines solchen Rechtes keinerlei Schlüsse zum Nachteil der Betroffenen gezogen werden.

Im übrigen noch zusammenfassend zu den Punkten 3 bis 5:

Auch im Verfahren eines Untersuchungsausschusses sind alle Rechte, die in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert sind, sowie die innerstaatlichen Rechtsvorschriften in vollem Umfang wahrzunehmen. Das ist aber Aufgabe der im Ausschuß tätigen Parlamentarier, auf deren

Vorgehen mir eine Einflußnahme selbstverständlich nicht zusteht. Ich kann daher für sie, ihr Wirken und ihre Äußerungen natürlich keine Garantie abgeben. Ich werde aber jedenfalls bei einer allfälligen Übermittlung von Gerichtsunterlagen in der Übersendungsnote an den Ausschuß ausdrücklich darauf hinweisen, daß nach der Strafprozeßordnung die Öffentlichkeit grundsätzlich nur für die Hauptverhandlung, die Urteilsfällung und den Gerichtstag anläßlich der Behandlung eines Rechtsmittels vorgesehen ist. Soweit dieser Verfahrensstand nicht erreicht sein wird, sollten daher, müßten daher die Strafakten der Öffentlichkeit grundsätzlich nicht zugänglich sein. Ich werde in diesem Zusammenhang anregen, auf die schutzwürdigen Interessen der von einem Verfahren Betroffenen Bedacht zu nehmen.

Zur Frage 6: Ich verweise auf meine Antwort zur Frage 3. Eine Garantie, daß die Geschworenen „in keiner Weise beeinflußt werden können“, vermag ich nicht abzugeben. Es wird insbesondere Sache des Gerichtsvorsitzenden sein, den Geschworenen klarzumachen, daß ihre Entscheidung ausschließlich von dem in der Hauptverhandlung Vorgekommenen und nicht von dem aus den Medien Bekanntgewordenen beeinflußt werden darf.

Zur Frage 7: § 23 des Mediengesetzes soll eine Beeinflussung des erkennenden Gerichtes durch ein Medium vor dem Urteil erster Instanz ausschließen. Es liegt in der Natur der Sache, daß die staatsanwaltschaftlichen Behörden die Berichterstattung über ein Gerichtsverfahren und den Untersuchungsausschuß gewissenhaft beobachten und bei Verletzungen des Mediengesetzes die nötigen Maßnahmen treffen werden.

Zur Frage 8: Die Abwicklung des gerichtlichen Verfahrens wird durch Anträge und Maßnahmen des Untersuchungsausschusses sicher schwieriger. Die Gerichtsbarkeit ist entschlossen, trotz vermehrter Schwierigkeiten das eigene Verfahren — und ich gebrauche jetzt den Terminus aus der Anfrage — „klaglos“ abzuwickeln. Soweit die Justizverwaltung dazu Hilfe leisten kann, wird sie das selbstverständlich tun. Das Bundesministerium für Justiz steht mit den Linzer Justizverwaltungsorganen diesbezüglich in ständigem Kontakt.

Dieser Beantwortung der mir gestellten Fragen erlaube ich mir folgende zusätzliche Bemerkungen anzufügen.

Der zu erwartende Bericht des Untersuchungsausschusses ist — wie solche Berichte im allgemeinen — nicht self-executing, wenn ich hier dieses Wort verwenden darf. Das heißt, daß er zwar eine politisch sehr bedeutsame Erklärung, eine bedeutsame Angelegenheit ist, daß es aber zur Verwirklichung des darin zum Ausdruck gekommenen Gedankens entweder noch einer politischen Entscheidung — Mißtrauensantrag, Demission und so weiter und so fort — oder, wenn dieser Bericht auf

die Begehung strafbarer Handlungen hinausläuft, der Durchführung eines staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Verfahrens bedarf. Der Ausgang dieser Verfahren muß nicht notwendig mit den Erkenntnissen des Ausschusses übereinstimmen.

Die Entscheidung, die hier getroffen werden soll, scheint festzustehen. Ich möchte aber dennoch ein weiteres Mal auf die grundsätzliche Verschiedenheit des Lucona- und des Noricum-Komplexes hinweisen.

Im Falle Lucona kann es wegen der Abwesenheit der Angeklagten auf Sicht nicht zu einer öffentlichen Gerichtsverhandlung kommen. Wann eine Verhandlung möglich ist, scheint — leider, sage ich — ungewiß. Es bestand daher ein sehr begreifliches Interesse, in aller Öffentlichkeit eine Sache abzuhandeln, die neben rein strafrechtlichen zweifellos auch viele politische Bezüge hat. Hätte es den Untersuchungsausschuß Lucona nicht gegeben, so wäre ein Komplex nicht öffentlich aufgearbeitet worden, der einer solchen Aufarbeitung bedarf.

Ganz anders im Falle Noricum. Nach langer Ungewißheit und nachdem die Justiz mangels Kooperation der zuständigen Stellen lange Zeit im Dunkeln tappte, wird nun seit 1987 mit Nachdruck erhoben und es werden Verfahren geführt. Eine rechtskräftige Anklage soll demnächst vom Geschworenengericht in Linz behandelt werden. Verfahren gegen Politiker sind eingeleitet bzw. wird die Einleitung solcher Verfahren geprüft.

Daß dieser letztgenannte Bereich zeitlich etwas nachhinkt, was aber im Laufe des Gesamtverfahrens sicher weitgehend ausgeglichen werden kann, ist auf einen gewissen Beweisnotstand zurückzuführen, der erst in letzter Zeit, zB durch die vom Herrn Bundeskanzler eingerichtete Beamtenkommission, die in diesem Sommer arbeitete, behoben bzw. gemildert werden konnte.

Abschließend einige Worte: Die Justiz und nicht zuletzt der Ressortleiter werden die Entscheidung des Hohen Hauses zur Kenntnis nehmen und in Loyalität dahin gehend wirken, daß die im Vorstehenden zum Ausdruck kommenden Besorgnisse verringert, ja womöglich behoben werden können. Von der nachträglichen Einstellung: „Wir haben es ja gleich gesagt!“, wird sich die Justiz bestimmt nicht leiten lassen. Gefahren für die Strafrechtspflege in diesem besonderen Fall können aber nur dann ausgeschlossen bzw. beseitigt werden, wenn der Ausschuß die gleiche Sorgfalt walten läßt. — Ich danke, Herr Präsident.“

Anfang November 1989 kündigten die Angeklagten im Linzer Noricum-Prozeß ihren Rechtsanwälten die Vollmacht, da deren früherer Dienstgeber auf Grund von Erhebungen der Staatsanwaltschaft Linz in Richtung Untreue nicht mehr bereit war, die Anwaltskosten weiter zu beväorschussen. Die Angeklagten erklärten deshalb, die Kosten für ihre

Anwälte nicht mehr tragen zu können und beantragten die Beistellung von Pflichtverteidigern. Damit war der für 22. November 1989 vorgesehene Beginn des Noricum-Prozesses („Manager-Prozeß“) geplatzt und mußte abberaumt werden.

An der Stichhaltigkeit der Argumente gegen die Durchführung des Noricum-Untersuchungsausschusses änderte sich durch diese neue Sachlage praktisch nichts. Die Parallelität mit fast allen ihren negativen Folgen war ja nach wie vor genauso gegeben, wenn auch der „Manager-Prozeß“ das Stadium der Hauptverhandlung erst einige Monate später erreicht.

Das ebenfalls beim Linzer Straflandesgericht anhängige sogenannte „Politiker-Verfahren“ war von der vorgenannten Abberaumung in keiner Weise tangiert, und die Parallelität des Untersuchungsausschusses mit diesem Gerichtsverfahren sollte, wie sich dann im Laufe der Arbeit des Ausschusses herausstellte, ebenfalls zu ernsten Problemen führen.

Obwohl die SPÖ-Fraktion mit guten Gründen gegen die Einsetzung des Noricum-Untersuchungsausschusses gestimmt hatte, wurden von ihr vier Abgeordnete in diesen Ausschuß entsandt. Dies geschah ua. auch deshalb, da man bestrebt war, den Schaden, der durch die Einsetzung des Untersuchungsausschusses an einer objektiven Wahrheitsfindung in der Causa Noricum zwangsläufig entstehen mußte, wenigstens möglichst gering zu halten. Dies bedeutete auch, daß die SPÖ sich im Ausschuß zum Ziel setzte, Menschenrechtsverletzungen durch den Ausschuß möglichst hintanzuhalten und den Ausschuß nicht gänzlich zu einem reinen Wahlkampfausschuß werden zu lassen.

Diese Ziele wurden über einen längeren Zeitraum hinweg weitgehend erreicht.

Jedoch zeigte sich, je mehr das Ausschußende nahte, daß die ÖVP immer nervöser wurde. Dies einerseits auf Grund weiterer negativer Umfrageergebnisse für ÖVP-Obmann Riegler, andererseits deshalb, weil die ÖVP feststellen mußte, daß ihr Konzept, durch den Ausschuß der SPÖ mittels Skandalisierung politischen Schaden zuzufügen, in keiner Weise aufging.

Die ÖVP reagierte auf diese Situation damit, mit knapper Mehrheit Zeugen zu beschließen, die mit dem Untersuchungsgegenstand zwar nur am Rande zu tun hatten (wie Innenminister Löschnak), von deren Einvernahme man sich aber wenigstens politisches Kleingeld erhoffte.

Nachdem auch dies nichts erbrachte, wurde der Untersuchungsausschuß bei seiner letzten Zeugenladung endgültig wieder zum reinen Wahlkampfausschuß: mit 6:4 Stimmen wurde — einem Beschuß des ÖVP-Parteivorstandes Rechnung tragend — ohne sachliche Notwendigkeit Bundeskanzler Vranitzky vorgeladen, obwohl sich die

ÖVP-Ausschußmitglieder noch wenige Tage vorher eindeutig gegen ein solches Vorgehen ausgesprochen hatten.

Was den von der ÖVP vorgelegten Berichtsentwurf betrifft, waren darin nicht nur manche wahlkampsbedingten Formulierungen, sondern dieser konnte schon deshalb keine tragfähige Verhandlungsgrundlage sein, da er in seiner ganzen Tendenz Feststellungen, Schlußfolgerungen und Wertungen enthielt, die in hohem Ausmaß geeignet waren und sind, den Angeklagten und Beschuldigten in den Linzer Strafverfahren einen fairen Prozeß zu verunmöglichen bzw. Geschworene zu beeinflussen.

Die SPÖ-Mitglieder des Untersuchungsausschusses stellen daher mit allem Nachdruck fest, daß die Gefährdung einer unbeeinflußten und allen rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechenden Durchführung gerichtlicher Verfahren in der Causa Noricum durch die massive Beeinflussung von Laienrichtern von jenen zu verantworten ist, die sich zu dieser Vorgangsweise und zu dieser Art der Berichterstattung entschlossen haben.

Der schlußendlich von ÖVP, FPÖ und Grünen vorgelegte Bericht muß im wesentlichen als Konglomerat der von diesen Parteien vorgebrachten Vorurteile und Vorverurteilungen betrachtet werden und stellt keine alle Fakten und Umstände berücksichtigende Arbeit dar, wobei insbesondere zwar allen belastenden Umständen nachgegangen worden ist, aber keineswegs allen entlastenden. Es wäre auch gar nicht möglich gewesen, alle Fakten und Umstände zu berücksichtigen, da wegen der Problematik der Parallelität nicht alle zur erschöpfenden Beurteilung notwendigen Beweismittel (insbesondere Zeugenaussagen von in das Strafverfahren involvierten Personen) zur Verfügung standen.

Aus den obgenannten grundsätzlichen Gründen wird hier verzichtet, auf einzelne Passagen dieses Berichtes einzugehen. Einige grundsätzliche methodische Mängel dieses Mehrheitsberichtes seien im folgenden aber kurz und beispielhaft dargelegt:

- Durchgehend wird zu Vorgängen, die sich in den Jahren 1985/86/87 ereignet haben, bei den Beteiligten der umfassende, alle Aktenkenntnisse durch den Untersuchungsausschuß beinhaltende Wissensstand von 1990 vorausgesetzt. Hier ist nur zu erwähnen, daß selbst Staatsanwalt Sittenthaler, der für die Untersuchung unvergleichlich mehr Zeit aufwenden konnte, als sich jeder Beamte oder Politiker mit der Materie beschäftigen konnte, im Zusammenhang mit einer parlamentarischen Anfragebeantwortung folgendermaßen Stellung nahm: „... Bevor nun auf die einzelnen Fragen eingegangen wird, ist vorauszuschicken, daß auf Grund der langen Beschäftigung mit der Materie und der fortschreitenden Aufklärung der Sachverhalte es schwierig ist, sich mit dem derzeitigen Wissensstand in die

1235 der Beilagen

61

Wissenlage zum Zeitpunkt des Beginnes der Erhebungen bzw. der zurückliegenden Anzeige am 30. April 1986 zu versetzen.“

- Überhaupt nicht erwähnt wird im Bericht die Tatsache, daß es in der heiklen Branche der Waffenhändler einfach gang und gäbe ist, durch gezielte Desinformationen gewisse Vorteile zu erzielen. Auch aus diesem Grund könnte so mancher Hinweis von damaligen Entscheidungsträgern nicht so ernst genommen worden sein, wie es aus heutiger Sicht möglich wäre.
- Selbst als die Kette von Hinweisen den Verdacht dahin verdichtet hat, daß „sich österreichische Haubitzen im Iran befinden, war es noch immer eine sehr plausible Denkmöglichkeit, daß ein normales Libyen-Geschäft der VOEST vorliege und Libyen das Kriegsmaterial vertragswidrig an den Iran weitergegeben habe.“ Auch dieser Umstand wurde im vorliegenden Bericht nicht einbezogen.
- Die Tatsache, daß die ehemaligen Regierungsmitglieder Dr. Sinowatz, Mag. Gratz und Karl Blecha durch die Einsetzung des Untersuchungsausschusses zur Unzeit nicht die Möglichkeit hatten, im Ausschuß ihre Sicht der Dinge ohne Verletzung ihnen

zustehender grundlegender Rechte darzulegen, wird im vorliegenden Bericht ebenfalls nicht in korrekter Weise berücksichtigt.

Die SPÖ-Fraktion des Untersuchungsausschusses legt Wert auf die Feststellung, daß die vorstehenden punktuell angeführten Kritikpunkte am Mehrheitsbericht keinen Anspruch auf Vollständigkeit enthalten. Detailliertes Eingehen auf die Frage der Richtigkeit von Sachverhaltsdarstellungen, Schlußfolgerungen und Wertungen sind hier jedoch nicht möglich, um sich nicht selbst in die Gefahr zu begeben, für die Gerichtsverfahren präjudizielle Aussagen zu machen.

Bei einer Gesamtbeurteilung des Noricum-Komplexes ergibt sich, ohne eine strafrechtliche Würdigung bzw. konkrete Beurteilung der politischen Verantwortlichkeit involvierter Personen vorzunehmen, daß die Bestimmungen über den Export von Kriegsmaterial noch präziser gefaßt und insbesondere die Kontrollmöglichkeiten ausgebaut werden sollen mit dem Ziel, mittelfristig den Ausstieg aus Produktion und Export schwerer Angriffswaffen anzustreben.

**Dr. Fuhrmann Mag. Brigitte Ederer Dr. Grädischnik
Schmidtmeier**